

# **ENTWURF EINES HOCHSCHULFREIHEITSGESETZES (HFG)**

- Art. 1 Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG –)**
- Art. 2 Hochschulgesetz 2005 – HSchG 2005 –**
- Art. 3 Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (– Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG)**
- Art. 4 Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG)**
- Art. 5 Änderung des Gesetzes über die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe**
- Art. 6 Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW)**
- Art. 7 Änderung von Rechtsverordnungen**
- Art. 8 Dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Zusammenhang mit der Verselbständigung der Universitäten und Fachhochschulen als Körperschaft**
- Art. 9 Übergangsregelungen, In-Kraft-Treten**



## **Art. 1**

### **Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG –)**

Das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG–) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom ■ 2006 (GV. NRW. S. ■), wird wie folgt gefasst:

## **Hochschulgesetz - HG**

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltungsbereich

#### **Erster Abschnitt**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben, Finanzierung und Steuerung der Hochschulen**

§ 2 Rechtsstellung

§ 3 Aufgaben

§ 4 Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

§ 5 Finanzierung und Wirtschaftsführung

§ 6 Ziel- und Leistungsvereinbarungen

§ 7 Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation

§ 8 Berichtswesen, Datenschutz, Datenverarbeitung

#### **Zweiter Abschnitt**

#### **Mitgliedschaft und Mitwirkung**

§ 9 Mitglieder und Angehörige

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

§ 11 Zusammensetzung der Gremien

§ 12 Verfahrensgrundsätze

§ 13 Wahlen zu den Gremien

### **1. Die zentrale Organisation der Hochschule**

- § 14 Zentrale Organe
- § 15 Präsidium, erweitertes Präsidium
- § 16 Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums
- § 17 Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- § 18 Die Präsidentin oder der Präsident
- § 19 Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung
- § 20 Die Rechtsstellung der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums
- § 21 Hochschulrat
- § 22 Senat
- § 23 Fachbereichskonferenz
- § 24 Gleichstellungsbeauftragte
- § 25 Hochschulverwaltung

### **2. Die dezentrale Organisation der Hochschule**

- § 26 Die Binneneinheiten der Hochschule
- § 27 Dekanin oder Dekan
- § 28 Fachbereichsrat
- § 29 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; Bibliotheksgebühren; Einrichtungen an der Hochschule
- § 30 Lehrerbildung, Studienzentren

### **3. Hochschulmedizin**

- § 31 Hochschulmedizin
- § 32 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule

## **Vierter Abschnitt Das Hochschulpersonal**

### **1. Allgemeine dienstrechtliche Regelungen**

- § 33 Beamtinnen und Beamte der Hochschule
- § 34 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschule

### **2. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

- § 35 Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- § 36 Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- § 37 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern
- § 38 Berufungsverfahren
- § 39 Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- § 40 Freistellung und Beurlaubung

### **3. Das sonstige Hochschulpersonal**

- § 41 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
- § 42 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 43 Lehrbeauftragte
- § 44 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten
- § 45 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen
- § 46 Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte
- § 47 Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

## **Fünfter Abschnitt Studierende und Studierendenschaft**

### **1. Zugang und Einschreibung**

- § 48 Einschreibung
- § 49 Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen
- § 50 Einschreibungshindernisse
- § 51 Exmatrikulation
- § 52 Zweithörerinnen oder Zweithörer, Gasthörerinnen oder Gasthörer

### **2. Studierendenschaft**

- § 53 Studierendenschaft
- § 54 Studierendenparlament
- § 55 Allgemeiner Studierendenausschuss
- § 56 Fachschaften
- § 57 Ordnung des Vermögens und des Haushalts

**1. Lehre und Studium**

- § 58 Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot, Studienberatung
- § 59 Besuch von Lehrveranstaltungen
- § 60 Studiengänge
- § 61 Regelstudienzeit
- § 62 Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung

**2. Prüfungen**

- § 63 Prüfungen
- § 64 Prüfungsordnungen
- § 65 Prüferinnen und Prüfer

**Siebter Abschnitt  
Grade und Zeugnisse**

- § 66 Hochschulgrade, Leistungszeugnis
- § 67 Promotion
- § 68 Habilitation
- § 69 Verleihung und Führung von Graden

**Achter Abschnitt  
Forschung**

- § 70 Aufgaben und Koordinierung der Forschung, Veröffentlichung
- § 71 Forschung mit Mitteln Dritter

**Neunter Abschnitt  
Anerkennung als Hochschulen und Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen**

- § 72 Anerkennung und Verlust der Anerkennung
- § 73 Folgen der Anerkennung
- § 74 Kirchliche Hochschulen
- § 75 Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen

- § 76 Aufsicht
- § 77 Zusammenwirken von Hochschulen
- § 78 Überleitung des wissenschaftlichen Personals
- § 79 Mitgliedschaftsrechtliche Sonderregelungen
- § 80 Kirchenverträge, kirchliche Mitwirkung bei Stellenbesetzung und Studiengängen
- § 81 Zuschüsse
- § 82 Verwaltungsvorschriften, Ministerium, Fortgeltung
- § 83 Berichtspflicht





§ 1  
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und nach Maßgabe des neunten Abschnittes für die staatlich anerkannten Hochschulen und für den Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen in Nordrhein-Westfalen. Für die Verleihung und Führung von Graden gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des § 69.

(2) Folgende Hochschulen sind im Sinne dieses Gesetzes Universitäten:

1. die Technische Hochschule Aachen,
2. die Universität Bielefeld,
3. die Universität Bochum,
4. die Universität Bonn,
5. die Universität Dortmund,
6. die Universität Düsseldorf,
7. die Universität Duisburg-Essen
8. die Fernuniversität in Hagen,
9. die Universität Köln,
10. die Deutsche Sporthochschule Köln,
11. die Universität Münster,
12. die Universität Paderborn,
13. die Universität Siegen und
14. die Universität Wuppertal.

Folgende Hochschulen sind im Sinne dieses Gesetzes Fachhochschulen:

1. die Fachhochschule Aachen,
2. die Fachhochschule Bielefeld,
3. die Fachhochschule Bochum,
4. die Fachhochschule Dortmund,
5. die Fachhochschule Düsseldorf,
6. die Fachhochschule Gelsenkirchen,
7. die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,
8. die Fachhochschule Köln,
9. die Fachhochschule Lippe und Höxter in Lemgo,
10. die Fachhochschule Münster,
11. die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld und

(3) Es bestehen Standorte der Fachhochschule Aachen in Jülich, der Fachhochschule Bielefeld in Minden, der Fachhochschule Gelsenkirchen in Bocholt und Recklinghausen, der Fachhochschule Südwestfalen in Hagen, Meschede und Soest, der Fachhochschule Köln in Gummersbach, der Fachhochschule Lippe und Höxter in Detmold und Höxter, der Fachhochschule Münster in Steinfurt, der Fachhochschule Niederrhein in Mönchengladbach sowie der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Rheinbach. Die Grundordnungen dieser Hochschulen können bestimmen, dass auch am Sitz der Hochschule nach Absatz 2 ein Standort besteht. Die Grundordnung kann bestimmen, dass in den Standorten aus den Professorinnen und Professoren des Standorts für eine Zeit von vier Jahren eine Sprecherin oder ein Sprecher dieses Standorts gewählt wird.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für die Hochschule für Musik Detmold, die Kunstakademie Düsseldorf, die Robert-Schumann Hochschule Düsseldorf, die Folkwang Hochschule im Ruhrgebiet, die Hochschule für Musik Köln, die Kunsthochschule für Medien Köln, die Kunstakademie Münster, die staatlich anerkannten Kunsthochschulen und für die Anerkennung als Kunsthochschule sowie für Fachhochschulen des Landes, die ausschließlich Ausbildungsgänge für den öffentlichen Dienst anbieten.

## **Erster Abschnitt Rechtsstellung, Aufgaben, Finanzierung und Steuerung der Hochschulen**

### **§ 2 Rechtsstellung**

(1) Die Hochschulen nach § 1 Abs. 2 sind vom Land getragene, rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Durch Gesetz können sie auch in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt oder in die Trägerschaft einer Stiftung überführt werden. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze (Art. 16 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen).

(2) Die Hochschulen nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr.

(3) Das Personal steht im Dienst der jeweiligen Hochschule. Die Hochschulen besitzen das Recht, Beamte zu haben. Das Land stellt nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der Hochschulen bereit.

(4) Die Hochschule wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Körperschaft oder mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aufgelöst. Im Falle der Auflösung gewährleisten das Land und die Hochschulen, dass den im Zeitpunkt der Auflösung eingeschriebenen Studierenden der aufgelösten Hochschule die Fortsetzung ihres Studiums an anderen Hochschulen bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semestern ermöglicht wird; das Ministerium kann das Nähere durch Rechtsverordnung regeln. Das Ministerium kann die Fortsetzung der Körperschaft beschließen, wenn das Insolvenzverfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Körperschaft vorsieht, aufgehoben worden ist.<sup>1</sup>

(5) Die Hochschulen erlassen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen sowie nach Maßgabe dieses Gesetzes und ausschließlich zur Regelung der dort bestimmten Fälle ihre Grundordnung. Alle Ordnungen sowie zu veröffentlichenden Beschlüsse gibt die Hochschule in einem Verkündungsblatt bekannt, dessen Erscheinungsweise in der Grundordnung festzulegen ist. Dort regelt sie auch das Verfahren und den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Ordnungen. Prüfungsordnungen sind vor ihrer Veröffentlichung vom Präsidium auf ihre Rechtmäßigkeit einschließlich ihrer Vereinbarung mit dem Hochschulentwicklungsplan zu überprüfen.

(6) Die Hochschulen können sich in ihrer Grundordnung eigene Namen geben und Wappen und Siegel führen; die Fachhochschulen können zudem ihrer gesetzlichen Bezeichnung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 die Bezeichnung "Hochschule für angewandte Wissenschaften" hinzufügen. Hochschulen ohne eigene Wappen und Siegel führen das Landeswappen und das kleine Landessiegel.

### § 3 Aufgaben

(1) Die Universitäten dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium sowie Wissenstransfer (wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer). Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Kunst entsprechend, soweit sie zu den Aufgaben der Universitäten gehört.

(2) Die Fachhochschulen bereiten durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Sie nehmen Forschungs- und Entwicklungsauf-

---

<sup>1</sup> Es besteht Einvernehmen auf Arbeitsebene, dass über die Ausgestaltung dieser Vorschrift weiterer Erörterungsbedarf zwischen den Ressorts während der Anhörung besteht.

gaben, künstlerisch-gestalterische Aufgaben sowie Aufgaben des Wissenstransfers (wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer) wahr.

Seite 12 / 160

(3) Die Hochschulen fördern die Entwicklung und den Einsatz des Fern- und Verbundstudiums und können dabei und beim Wissenstransfer sich privatrechtlicher Formen bedienen und mit Dritten zusammenarbeiten.

(4) Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hochschule und wirken auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming).

(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender und Beschäftigter sowie der Studierenden und Beschäftigten mit Kindern. Sie setzen sich für eine angemessene Betreuung dieser Kinder ein. Sie fördern in ihrem Bereich Sport und Kultur.

(6) Die Grundordnung kann weitere Hochschulaufgaben vorsehen, soweit diese mit den gesetzlich bestimmten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der weiteren Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

#### § 4

#### Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

(1) Das Land und die Hochschulen stellen sicher, dass die Mitglieder der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch dieses Gesetz verbürgten Rechte in Lehre und Forschung wahrnehmen können. Die Hochschulen gewährleisten insbesondere die Freiheit, wissenschaftliche Meinungen zu verbreiten und auszutauschen.

(2) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere Fragestellung, Methodik sowie Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Lehrmeinungen. Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Meinungen auch zu Inhalt, Gestaltung und Durchführung von Lehrveranstaltungen.

(3) Die Freiheit der Forschung, der Lehre, der Kunstausbübung und des Studiums entbindet nicht von der Treue zur Verfassung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane sind zulässig, soweit sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs sowie des Lehr- und Studienbetriebs sowie dessen ordnungsgemäße Durchführung beziehen. Darüberhinaus sind sie zulässig, soweit sie sich auf die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben, die Bildung von Forschungsschwerpunkten und auf die Bewertung der Forschung gemäß § 7 Abs. 3, auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen, die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages und auf die Bewertung der Lehre gemäß § 7 Abs. 2 sowie auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen. Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 dürfen die Freiheit der Forschung und der Lehre nicht beeinträchtigen. Sätze 1 bis 4 gelten für die Kunst entsprechend.

## § 5 Finanzierung und Wirtschaftsführung

(1) Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an ihren Aufgaben, den vereinbarten Zielen und den erbrachten Leistungen.

(2) Die Mittel im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 3 werden in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen gewährt. Die haushaltsrechtliche Behandlung dieser Zuschüsse und des Körperschaftsvermögens richtet sich ausschließlich nach dem Hochschulgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. Die Hochschulen führen ihren Haushalt auf der Grundlage eines ganzheitlichen Controllings, das die Kosten- und Leistungsrechnung, eine Kennzahlsteuerung und ein Berichtswesen umfasst.

(3) Die Zuschüsse nach Absatz 2 fallen in das Vermögen der Hochschule, zu dem auch die Erträge sowie das Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen gehören.

(4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Seine Prüfung erfolgt nach Maßgabe der Grundordnung der Hochschule. Der Hochschulrat erteilt die Entlastung.

(5) Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine Rechtsverordnung zur haushaltsrechtlichen Behandlung der staatlichen Zuschüsse und des Hochschulvermögens zu erlassen. Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erlässt das Ministerium Verwaltungsvorschriften zu Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel sowie zum Jahresabschluss. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bleibt unberührt.

(6) Die Hochschulen dürfen ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen (unternehmerische Hochschultätigkeit), wenn

1. Zwecke von Forschung und Lehre, des Wissenstransfer, der Verwertung von Forschungsergebnissen oder sonstige Zwecke im Umfeld der Aufgaben nach § 3 dies rechtfertigen,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Hochschule und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
3. die Hochschule einen angemessenen Einfluss in den Organen des Unternehmens erhält und
4. die Einlage aus freien Rücklagen der Hochschule erfolgt und die Einlageverpflichtung und die Haftung der Hochschule auf einen bestimmten und ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden.

Eine unternehmerische Hochschultätigkeit für sonstige Zwecke im Umfeld der Aufgaben nach § 3 ist darüber hinaus nur zulässig, wenn der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann. Die unternehmerische Hochschultätigkeit muss darauf gerichtet sein, dass der öffentliche Zweck nach Satz 1 Nr. 1 erfüllt wird. Die haushaltsrechtliche Behandlung der unternehmerischen Hochschultätigkeit richtet sich ausschließlich nach dem Hochschulgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Gehört der Hochschule die Mehrheit der Anteile, werden der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Wirtschaftsführung von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der Gebietskörperschaften an privatrechtlichen Unternehmen geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes.

## § 6

### Ziel- und Leistungsvereinbarungen

(1) Zur Steuerung der Hochschulen legt das Land strategische Ziele fest und kommt damit seiner Verantwortung für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen nach. In diesem Rahmen werden die hochschulübergreifenden Aufgabenverteilungen und Schwerpunktsetzungen und die hochschulindividuelle Profilbildung abgestimmt. Die Hochschulen gewährleisten gemeinsam mit der Landesregierung eine Lehrerausbildung, die die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt.

(2) Das Ministerium schließt mit jeder Hochschule Vereinbarungen für mehrere Jahre über strategische Entwicklungsziele sowie konkrete Leistungsziele. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen beinhalten auch Festlegungen über die Finanzierung der Hochschulen nach Maßgabe des Haushalts; insbesondere kann ein Teil des Landeszuschusses an die Hochschulen nach Maßgabe der Zielerreichung gewährt werden. Der Abschluss der Vereinbarung unterliegt seitens des Ministeriums den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

(3) Wenn und soweit eine Ziel- und Leistungsvereinbarung nicht zustande kommt, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule und im Benehmen mit dem Hochschulrat Zielvorgaben zu den von der Hochschule zu erbringenden Leistungen definieren, sofern dies zur Sicherstellung der Landesverantwortung, insbesondere eines angemessenen Studienangebotes erforderlich ist.

## § 7

### Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation

(1) Die Studiengänge sind nach den geltenden Regelungen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung und die Erfüllung sämtlicher aus dem Akkreditierungsverfahren resultierenden Auflagen voraus. Die Akkreditierung erfolgt durch Agenturen, die ihrerseits akkreditiert worden sind. Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium.

(2) Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung überprüfen und bewerten die Hochschulen regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre. Die Evaluationsverfahren regeln die Hochschulen in Ordnungen. Die Evaluation soll auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten erfolgen. Die Ergebnisse der Evaluation sind zu veröffentlichen.

(3) Das Ministerium kann hochschulübergreifende, vergleichende Begutachtungen der Qualitätssicherungssysteme der Hochschulen (Informed Peer Review) sowie Struktur- und Forschungsevaluationen veranlassen. Die Evaluationsberichte werden veröffentlicht.

## § 8

### Berichtswesen, Datenschutz, Datenverarbeitung

(1) Hochschulen dürfen insbesondere zu Zwecken der Bewirtschaftung und des Controllings, der Einschreibung und der Evaluation personenbezogene Daten der Studierenden, des Hochschulpersonals sowie der sonstigen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Betroffenen sind zur Angabe der erforderlichen Daten verpflichtet. Gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur Stellen zugänglich gemacht werden, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben benötigen.

(2) Das Ministerium kann insbesondere für Zwecke des Controllings, der Finanzierung, der Planung, der Evaluierung und der Statistik Daten bei den Hochschulen anfordern. Personenbezogene Daten der Studierenden und des Hochschulpersonals dürfen nur angefordert werden, wenn dies für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich ist. § 76 Abs. 4 bleibt jeweils unberührt.

(3) Daten, die Hochschulen an andere Einrichtungen übermitteln, und Daten mit Hochschulbezug, die andere Einrichtungen des Landes, insbesondere Staatliche Prüfungsämter, direkt erheben, sind auf Anforderung auch dem Ministerium zur Verfügung zu stellen. Soweit die Daten an Einrichtungen des Landes übermittelt werden und dort bearbeitet oder aufbereitet werden, sind die diesbezüglichen Ergebnisse von diesen Einrichtungen ebenfalls uneingeschränkt und, soweit der Bearbeitung kein besonderer Auftrag des Ministeriums zugrunde lag, kostenfrei dem Ministerium zur Verfügung zu stellen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Ministerium ist berechtigt, von den Hochschulen oder anderen Einrichtungen nach Abs. 1 bis 3 zur Verfügung gestellte Daten selbst oder durch Beauftragte weiterzuverarbeiten.

(5) Zur Berechnung und Festlegung von Aufnahmekapazitäten und zu allgemeinen Planungszwecken kann das Ministerium von den Hochschulen insbesondere Daten zum Lehrangebot und zur Lehrnachfrage anfordern. Das Nähere kann das Ministerium durch Rechtsverordnung regeln; diese kann insbesondere Vorgaben für die Bestimmung des Lehrangebots und der Lehrnachfrage, für die Berechnung der Aufnahmekapazität und für das übrige Verfahren enthalten.

(6) Im Übrigen gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

## **Zweiter Abschnitt Mitgliedschaft und Mitwirkung**

### § 9

#### Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind die Mitglieder des Präsidiums, die Dekanin oder der Dekan, das an ihr nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, die Doktorandinnen und Doktoranden und die eingeschriebenen Studierenden.

(2) Einer Person, die die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllt, kann die Hochschule die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors einräumen, wenn sie Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt. Ist diese Person außerhalb der Hochschule tätig, wird hierdurch kein Dienstverhältnis begründet.

(3) Professorinnenvertreterinnen oder Professorenvertreter (§ 39 Abs. 2) und Professorinnen oder Professoren, die an der Hochschule Lehrveranstaltungen



mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Hochschule die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen, die Privatdozentinnen und Privatdozenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach den Absätzen 1 oder 2 sind, die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

## § 10

### Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Ernennung oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Bei der Beurlaubung von Professorinnen und Professoren für die Tätigkeit an außerhalb der Hochschule stehenden Forschungseinrichtungen bleiben deren Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen.

(2) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden. Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen; im Senat oder im Fachbereichsrat haben sie in Personalangelegenheiten kein Stimmrecht. Mitglieder des Hochschulrates können nicht Mitglieder des Präsidiums, des Senats oder des Fachbereichsrates sein oder die Funktion der Dekanin oder des Dekans wahrnehmen. Mitglieder des Präsidiums können nicht die Funktion der Dekanin oder des Dekans wahrnehmen.

(3) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerin oder Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechts-

vorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

Seite 18 / 160

(4) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule regelt die Hochschule. Die Grundordnung kann bestimmen, dass sich Hochschulmitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten zusammenschließen und Sprecherinnen oder Sprecher wählen.

(5) Verletzen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule ihre Pflichten nach den Absätzen 3 oder 4, kann die Hochschule Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung treffen. Das Nähere regelt die Hochschule durch eine Ordnung.

## § 11

### Zusammensetzung der Gremien

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und an Fachhochschulen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
3. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die aufgrund ihrer dienstrechtlichen Stellung nicht zur Gruppe nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 zählen (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und
4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne Nr. 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe. Soweit in einem Gremium als Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach Satz 1 Nr. 2 ausschließlich Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen vertreten sein können, soll die Zahl der jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter in einem angemessenen Verhältnis stehen.

(2) Soweit dieses Gesetz keine andere Regelung enthält, müssen in den Gremien mit Entscheidungsbefugnissen alle Mitgliedergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 vertreten sein; sie wirken nach Maßgabe des Satzes 2 grundsätzlich stimmberechtigt an den Entscheidungen der Gremien mit. Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb dieser Mitgliedergruppen der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der fachlichen Gliederung der Hochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule; die Grund-

ordnung kann die Bildung von Untergruppen vorsehen. In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung (§ 7 Abs. 2) unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen; in Gremien mit Beratungsbefugnissen bedarf es dieser Stimmenverhältnisse in der Regel nicht. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die entsprechenden Regelungen durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.

(3) In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren haben die einem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes und in Zweifelsfällen das Präsidium.

## § 12

### Verfahrensgrundsätze

(1) Die Organe haben Entscheidungsbefugnisse. Sonstige Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es in diesem Gesetz bestimmt ist. Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Entscheidungsbefugnissen können zu ihrer Unterstützung beratende Gremien (Kommissionen) bilden. Gremien mit Entscheidungsbefugnissen können darüber hinaus Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) einrichten; dem Ausschuss mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten des Verbundstudiums dürfen auch Mitglieder des Fachbereichs angehören, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Gremium aus dessen Mitte gewählt. Die Grundordnung kann Kommissionen und Ausschüsse vorsehen. Bei der Wahrnehmung von Entscheidungsbefugnissen ist § 4 zu beachten.

(2) Die Sitzungen des Senats und des Fachbereichsrates sind grundsätzlich öffentlich. Das Nähere bestimmen die jeweiligen Geschäftsordnungen. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Die übrigen Gremien tagen nichtöffentlich.

(3) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbe-

halten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(4) Sitzungen der Gremien finden in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten statt. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(5) Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule stellt sie sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden.

### § 13

#### Wahlen zu den Gremien

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Das Nähere zur Wahl und zur Stellvertretung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter regelt die Wahlordnung.

(2) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.

(3) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(4) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Gremiums, soweit diese vollzogen sind.

## **Dritter Abschnitt Aufbau und Organisation der Hochschule**

### **1. Die zentrale Organisation der Hochschule**

#### **§ 14 Zentrale Organe**

(1) Zentrale Organe der Hochschule sind

1. das Präsidium,
2. die Präsidentin oder der Präsident,
3. der Hochschulrat,
4. der Senat.

(2) Sofern die Grundordnung bestimmt, dass die Hochschule an Stelle des Präsidiums von einem Rektorat geleitet wird, gelten die in diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen über die Präsidentin oder den Präsidenten für die Rektorin oder den Rektor, über das Präsidium für das Rektorat, über die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung für die Kanzlerin oder den Kanzler und über die sonstigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für die Prorektorinnen und Prorektoren entsprechend.

#### **§ 15 Präsidium, erweitertes Präsidium**

(1) Dem Präsidium gehören an

1. hauptberuflich die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung und nach Maßgabe der Grundordnung weitere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie
2. nighthauptberuflich die sonstigen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, deren Anzahl in der Grundordnung bestimmt wird.

(2) Sofern die Grundordnung vorsieht, dass ein erweitertes Präsidium eingerichtet wird, nimmt dieses anstelle des Hochschulrates die Aufgaben nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wahr. Das erweiterte Präsidium ist ein zentrales Organ der Hochschule und besteht aus dem Präsidium und den Dekaninnen und Dekanen.

(3) Die Grundordnung kann vorsehen,

1. dass die Präsidentin oder der Präsident unbeschadet des § 19 die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Präsidiums festlegen kann,
2. dass das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen kann, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen,
3. dass Beschlüsse des Präsidiums nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden können.

## § 16

### Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums

(1) Das Präsidium leitet die Hochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Hochschule, für die in diesem Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. Das Präsidium entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Das Präsidium entwirft unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Fachbereiche den Hochschulentwicklungsplan einschließlich des Studienangebots, der Forschungsschwerpunkte sowie der Hochschulorganisation als verbindlichen Rahmen für die Entscheidungen der übrigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Es ist für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 und 3 und für die Ausführung des Hochschulentwicklungsplans verantwortlich. Es ist im Benehmen mit dem Senat für den Abschluss von Zielvereinbarungen gemäß § 6 Abs. 2 zuständig. Es bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse und die Beschlüsse des Hochschulrates aus.

(2) Das Präsidium ist dem Hochschulrat und dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Hochschulrats und des Senats diesen Gremien jeweils rechenschaftspflichtig.

(3) Das Präsidium wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen. Es legt dem Hochschulrat jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab; dem Senat erstattet es einen jährlichen Bericht. Der Rechenschaftsbericht wird veröffentlicht.

(4) Hält das Präsidium Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Ausnahme des Hochschulrates für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, hat es diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist der Hochschulrat zu beteiligen. Lässt sich auch nach

Beteiligung des Hochschulrates keine Lösung finden, hat das Präsidium das Ministerium zu unterrichten.

Seite 23 / 160

(5) Die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben dem Präsidium Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der übrigen Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten; im Einzelfall können sie sich dabei durch vom Präsidium benannte Mitglieder der Hochschule vertreten lassen. Das Präsidium kann von allen übrigen Organen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern verlangen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden. Das Präsidium gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Senat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums. Die Sätze 1 bis 3 finden hinsichtlich des Hochschulrates keine Anwendung.

## § 17

### Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums

(1) Die hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums werden vom Hochschulrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Sie müssen eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen. Die Wahl der hauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten erfolgt auf Vorschlag der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten; dies gilt nicht für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung.

(2) Die nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden vom Hochschulrat auf Vorschlag der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt und von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestellt. Die Grundordnung kann bestimmen, dass eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gewählt werden kann; gleiches gilt für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen im Präsidium verfügt; Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, welche die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

(3) Die Wahlen nach Absatz 1 und 2 werden durch eine paritätisch von Mitgliedern des Hochschulrates und des Senats besetzte Findungskommission vorbereitet und bedürfen jeweils der Bestätigung durch den Senat mit der Mehrheit seiner Stimmen. Wird eine Wahl innerhalb einer von der Grundord-

nung bestimmten Frist vom Senat nicht bestätigt, kann der Hochschulrat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Stimmen die Bestätigung ersetzen; soweit Mitglieder der Hochschule Mitglieder des Hochschulrates sind, reicht eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen hin. Das Nähere zu den Wahlen und zur Findungskommission bestimmt der Hochschulrat im Benehmen mit dem Senat in seiner Geschäftsordnung.

(4) Der Hochschulrat kann nach Anhörung des Senats jedes Mitglied des Präsidiums mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen abwählen; mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Präsidiums beendet. Die Wahl eines neuen Mitglieds nach den Absätzen 1 oder 2 und seine Bestätigung nach Absatz 3 sollen unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission erfolgen. Das Verfahren zur Wahl und zur Abwahl regelt der Hochschulrat in seiner Geschäftsordnung.

(5) Soweit die Grundordnung keine längere Amtszeiten vorsieht, betragen die erste Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums mindestens sechs Jahre und weitere Amtszeiten mindestens vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Amtszeit der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten endet.

## § 18

### Die Präsidentin oder der Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen. Sie oder er wird durch eine oder mehrere Vizepräsidentinnen oder einen oder mehrere Vizepräsidenten vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird sie oder er durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung vertreten. Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis nach Maßgabe der Grundordnung anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident oder ein von ihr oder ihm beauftragtes sonstiges Mitglied des Präsidiums wirkt über die Dekanin oder den Dekan darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr oder ihm steht insoweit gegenüber der Dekanin oder dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(3) Der Hochschulrat ernennt oder bestellt die Präsidentin oder den Präsidenten. Sie oder er ernennt oder bestellt die sonstigen gewählten Mitglieder des Präsidiums.



## § 19

### Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung

(1) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung; sie oder er kann die Bewirtschaftung auf die Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten unbeschadet ihrer oder seiner Verantwortung nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen übertragen.

(2) Sie oder er kann hinsichtlich der Wirtschaftsführung Entscheidungen des Präsidiums mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Präsidium dem Hochschulrat, welcher eine Entscheidung herbeiführt.

## § 20

### Die Rechtsstellung der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums

(1) Hauptberufliche Mitglieder des Präsidiums können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(2) Steht die Gewählte oder der Gewählte in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Hochschule oder zum Land, ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit; die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt. Steht sie oder er in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Hochschule oder zum Land, dauert auch dieses Beschäftigungsverhältnis fort; § 10 Abs. 4 LBG ist nicht anwendbar. Die Rechte und Pflichten aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis ruhen; Satz 1 Halbsatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Das hauptberufliche Präsidiumsmitglied, das zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis gemäß Absatz 2 steht, ist mit Ablauf seiner Amtszeit, mit seiner Abwahl oder mit der Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder seines unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnisses aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. Steht das hauptberufliche Präsidiumsmitglied nicht zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis gemäß Absatz 2, gilt § 44 Abs. 2 Satz 2 LBG auch für den Fall der Beendigung der Amtszeit durch Abwahl. Das privatrechtliche Dienstverhältnis, in dem die Rechte und Pflichten als hauptamtliches Präsidiumsmitglied geregelt sind, ist im Fall der Abwahl zu kündigen.

(4) Die Hochschule kann insbesondere diejenigen, die als hauptberufliche Präsidiumsmitglieder nicht zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis gemäß Absatz 2 stehen, nach Beendigung der Amtszeit in den Hochschuldienst übernehmen. Dies kann auch Gegenstand einer Zusage vor Amtsantritt sein.

## § 21 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat berät das Präsidium und beaufsichtigt dessen Geschäftsführung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums nach § 17 Abs. 1 und 2 und ihre Abwahl nach § 17 Abs. 3;
2. die Beschlussfassung über den Hochschulentwicklungsplan nach § 16 Abs. 1 Satz 5 und über die Zielvereinbarung nach § 6 Abs. 2; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt;
3. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan, zur unternehmerischen Hochschultätigkeit nach § 5 Abs. 6 und zu einer Übernahme weiterer Aufgaben nach § 3 Abs. 6;
4. die Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht des Präsidiums nach § 16 Abs. 3 und zu den Evaluationsberichten nach § 7 Abs. 2 und 3;
5. Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;
6. die Entlastung des Präsidiums.

(2) Der Hochschulrat kann alle Unterlagen der Hochschule einsehen und prüfen. Die Wahrnehmung dieser Befugnis kann der Hochschulrat einzelnen Hochschulratsmitgliedern oder sonstigen sachverständigen Personen übertragen. Das Präsidium hat dem Hochschulrat mindestens viermal im Jahr im Überblick über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage schriftlich zu berichten. Ergeben sich im Rahmen der Beaufsichtigung des Präsidiums Beanstandungen, wirkt der Hochschulrat auf eine hochschulinterne Klärung hin. Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet er das Ministerium. § 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt für die Hochschulratsmitglieder entsprechend.

(3) Der Hochschulrat besteht nach Maßgabe der Grundordnung aus sechs, acht oder zehn Mitgliedern. Die Grundordnung regelt, dass entweder

1. sämtliche seiner Mitglieder nicht Mitglieder der Hochschule sind oder dass
2. mindestens die Hälfte seiner Mitglieder nicht zugleich Mitglieder der Hochschule sind.

Sieht die Grundordnung ein erweitertes Präsidium vor, sind sämtliche Mitglieder des Hochschulrates nicht Mitglieder der Hochschule. Die Mitglieder des Hochschulrates werden vom Ministerium für eine Amtszeit von fünf Jahren

bestellt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird ein Auswahlgremium gebildet, dem zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Senats, die nicht dem Präsidium angehören, zwei Vertreterinnen oder Vertreter des bisherigen Hochschulrats und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes mit zwei Stimmen angehören. Das Auswahlgremium erarbeitet einvernehmlich eine Liste. Lässt sich im Gremium kein Einvernehmen über eine Liste erzielen, unterbreiten die Vertreterinnen oder Vertreter des Senats und die Vertreterin oder der Vertreter des Landes dem Gremium eigene Vorschläge für jeweils die Hälfte der Mitglieder. Das Auswahlgremium beschließt sodann die Liste mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. Die Liste insgesamt bedarf der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit sowie sodann der Zustimmung durch das Ministerium.

(5) Der Hochschulrat tagt grundsätzlich nicht öffentlich. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Hochschulrats aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Hochschulrats an dessen Stelle. Verletzt ein Hochschulratsmitglied seine Pflichten, findet § 84 LBG sinngemäß Anwendung. Der Hochschulrat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil; sie unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht.

(6) Die Grundordnung regelt den Vorsitz, der nicht Mitglied der Hochschule sein darf, und dessen Stellvertretung sowie die Zahl der Mitglieder. Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates ist ehrenamtlich. Die Geschäftsordnung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung der Mitglieder vorsehen. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen ist zu veröffentlichen.

(7) Die Hochschulverwaltung unterstützt den Hochschulrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

## § 22 Senat

(1) Der Senat ist für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:

1. Bestätigung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums;
2. Stellungnahme zum jährlichen Bericht des Präsidiums;
3. Erlass und Änderung der Grundordnung, von Rahmenordnungen und Ordnungen der Hochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt;

4. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Abs. 1 Satz 5 und der Zielvereinbarung nach § 6 Abs. 2, zu den Evaluationsberichten nach § 7 Abs. 2 und 3, zum Wirtschaftsplan, zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen Betriebseinheiten und der Medizinischen Einrichtungen.

Die Grundordnung wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen.

(2) Das Nähere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit und zum Vorsitz regelt die Grundordnung. Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats sind die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Dekaninnen oder Dekane, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die oder der Vorsitzende des Personalrats und des Personalrats nach § 111 LPVG und die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie nach Maßgabe der Grundordnung weitere nichtstimmberechtigte Mitglieder.

(3) Soweit der Senat nach diesem Gesetz an Entscheidungen des Präsidiums mitwirkt, können die dem Senat angehörenden Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe gemäß § 11 Abs. 1 dem Präsidium ein vom Senatsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, über welches das Präsidium vor seiner Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.

### § 23

#### Fachbereichskonferenz

(1) Die Grundordnung kann eine Fachbereichskonferenz vorsehen. Sie muss eine solche Konferenz vorsehen, wenn sie zugleich nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 regelt, dass sämtliche Mitglieder des Hochschulrates nicht Mitglieder der Hochschule sind.

(2) Die Fachbereichskonferenz berät das Präsidium und den Hochschulrat in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(3) Der Fachbereichskonferenz gehören kraft Amtes die Dekaninnen und die Dekane der Fachbereiche an.

### § 24

#### Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Ein-

beziehung frauenrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit, bei der Entwicklungsplanung und bei der leistungsorientierten Mittelvergabe. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Präsidiums, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehört dem Senat, die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs dem Fachbereichsrat als stimmberechtigtes Mitglied an. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist in den Berufungskommissionen Mitglied mit beratender Stimme. Die Grundordnung regelt insbesondere Wahl, Bestellung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung. Wählbar sind Hochschullehrerinnen und weibliche Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Nr. 3, wenn sie ein Hochschulstudium abgeschlossen haben. Die Funktion ist hochschulöffentlich auszusprechen.

(2) Im Übrigen finden die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes Anwendung.

## § 25 Hochschulverwaltung

(1) Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der Hochschule werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen. Sie unterstützt insbesondere die Mitglieder des Präsidiums sowie die Dekaninnen und Dekane bei ihren Aufgaben.

(2) Als Mitglied des Präsidiums leitet die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung die Hochschulverwaltung, an der Universität Bochum einschließlich der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen. In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Präsidium entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums. Falls das Präsidium auf der Grundlage einer Regelung nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmt hat, kann die Geschäftsordnung insbesondere vorsehen, dass und in welcher Weise die Hochschulverwaltung sicherstellt, dass die Verantwortung der Mitglieder des Präsidiums für ihre Geschäftsbereiche wahrgenommen werden kann.

## 2. Die dezentrale Organisation der Hochschule

### § 26

#### Die Binneneinheiten der Hochschule

(1) Die Hochschule gliedert sich vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung nach Absatz 5 in Fachbereiche. Diese sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule.

(2) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Fachbereiche fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit und stimmen ihre Forschungsvorhaben und ihr Lehrangebot untereinander ab. Der Fachbereich kann eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten beauftragen.

(3) Organe des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat. Der Fachbereich regelt seine Organisation durch eine Fachbereichsordnung und erlässt die sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen.

(4) Mitglieder des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche Mitglied in mehreren Fachbereichen sein.

(5) Die Grundordnung kann regeln, dass Aufgaben der Fachbereiche auf zentrale Organe verlagert oder eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Gliederung der Hochschule in Organisationseinheiten und eine von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Zuordnung von Aufgaben und Befugnisse an diese Einheiten und ihre Organe erfolgt. Für die Einheit gilt Absatz 3 Satz 2 sowie § 11 Abs. 2 entsprechend. Absatz 2 Satz 2 gilt für die Einheit oder die zentralen Organe entsprechend, falls sie für die Hochschule Aufgaben in Lehre und Studium erfüllen.

## § 27 Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. Sie oder er erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 und 3, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; sie oder er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Sie oder er verteilt die Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs, entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Präsidiums darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält sie oder er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie oder er unverzüglich das Präsidium. Sie oder er erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Sie oder er bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Dekanin oder dem Dekan können durch die Grundordnung oder durch Beschluss des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

(3) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.

(4) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Zur Dekanin oder zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied des Fachbereichs ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 erfüllt. Die Wahl nach Satz 1 und 2 bedarf der Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit Prodekanin oder Prodekan wird. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre, soweit die Grundordnung keine längere Amtszeit vorsieht. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium kann im Benehmen mit dem Fachbereichsrat vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan hauptberuflich tätig ist. In diesem

Falle wird für die Dauer der Amtszeit ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. Wird mit einer Professorin oder einem Professor einer der Hochschulen nach § 1 Abs. 2 ein privatrechtliches Dienstverhältnis nach Satz 8 begründet, ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professorin oder Professor. Entsprechendes gilt für eine Professorin oder einen Professor, die oder der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis steht. Die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt davon unberührt.

(5) Die Dekanin oder der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Fachbereichsrates abgewählt, wenn zugleich gemäß Satz 1 eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt und die oder der Gewählte durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestätigt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werktage. Das Verfahren zur Abwahl regelt die Fachbereichsordnung.

(6) Die Grundordnung kann zulassen oder vorsehen, dass die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden, welches aus einer Dekanin oder einem Dekan sowie einer in der Grundordnung festgelegten Anzahl von Prodekaninnen oder Prodekanen besteht. Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin oder der Dekan den Fachbereich innerhalb der Hochschule; Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Grundordnung kann bestimmen, dass höchstens die Hälfte der Prodekaninnen oder Prodekane anderen Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 angehört. Soweit die Grundordnung ein Dekanat vorsieht, übernimmt eine Prodekanin oder ein Prodekan die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 5 (Studiendekanin oder Studiendekan). Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre, sofern die Grundordnung keine längere Amtszeit vorsieht; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewählt werden, so dass sich die Amtszeiten überlappen.

## § 28 Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung, Kunst und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des



Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

Seite 33 / 160

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind insgesamt höchstens 15 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 nach Maßgabe der Grundordnung, die auch die Amtszeit bestimmt.

(3) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, im Fall des § 27 Abs. 5 das Dekanat.

(4) Die Grundordnung regelt den Vorsitz im Fachbereichsrat.

(5) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren, sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt; gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge und über Promotionsordnungen. § 38 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fachbereichsräte gemeinsame Ausschüsse bilden. Absatz 5 und § 12 Abs. 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

(7) § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 29

### Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; Bibliotheksgebühren; Einrichtungen an der Hochschule

(1) Unter der Verantwortung eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche können wissenschaftliche Einrichtungen errichtet werden, soweit dies zweckmäßig ist. Soweit die Zuordnung zu Fachbereichen nicht zweckmäßig ist, können zentrale wissenschaftliche Einrichtungen errichtet werden.

(2) Soweit für Dienstleistungen, insbesondere für medien-, informations- oder kommunikationstechnische Dienstleistungen, in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können Betriebseinheiten errichtet werden, soweit dies zweckmäßig ist. Betriebseinheiten können im Rahmen ihrer Fachaufgaben mit Dritten auch in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten.

(3) Der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung müssen mehrheitlich an ihr tätige Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel.

Seite 34 / 160

(4) Für Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung der Einrichtungen für medien-, informations- oder kommunikationstechnische Dienstleistungen nach Absatz 2 können Gebühren erhoben werden. Besondere Auslagen sind zu erstatten. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für Verwaltungstätigkeiten und Benutzungsarten nach Satz 1 die Gebührentatbestände, die Gebührensätze sowie Ermäßigungs- und Erlassstatbestände durch Rechtsverordnung regeln. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung die Hochschulen ermächtigen, durch eigene Gebührenordnungen Gebührentatbestände, Gebührensätze sowie Ermäßigungs- und Erlassstatbestände zu regeln. Für die Rechtsverordnung nach den Sätzen 2 und 3 und die Gebührenordnungen nach Satz 3 finden die §§ 3 bis 22, 25 Abs. 1 und 26 bis 28 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich oder in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für zentrale Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums.

(5) Das Präsidium kann eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

### § 30 Lehrerbildung, Studienzentren

(1) Für die Lehrerbildung einschließlich ihrer Evaluation tragen die beteiligten Fachbereiche gemeinsam Verantwortung und arbeiten zur Förderung und Koordinierung von Lehre und Studium zusammen. Sie sichern die inhaltliche und zeitliche Abstimmung des Lehrangebots im erziehungswissenschaftlichen Studium, in der Fachdidaktik sowie in der Fachwissenschaft und wirken bei der Gestaltung der Praxisphasen mit. Soweit die Aufgaben nicht einem Ausschuss des Senats (§ 12 Abs. 1) zugewiesen sind, bilden sie hierzu einen gemeinsamen beschließenden Ausschuss, dessen Mitglieder aus der Mitte des jeweiligen Fachbereichs gewählt werden müssen und in den nicht jeder Fachbereich Mitglieder der Gruppen im Sinne § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 entsenden muss. Zu ihrer Unterstützung werden an lehrerbildenden Universitäten Zentren für die Lehrerbildung als wissenschaftliche Einrichtungen errichtet. Die Hochschule kann anstelle dieser Zentren nach Maßgabe einer Regelung nach § 26 Abs. 5 zur Wahrnehmung von Aufgaben der Lehrerbildung eigene Organisationseinheiten errichten. Die betreffenden Einrichtungen arbeiten mit den staatlichen Studienseminaren für Lehrämter an Schulen zusammen.

(2) Die Fernuniversität in Hagen erfüllt die ihr obliegende Aufgabe des Fernstudiums auch an Studienzentren, über deren Errichtung, Änderung oder Aufhebung und grundsätzliche Organisation das Präsidium beschließt. Andere staatliche Hochschulen können vom Ministerium verpflichtet werden, nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Studienzentren ganzjährig oder, zur Durchführung von Ferienkursen oder Praktika, während der dafür vorgesehenen Zeiten in ihre Räume aufzunehmen. Die betroffenen Hochschulen sind vorher zu hören. Mentorinnen und Mentoren der Studienzentren sind bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung den wissenschaftlichen Hilfskräften im Sinne des § 46 gleichgestellt.

### 3. Hochschulmedizin

#### § 31 Hochschulmedizin

(1) Die Universitätskliniken sind Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie können durch Rechtsverordnung auch in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt werden. Die Rechtsverordnung bedarf des Einvernehmens mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium und der Zustimmung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landtags.

(2) In der Rechtsverordnung sind insbesondere Regelungen zu treffen über

1. die Leitungsstrukturen,
2. die Wirtschaftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen; dabei kann vorgesehen werden, dass die Landeshaushaltsordnung mit Ausnahme von § 111 LHO keine Anwendung findet,
3. im Falle einer Umwandlung in eine andere Rechtsform nach Absatz 1 Satz 2 die Rechtsnachfolge und den Vermögensübergang,
4. die Dienstherrnenfähigkeit, soweit die Universitätskliniken in öffentlich-rechtlicher Rechtsform betrieben werden, und die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten,
5. die Beteiligung des Personals im Aufsichtsgremium,
6. die Grundzüge des Zusammenwirkens zwischen dem Universitätsklinikum und der Hochschule,

(3) Das Land stellt dem Fachbereich Medizin und dem Universitätsklinikum Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb werden als Festbeträge gewährt; ihre haushaltsrechtliche Behandlung richtet sich ausschließlich nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften.

(4) Der Fachbereich Medizin der Universität Bochum bildet zusammen mit den zentralen Dienstleistungseinrichtungen und den technischen Betrieben die Medizinischen Einrichtungen der Universität Bochum; sie dienen der Forschung und Lehre sowie der Krankenversorgung und besonderen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens. Die Medizinischen Einrichtungen sind eine besondere Betriebseinheit der Hochschule und haben eine einheitliche Personal- und Wirtschaftsverwaltung. Sie werden von den Organen des Fachbereichs Medizin nach Maßgabe der §§ 27 und 28 geleitet. An der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs Medizin in Forschung und Lehre wirken auf vertraglicher Grundlage besonders qualifizierte Krankenhäuser der Region mit. Die in den Medizinischen Einrichtungen tätigen Bediensteten sind Mitglieder des Fachbereichs Medizin nach Maßgabe des § 26 Abs. 4. Die Krankenversorgung sowie die sonstigen den Medizinischen Einrichtungen auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens obliegenden Aufgaben sind Selbstverwaltungsangelegenheit der Universität Bochum.

### § 32 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule

(1) Geeignete medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule können nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen mit deren Trägern für Zwecke der Forschung und Lehre genutzt werden. Die Einzelheiten über die mit der Nutzung zusammenhängenden personellen und sächlichen Folgen sind in der Vereinbarung zu bestimmen.

(2) Die Hochschule kann mit Zustimmung des Ministeriums einer Einrichtung nach Absatz 1 das Recht verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen, wenn sie den an eine Hochschuleinrichtung zu stellenden Anforderungen in Forschung und Lehre genügt. Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule nur der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte, so kann ihr die Hochschule eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung "Akademisches Lehrkrankenhaus", verleihen. § 29 Abs. 4 Satz 4 gilt für Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) Für die Organisation des Studiums in Einrichtungen nach Absatz 1 ist eine Fachbereichskommission zu bilden, in der in einem ausgeglichenen Verhältnis zu den übrigen Mitgliedern Hochschulmitglieder aus diesen Einrichtungen vertreten sind. Vorsitzende oder Vorsitzender der Kommission ist das nach § 26 Abs. 2 Satz 5 beauftragte Mitglied des Fachbereichs. Satz 1 gilt außer für Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 Satz 2 auch, wenn Prüfungskommissionen oder entsprechende Kommissionen für die Promotion und Habilitation gebildet und Angehörige der Einrichtungen betroffen sind.

## 1. Allgemeine dienstrechtliche Regelungen

### § 33

#### Beamtinnen und Beamte der Hochschule

(1) Auf das beamtete Hochschulpersonal finden die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident ernennt die Beamtinnen und Beamten der Hochschule. Oberste Dienstbehörde im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 3 LBG ist der Hochschulrat.

(3) Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrats. Dienstvorgesetzter der Professorinnen und Professoren, der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und Fachhochschulen, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der wissenschaftlichen Hilfskräfte und der Beamtinnen und Beamten gemäß § 78 Abs. 1 und 3 ist die Präsidentin oder der Präsident. Dienstvorgesetzter anderer als der in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. Für die Beamtinnen und Beamte der Hochschulen trifft der Dienstvorgesetzte die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten. Außerdem stehen dem Dienstvorgesetzten die im Landesdisziplinargesetz bezeichneten Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle zu.

(4) Beamtinnen und Beamte der Hochschulen dürfen Einrichtungen und Angebote des Landes im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen wie Beamtinnen und Beamte des Landes.

(5) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, in welchem Umfang hauptberufliches Personal im Rahmen seiner Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet ist (individuelle Lehrverpflichtung). In der Rechtsverordnung kann auch die Möglichkeit vorgesehen werden, die Regellehrverpflichtung einer Gruppe von Professorinnen und Professoren an Universitäten zusammenzufassen und nach Entscheidung der Dekanin oder des Dekans abweichend von der Regellehrverpflichtung des einzelnen zu verteilen (institutionelle Lehrverpflichtung).

(6) Wird die Körperschaft nach § 2 Abs. 4 aufgelöst und nicht wieder fortgesetzt, gehen die Beamtinnen und Beamte der Hochschule kraft Gesetzes in den Dienst des Landes über. Für die Beamtinnen und Beamten der Hochschule gelten in diesem Fall § 129 Abs. 1 und Abs. 2 BRRG entsprechend; für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Hochschule gilt in diesem Fall § 132 Abs. 1 BRRG entsprechend.<sup>2</sup>

### § 34

#### Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschule

(1) Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschulen finden die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes geltenden Tarifverträge Anwendung. Diese Tarifverträge gelten nur vorbehaltlich einer abweichenden besonderen Tarifvertragsregelung für die jeweilige Hochschule, sofern diese Regelung mindestens 25 vom Hundert der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst.

(2) Die bei einer Hochschule in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung in den Landesdienst so angerechnet, als ob sie beim Land zurückgelegt worden wären. Die beim Land oder einer anderen Hochschule in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung in den Dienst einer Hochschule so angerechnet, wie wenn sie bei dieser Hochschule zurückgelegt worden wären.

(3) § 33 Abs. 4 und 5 gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschulen entsprechend.

(4) Wird die Körperschaft nach § 2 Abs. 4 aufgelöst und nicht wieder fortgesetzt, tritt das Land in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens des Hochschulfreiheitsgesetzes bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen mit Personen ein, die an der Hochschule beschäftigt sind oder ausgebildet werden.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Es besteht Einvernehmen auf Arbeitsebene, dass über die Ausgestaltung dieser Vorschrift weiterer Erörterungsbedarf zwischen den Ressorts während der Anhörung besteht.

<sup>3</sup> Es besteht Einvernehmen auf Arbeitsebene, dass über die Ausgestaltung dieser Vorschrift weiterer Erörterungsbedarf zwischen den Ressorts während der Anhörung besteht.

## 2. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

### § 35

#### Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in ihren Fächern selbständig wahr und wirken an der Studienberatung mit. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und weitere Aufgaben ihrer Hochschule nach § 3 wahrzunehmen, im Bereich der Medizin auch durch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers zur Dienstaufgabe erklärt werden, wenn es mit der Erfüllung ihrer oder seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.

(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, in ihren Fächern in allen Studiengängen und Studienabschnitten zu lehren und Prüfungen abzunehmen. Zur Lehre zählen auch die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages und die Beteiligung an den in der Prüfungsordnung vorgesehenen berufspraktischen Studienphasen. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, Entscheidungen des Fachbereichs, die zur Sicherstellung und Abstimmung des Lehrangebots gefasst werden, auszuführen. Sie können verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in ihren Fächern zu einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen auch an einer anderen Hochschule des Landes abzuhalten und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist und an ihrer Hochschule ein ihrer vollen Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht oder soweit sie in Studiengängen tätig sind, die im Zusammenwirken mehrerer Hochschulen angeboten werden.

(3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Universitäten sind nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses berechtigt und verpflichtet, in ihren Fächern zu forschen und die Forschungsergebnisse unbeschadet des § 4 öffentlich zugänglich zu machen; für die Kunstausbübung gilt Halbsatz 1 entsprechend. Die Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen sind zur Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterischen Aufgaben berechtigt und verpflichtet; im Übrigen gilt Satz 1 Halbsatz 1.

(4) Art und Umfang der Aufgaben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers bestimmen sich unbeschadet einer Rechtsverordnung gemäß § 33 Abs. 5 nach der Regelung, die die zuständige Stelle bei der Ernennung

schriftlich getroffen hat. Die Aufgabenbestimmung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

Seite 40 / 160

### § 36 Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

1. Abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird; § 201 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird;
4. für Professorinnen und Professoren an Universitäten darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren bewertet werden; diese Leistungen werden im Rahmen einer Juniorprofessur, einer Habilitation oder einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht; Halbsatz 2 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt;
5. für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die während einer fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, auf einem Gebiet erbracht wurden, das ihren Fächern entspricht; soweit es in besonderen Ausnahmefällen der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können an die Stelle dieser Voraussetzungen zusätzliche wissenschaftliche Leistungen gemäß Nummer 4 treten;
6. für Professorinnen und Professoren mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben darüber hinaus die Anerkennung als Gebietsärztin oder Gebietsarzt oder Gebietszahnärztin oder Gebietszahnarzt, soweit für das betreffende Fachgebiet nach den gesetzlichen Vorschriften eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist; Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sollen die Vorbildungen nach Halbsatz 1 nachweisen.

(2) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 5 auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.



(3) Auf eine Stelle, deren Aufgabenumschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.

(5) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die am 1. April 2000 bereits Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen des Landes sind, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 und Nr. 5 Halbsatz 1 als erfüllt.

### § 37

#### Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag des Fachbereichs. Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages des Fachbereichs berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Ohne Vorschlag des Fachbereichs kann sie oder er eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn der Fachbereich acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat, wenn er der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlages bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist oder wenn in dem neuen Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht. In den Fällen der Sätze 3 und 4 ist der Fachbereich zu hören.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 4 kann das Präsidium die Stelle auch einem anderen Fachbereich zuweisen. Vor der Zuweisung an einen anderen Fachbereich sind die beiden betroffenen Fachbereiche zu hören.

(3) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule und das in § 78 Abs. 3 genannte Personal der eigenen Hochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, berücksichtigt werden.

(4) Bei einer Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereiches nur befristet im Rahmen bereiter Haushaltsmittel erteilt werden.

## § 38 Berufungsverfahren

(1) Die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind vom Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll; von einer Ausschreibung kann in begründeten Fällen auch dann abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen auf die Ausschreibung einer Professur verzichtet werden, wenn durch das Angebot dieser Stelle die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors verhindert werden kann. Dies setzt voraus, dass ein mindestens gleichwertiger Ruf einer anderen Hochschule vorliegt. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 3 und 4 trifft das Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten. In den Fällen der Wiederbesetzung entscheidet das Präsidium nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll.

(2) Der Fachbereich hat der Präsidentin oder dem Präsidenten seinen Berufungsvorschlag zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens innerhalb der in § 37 Abs. 1 Satz 3 genannten Fristen, vorzulegen. Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll der Berufungsvorschlag spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorgelegt werden.

(3) Der Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muss diese insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend begründen. Einem Berufungsvorschlag für eine Stelle an einer Universität sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren beigefügt werden. Einem Berufungsvorschlag für eine Stelle an einer Fachhochschule sollen für jeden Einzelvorschlag zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren beigefügt werden.

(4) Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge zur Besetzung einer Professur einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger sowie das Verfahren zur Berufung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren regelt die Grundordnung; die Schwerbehindertenvertretung ist zu beteiligen. Die Grundordnung soll hierbei zur Qualitätssicherung nach Satz 1 insbesondere Regelungen über Verfahrensfristen, über die Art und Weise der

Ausschreibung, über die Funktion der oder des Berufungsbeauftragten, über die Zusammensetzung der Berufungskommissionen einschließlich auswärtiger Gutachterinnen und Gutachter und über die Entscheidungskriterien einschließlich der Leistungsbewertung in den Bereichen Lehre und Forschung treffen. In Universitäten sollen der Berufungskommission möglichst Mitglieder aus dem Ausland angehören. Die Präsidentin oder der Präsident kann der Berufungskommission Vorschläge unterbreiten. Die Berufung von Nichtbewerberinnen und -bewerbern ist zulässig.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.

### § 39

#### Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Professorinnen und Professoren können, Professorinnen und Professoren, die auch in der Krankenversorgung tätig sind, sollen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Falle gelten § 200 Abs. 2, § 201 Abs. 2 und 3, § 202 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Abs. 2, 3 und 5 sowie § 206 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(2) Die Hochschule kann übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine Professorin oder einen Professor eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen.

(3) Professorinnen und Professoren kann im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung als Tätigkeit im Nebenamt übertragen werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Professorin oder des Professors nicht auf ihre oder seine Lehrverpflichtung angerechnet wird. Die Hochschulen setzen die Höhe der Vergütung für Lehraufgaben nach Satz 1 im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten fest.

(4) Wird eine Professorin oder ein Professor zur Ärztlichen Direktorin oder zum Ärztlichen Direktor eines Universitätsklinikums bestellt, so ist sie oder er mit dem Tage der Aufnahme der Tätigkeit als Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor aus dem Amt als Professorin oder Professor beurlaubt. Die Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen fort. Die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt.

(5) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis

der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu ein Jahr verlängert werden. Im Laufe des sechsten Jahres kann das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors mit ihrer oder seiner Zustimmung um ein Jahr verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer bewährt hat. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können auch in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Falle gelten Sätze 1 bis 3 sowie § 200 Abs. 2, § 203 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2, § 206 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(6) Personen mit der Qualifikation einer Professorin oder eines Professors nach § 36 können nebenberuflich als Professorinnen oder Professoren in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis eingestellt werden. Auf sie finden die für die Einstellung, die Dienstaufgaben und die sonstigen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren geltenden Regelungen Anwendung. Eine Nebenberuflichkeit liegt nur vor, wenn der Professorin oder dem Professor weniger als die Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten Professorin oder eines vollbeschäftigten Professors übertragen wird. Die Einstellung ist nicht zulässig, wenn die Professorin oder der Professor bereits hauptberuflich an einer Hochschule tätig ist. Die für die Teilzeitbeschäftigung allgemein geltende Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 40 Freistellung und Beurlaubung

(1) Die Hochschule kann Professorinnen und Professoren von ihren Aufgaben in der Lehre und der Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung oder in der Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre während dieser Zeit gewährleistet ist. Der Hochschule sollen keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen.

(2) Die Hochschule kann Professorinnen und Professoren für die Anwendung und Erprobung künstlerischer oder wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zur Gewinnung oder Erhaltung berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der Hochschule beurlauben; Absatz 1 gilt im Übrigen entsprechend.

### 3. Das sonstige Hochschulpersonal

#### § 41

##### Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" kann von Universitäten an Personen verliehen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.

(2) Die Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübung erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.

(3) Die Bezeichnungen werden von der Hochschule verliehen. Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Im Falle des Absatzes 1 beginnt die Frist erst, wenn die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 vorliegen. Die Bezeichnungen begründen weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.

(4) Das Recht zur Führung der Bezeichnungen ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" aus einem sonstigen Grund führen kann. Rücknahme und Widerruf der Bezeichnungen regelt die Hochschule.

#### § 42

##### Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden ausschließlich oder überwiegend mit Aufgaben in der Lehre beschäftigt; ihnen obliegt die Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfordert. Ihnen können darüber hinaus durch die Dekanin oder den Dekan andere Dienstleistungen übertragen werden. Die für diese Aufgaben an die Hochschule abgeordneten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben. § 39 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) An Fachhochschulen kann ein Teil der Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben für Aufgaben oder Dienstleistungen, die zugleich der Weiterbildung der Lehrkraft für besondere Aufgaben dienen sollen, bestimmt werden; diese Stellen sind entsprechend auszubringen.

(3) Im Übrigen gilt § 44 Abs. 2 und 3 entsprechend. Lehrkräften für besondere Aufgaben, denen nach Maßgabe des § 44 Abs. 2 Satz 2 Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen worden sind, kann vom Fachbereichsrat die akademische Bezeichnung „Lecturer“ verliehen werden.

#### § 43 Lehrbeauftragte

Lehraufträge können zur Ergänzung des Lehrangebots und für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis.

#### § 44 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Universitäten zugeordneten Beamtinnen, Beamten und Angestellte, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung, Lehre und Krankenversorgung obliegen. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt. Zu den Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten, in der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Hochschule. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten haben als Dienstleistung die Aufgabe, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer didaktischer und sonstiger Qualifikationen gegeben werden. Der Fachbereichsrat kann im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten auf deren Antrag bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) Lehraufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten gemäß Absatz 1 sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen und stehen unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors. Lehraufgaben dürfen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten zur selbständigen Wahrnehmung in begründeten Fällen durch den Fachbereichsrat im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren übertragen werden; sie gelten als Erfüllung der Lehrverpflichtung. § 39 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten können im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung auf eine weitere wissenschaftliche Qualifikation gegeben werden, wenn sie befristet in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis tätig sind.

(4) Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

- a) bei der Einstellung in ein befristetes Dienstverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern; ergänzend kann die Promotion gefordert werden, wenn sie für die vorgesehene Dienstleistung erforderlich ist;
- b) bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und, soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in Betriebseinheiten tätig werden, die Promotion oder ausnahmsweise eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung; unter Berücksichtigung der Anforderungen der Stelle kann eine zweite Staatsprüfung an die Stelle der Promotion treten oder ausnahmsweise auf die Promotion verzichtet werden; in künstlerischen Fächern wird eine Promotion nicht vorausgesetzt.

Das Laufbahnrecht bleibt unberührt.

(5) Soweit künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten beschäftigt werden, gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 45  
Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
an Fachhochschulen

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen sind die den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fachhochschulen zugeordneten Bediensteten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben obliegen.

(2) Die wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen haben als Dienstleistung die Aufgabe, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischen Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer didaktischer und sonstiger Qualifikationen gegeben werden. Zu ihren Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an Fachhochschulen dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt.

(3) Einstellungsvoraussetzung für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen ist ein den vorgesehenen Aufgaben entsprechender Abschluss eines Hochschulstudiums. Soweit es den Anforderungen der Stelle entspricht, können weitere Voraussetzungen, insbesondere Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Hochschule gefordert werden.

(4) Ein Teil der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen kann für befristete Beschäftigungsverhältnisse gemäß §§ 57 a und 57 b Hochschulrahmengesetz eingerichtet werden, insbesondere zum Zwecke der Weiterbildung sowie zur Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

(5) Im Übrigen richten sich die Aufgaben, die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 46  
Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte

(1) Die wissenschaftlichen Hilfskräfte erfüllen in den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschulleh-



thers, einer anderen Person mit selbständigen Lehraufgaben oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters. Ihnen kann die Aufgabe übertragen werden, als Tutorin oder Tutor im Rahmen der Studienordnung Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen.

(2) Die Bestellung als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt im Einvernehmen mit der Person, unter deren Verantwortung sie stehen. Sie werden mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt.

(3) Soweit künstlerische Hilfskräfte an den Hochschulen beschäftigt werden, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

#### § 47

##### Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die in der Hochschulverwaltung, den Fachbereichen, den wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten tätigen Beamtinnen und Beamten, Angestellten oder Arbeiterinnen und Arbeiter, denen andere als wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen.

(2) Die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmen sich nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

### **Fünfter Abschnitt Studierende und Studierendenschaft**

#### **1. Zugang und Einschreibung**

#### § 48

##### Einschreibung

(1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt. Die Einschreibung wird in der Einschreibungsordnung geregelt.

(2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen

einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(3) Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will. Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 77 Abs. 1 Satz 3 vereinbart, so werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung an einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben.

(4) Die Einschreibung kann befristet werden, wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird. Entsprechendes gilt, wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen will, hat sich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bei der Hochschule zurückzumelden. Auf Antrag können Studierende vom Studium beurlaubt werden, die

1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studierenden wollen,
2. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
3. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen in dem Semester verhindert,
4. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden,
5. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
6. wegen Schwangerschaft oder Kinderbetreuung die erwarteten Studienleistungen nicht erbringen können,
7. eine Freiheitsstrafe verbüßen oder
8. sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung für eine Beurlaubung geltend machen.

Beurlaubte Studierende sind an der Hochschule, an der sie eingeschrieben sind, nicht berechtigt, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 2 zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Satz 3 gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge des Auslands- oder Praxissemesters selbst sind.

(6) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveran-

staltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

(7) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Vorbereitung nach § 66 Abs. 5 können während ihrer Teilnahme an der Vorbereitung und der Prüfung nach Maßgabe der Einschreibungsordnung als Studierende eingeschrieben werden; sie nehmen an Wahlen nicht teil.

## § 49

### Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für ein Hochschulstudium wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben. Zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule kann die Hochschule in der Prüfungsordnung oder in einer Ordnung bestimmen, dass Studienbewerberinnen und -bewerber vor der Einschreibung an einem Testverfahren teilnehmen müssen, in dem ihre Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird.

(2) Zugang zum Studium an Universitäten hat, wer die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife nachweist. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.

(3) Zugang zum Studium an Fachhochschulen hat auch, wer die Fachhochschulreife nachweist.

(4) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung regelt im Einvernehmen mit dem Ministerium durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie für Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben werden.

(5) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass neben der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 4 eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, künstlerische oder sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit nachzuweisen ist.

(6) Zugang zu einem Hochschulstudium hat auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat; die Voraussetzungen hierfür regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung durch Rechtsverordnung.

(7) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Die Prüfungsordnungen können

bestimmen, dass für einen Studiengang nach Satz 1 ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist.

(8) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen fremdsprachigen Studiengang die entsprechende Sprachkenntnis nachzuweisen ist; in einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, darf keine Sprachkenntnis gefordert werden, die über eine mögliche schulische Ausbildung gemäß Absatz 1 hinausgeht.

(9) Die Ordnungen können bestimmen, dass eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber, die keine Deutsche oder der kein Deutscher ist und nicht einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, über die Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 7 hinaus ihre oder seine Studierfähigkeit in einer besonderen Prüfung nachweisen muss. Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist eine besondere Prüfung nach Satz 1 nicht erforderlich.

(10) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 9 ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eine studienbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen. Studierende mit einer Qualifikation gemäß Satz 1, denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, dürfen ihr Studium an einer anderen Hochschule desselben Typs und dort auch in einem verwandten Studiengang fortsetzen.

(11) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung, die für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachministerien erlassen wird.

(12) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach Satz 1 zu erbringen oder die ein Studienkolleg besuchen wollen, um die Feststellungsprüfung abzulegen, können bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung oder der Feststellungsprüfung als Studierende eingeschrieben werden. Mit dem Bestehen

der Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in den Studiengang erworben.

Seite 53 / 160

## § 50 Einschreibungshindernisse

(1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 48 Abs. 1 zu versagen,

- a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist;
- b) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,
- b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
- c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
- d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt.

(3) Die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne abschließende Prüfung durchführen wollen, kann von der Hochschule abweichend von Absatz 1 Buchstabe a geregelt werden.

## § 51 Exmatrikulation

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn

- a) sie oder er dies beantragt,
- b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
- c) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,

d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

(2) Soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studierende nach Aushändigung deszeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studiengangs zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.

- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
  - b) die oder der Studierende das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
  - c) die oder der Studierende die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet.
  - d) ein Fall des § 63 Abs. 5 Satz 5 gegeben ist,
  - e) die oder der Studierende ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat.

## § 52

### Zweithörerinnen oder Zweithörer, Gasthörerinnen oder Gasthörer

(1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörerinnen oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Hochschule kann nach Maßgabe der Einschreibungsordnung die Zulassung von Zweithörerinnen oder Zweithörern unter den in § 59 genannten Voraussetzungen beschränken.

(2) Zweithörerinnen oder Zweithörer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 und 2 für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden; die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Abs. 1 Satz 3 möglich.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Hochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörerinnen oder Gasthörer oder zur Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 49 ist nicht erforderlich. § 50 Abs. 2 gilt entsprechend. Von den Fällen der Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 62 Abs. 3 Satz 1 abgesehen, sind Gasthörerinnen und Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. § 62 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

## 2. Studierendenschaft

### § 53 Studierendenschaft

(1) Die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten;
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§ 3), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind die besonderen Belange der Studierenden mit Kindern und der behinderten Studierenden zu berücksichtigen;
6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
7. den Studierendensport zu fördern;
8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 3 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

(3) Die studentischen Vereinigungen an der Hochschule tragen zur politischen Willensbildung bei.

(4) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studierendenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen und der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Für die Veröffentlichung der Satzung und der Ordnungen gilt § 2 Abs. 5 Satz 2 entsprechend; sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung regelt insbesondere:

1. die Zusammensetzung, die Wahl und Abwahl, die Einberufung, den Vorsitz, die Ausschüsse, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft,
3. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
4. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,
5. das Verfahren bei Vollversammlungen und die Dauer der Abstimmung.

(5) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Satzung der Studierendenschaft kann eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft vorsehen. Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

(6) Das Präsidium übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus. § 76 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

#### § 54 Studierendenparlament

(1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Seine Aufgaben werden vorbehaltlich besonderer Regelungen dieses Gesetzes durch die Satzung der Studierendenschaft bestimmt. Es wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Als ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments ist ein Haushaltsausschuss zu bilden, dessen Mitglieder nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören dürfen. Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft.

(3) Das Nähere über die Wahl zum Studierendenparlament und zum Allgemeinen Studierendenausschuss regelt die vom Studierendenparlament zu beschließende Wahlordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf; die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl.



## § 55 Allgemeiner Studierendenausschuss

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.

(2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die eine oder ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter abschließt; die Satzung kann Wertgrenzen für Geschäfte nach Satz 3 Halbsatz 1 vorsehen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie oder er das Präsidium zu unterrichten.

## § 56 Fachschaften

(1) Die Studierendenschaft kann sich nach Maßgabe ihrer Satzung in Fachschaften gliedern. Die Satzung der Studierendenschaft trifft Rahmenregelungen für die Fachschaften einschließlich der Fachschaftsorgane und der Grundzüge der Mittelzuweisung an und der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaften.

(2) Die Fachschaften können Mittel nach Absatz 1 als Selbstbewirtschaftungsmittel erhalten und die Studierendenschaften im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel privatrechtsgeschäftlich vertreten. Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft.

## § 57 Ordnung des Vermögens und des Haushalts

(1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft. Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlos-

sen wird und der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen. In der Einschreibungsordnung der Hochschule ist zu regeln, dass in den Fällen des § 50 Abs. 2 Buchstabe d und des § 51 Abs. 3 Buchstabe c für diese Beiträge Ausnahmen in sozialen Härtefällen zulässig sind. Die Hochschule wirkt bei der Verwaltung von zweckgebundenen Beiträgen für die Bezahlung des Semestertickets mit.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 LHO, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, und unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Das Ministerium kann unter Berücksichtigung der Aufgaben, der Rechtsstellung und der Organisation der Studierendenschaft im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung Ausnahmen von § 105 Abs. 1 LHO zulassen oder abweichende und ergänzende Regelungen treffen.

(3) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Allgemeinen Studierendenausschuss aufgestellt und vom Studierendenparlament unter vorheriger Stellungnahme durch den Haushaltsausschuss festgestellt. Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft. Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Präsidium innerhalb von zwei Wochen vorzulegen; die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind beizufügen.

(4) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(5) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

## **Sechster Abschnitt Lehre, Studium und Prüfungen**

### **1. Lehre und Studium**

#### § 58

##### Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot, Studienberatung

(1) Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen und zur Erfüllung des Weiterbildungsauftrages erforderlich ist. Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen und Maßnahmen zu dessen Förderung zu treffen. Die Hochschulen fördern eine Verbindung von Berufsausbildung oder Berufstätigkeit mit dem Studium. Sie sollen das Lehrangebot so organisieren, dass das Studium auch als Teilzeitstudium erfolgen kann.

(3) Die Hochschule stellt für jeden Studiengang einen Studienplan als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums auf. Sie wirkt darauf hin, dass der oder dem einzelnen Studierenden auf ihre oder seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt wird.

(4) Das Ministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit den einzelnen Hochschulen Beginn und Ende der Vorlesungszeit zu bestimmen.

(5) Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums.

#### § 59

##### Besuch von Lehrveranstaltungen

(1) Das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges kann durch den Fachbereich beschränkt werden, wenn ohne

die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

Seite 60 / 160

(2) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausbübung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der oder des Lehrenden die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs, dem die oder der Lehrende angehört, die Teilnahme; die Hochschule kann in einer Ordnung die Zahl der möglichen Teilnahme derselben oder desselben Studierenden an der gleichen Lehrveranstaltung und an ihren Prüfungen und ihren Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 2 regeln. Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind bei der Entscheidung nach Satz 1 Halbsatz 1 vorab zu berücksichtigen; der Fachbereichsrat regelt in der Prüfungsordnung oder in einer Ordnung die Kriterien für die Prioritäten; er stellt hierbei im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch Beschränkungen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein möglichst geringer Zeitverlust entsteht.

(3) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann im Übrigen nur nach Maßgabe der Prüfungsordnungen eingeschränkt werden.

## § 60 Studiengänge

(1) Studiengänge im Sinne dieses Gesetzes werden durch Prüfungsordnungen geregelt; Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, können ergänzend auch durch Ordnungen geregelt werden. Sie führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluss von Studiengängen, durch die die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird; für diese Studiengänge gilt § 66 Abs. 5 entsprechend.

(2) Die Hochschulen können fremdsprachige Lehrveranstaltungen anbieten sowie fremdsprachige Studiengänge sowie gemeinsam mit ausländischen, insbesondere europäischen Partnerhochschulen internationale Studiengänge entwickeln, in denen bestimmte Studienabschnitte und Prüfungen an der ausländischen Hochschule erbracht werden.

(3) Die Hochschulen strukturieren ihre Studiengänge in Modulform und führen ein landeseinheitliches Leistungspunktsystem ein. Das Ministerium kann Ausnahmen für künstlerische Studiengänge vorsehen.

(4) Die Hochschulen stellen ihr bisheriges Angebot von Studiengängen, die zu einem Diplomgrad, einem Magistergrad oder einem sonstigen Grad im Sinne

des § 96 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom ■ (GV. NRW. S. ■) führen, zu einem Angebot von Studiengängen um, welche zum Erwerb eines Bachelorgrades oder eines Mastergrades führen.

(5) Zum und ab dem Wintersemester 2007/2008 werden in den Studiengängen, die zu einem Diplomgrad, einem Magistergrad oder einem sonstigen Grad im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom ■ (GV. NRW. S. ■) führen, keine Studienanfänger mehr aufgenommen. In begründeten Fällen kann das Ministerium die Frist nach Satz 1 um bis zu einem Jahr verlängern. Zur Sicherung der Verantwortung des Landes für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen bestimmt das Ministerium insbesondere zum Verfahren der Umstellung das Nähere durch Rechtsverordnung. Diese kann Ausnahmen für die Grade vorsehen, mit denen künstlerische Studiengänge abgeschlossen werden. In der Rechtsverordnung wird auch der Zeitpunkt bestimmt, bis zu dem das Studium in den Studiengängen nach Satz 1 abgeschlossen sein muss.

## § 61 Regelstudienzeit

(1) Regelstudienzeit ist die Studienzeit, innerhalb der ein Studiengang abgeschlossen werden kann. Sie schließt integrierte Auslandssemester, Praxissemester und andere berufspraktische Studienphasen sowie die Prüfungsleistungen ein. Sie ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge durch die Hochschule, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.

(2) Die Regelstudienzeit in Studiengängen, die mit einem Bachelorgrad abgeschlossen werden und zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt mindestens sechs und höchstens acht Semester. In Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden und zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester; ihnen soll ein mit dem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgehen. Die Gesamtregelstudienzeit konsekutiver Studiengänge nach Satz 1 und 2 beträgt höchstens zehn Semester.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studiengänge, die mit einer durch Landesrecht geregelten staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, soweit nicht landes- oder bundesgesetzlich etwas anderes geregelt ist.

## § 62

### Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung

(1) Die Hochschulen bieten zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Studiums und des weiterbildenden Masterstudienganges an. An Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. Das Weiterbildungsangebot ist mit den übrigen Lehrveranstaltungen abzustimmen und soll berufspraktische Erfahrungen einbeziehen. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs und der Zulassung. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

(2) Wird die Weiterbildung in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Weiterbildung Gasthörerinnen und Gasthörer. Die Hochschule kann Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten oder mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten.

(3) Ein weiterbildender Masterstudiengang ist ein Studiengang, der neben der Qualifikation nach § 49 das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraussetzt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums erhalten Weiterbildungszertifikate. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(4) Für die Inanspruchnahme öffentlich-rechtlich erbrachter Weiterbildungsangebote sind kostendeckende Gebühren festzusetzen und bei privatrechtlichen Weiterbildungsangeboten Entgelte zu erheben. Mitgliedern der Hochschule, die Aufgaben in der Weiterbildung übernehmen, kann dies nach Maßgabe der §§ 39 Abs. 3, 42 Abs. 1 Satz 4, 44 Abs. 2 Satz 2 vergütet werden.

## 2. Prüfungen

### § 63

#### Prüfungen

(1) Der Studienerfolg wird durch Hochschulprüfungen, staatliche oder kirchliche Prüfungen festgestellt, die studienbegleitend abgelegt werden sollen; während der Prüfungen müssen die Studierenden eingeschrieben sein. Studiengänge, die mit dem Bachelorgrad oder dem Mastergrad abgeschlossen werden, sind zu modularisieren und mit einem Leistungspunktesystem auszu-

statten, das das Europäische Credit-Transfer-System (ECTS) einschließt. Prüfungsleistungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems werden benotet, mit Leistungspunkten versehen und um eine Note nach der ECTS-Bewertungsskala ergänzt; Leistungspunkte berücksichtigen die Arbeitsbelastung der Studierenden.

(2) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.

(3) Prüfungstermine sind so anzusetzen, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(4) Studierenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(5) Die Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter können von den Prüflingen eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich

- a) gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung oder
- b) gegen eine entsprechende Regelung einer staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnung

verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 2 Buchstabe a) ist die Vizpräsidentin oder der Vizpräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung sowie nach Satz 2 Buchstabe b) das staatliche Prüfungsamt. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

## § 64 Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die nach Überprüfung durch das Präsidium vom Fachbereichsrat zu erlassen sind.

(2) Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

1. Das Ziel des Studiums, den zu verleihenden Hochschulgrad und die Zahl der Module,
2. den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module; für behinderte Studierende sind nachteilsausgleichende Regelungen zu treffen,
3. die Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,
4. die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
5. die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5,
6. die Grundsätze der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen einschließlich der Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungen und die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen,
7. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,
8. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung,
9. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
10. die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen.

(3) Die Hochschulen können durch Prüfungsordnung oder durch Ordnung regeln, dass die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung spätestens drei Semester

a) nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan oder dem Studienablaufplan zugeordnet ist, nach diesen Plänen vorgesehen war, oder

b) nach dem Besuch dieser Lehrveranstaltung

erfolgen muss; desgleichen können in der Prüfungsordnung oder in einer Ordnung Fristen für die Wiederholung der Prüfung festgesetzt werden; für die Fristen gilt § 8 Abs. 3 StBAG entsprechend. In den Fällen des Satzes 1 verlieren die Studierenden den Prüfungsanspruch, wenn sie nicht innerhalb des



vorgegebenen Zeitraumes die Lehrveranstaltung besuchen oder sich zur Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung melden, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Vorbehaltlich anderweitiger staatlicher Regelungen oder Regelungen in Leistungspunktsystemen können die Hochschulen in Hochschulprüfungsordnungen sowie für Studiengänge mit staatlichen oder kirchlichen Prüfungen in besonderen Ordnungen vorsehen, dass die Wiederholung von Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 beschränkt werden kann.

(4) Vor dem Erlass staatlicher Prüfungsordnungen sind die betroffenen Hochschulen zu hören. Zu geltenden staatlichen Prüfungsordnungen können die betroffenen Hochschulen Änderungsvorschläge vorlegen, die mit ihnen zu erörtern sind. Ordnungen der Hochschule über Zwischenprüfungen oder sonstigen Prüfungen in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium.

## § 65

### Prüferinnen und Prüfer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des Absatzes 1 zu bewerten. Darüberhinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist.

## **Siebter Abschnitt Grade und Zeugnisse**

### § 66 Hochschulgrade, Leistungszeugnis

(1) Die Hochschule verleiht auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein Studienabschluss in einem Studiengang erworben wird, einen Bachelorgrad oder einen Mastergrad. Der Grad kann mit einem Zusatz verliehen werden, der die verleihende Hochschule bezeichnet; er kann auch ohne diesen Zusatz geführt werden. Aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule kann die Hochschule deren Grad verleihen. Andere akademische Grade kann die Hochschule nur in besonderen Fällen verleihen.

(2) Die Hochschule kann den Mastergrad auch auf Grund einer staatlichen oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Studienabschluss erworben wird, verleihen.

(3) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden; in diesem Fall gilt entsprechendes für das Führen des Grades.

(4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Die Hochschule kann Grade nach Absatz 1 auch verleihen, wenn eine andere Bildungseinrichtung auf die Hochschulprüfung in gleichwertiger Weise vorbereitet hat (Franchising staatlicher Hochschulen). Abgesehen von den Fällen des § 62 Abs. 3 darf Träger der Bildungseinrichtung nicht die Hochschule sein.

### § 67 Promotion

(1) Durch die Promotion wird an Universitäten eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und weiterer Prüfungsleistungen festgestellt. Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen; § 66 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Im Promotionsstudium sollen die Hochschulen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Das Promotionsstu-

dium kann als Studiengang gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 durchgeführt und in diesem Fall durch einen vorangehenden Masterabschluss gegliedert werden; die Regelstudienzeit setzt das Ministerium fest. Die Hochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden hin.

(3) Das Promotionsstudium wird vom Fachbereich durchgeführt. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung (Promotionsordnung). § 65 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bewertung der Promotionsleistungen nach Absatz 1 Satz 2 soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein. Die Promotionsordnung kann die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber vorsehen.

(4) Zum Promotionsstudium hat Zugang, wer

- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor" verliehen wird, oder
- b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
- c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2

nachweist. Die Promotionsordnung soll den Zugang vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig machen und kann den Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, verlangen.

(5) Zugangsberechtigte nach Abs. 4 werden als Doktorandinnen oder Doktoranden an der Hochschule eingeschrieben, an der sie promovieren wollen. Die Einschreibungsordnung kann die Einschreibung unter Berücksichtigung der Regelstudienzeit in angemessenem Umfang befristen. Im übrigen gelten §§ 48, 49 Abs. 12, 50 und 51 entsprechend.

(6) Die Universitäten entwickeln in Kooperation mit den Fachhochschulen Promotionsstudien im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Buchstabe b, bei denen die Erbringung der Promotionsleistungen gemeinsam betreut wird.

## § 68 Habilitation

(1) Die Hochschule kann Gelegenheit zur Habilitation geben. Das Nähere regelt der jeweilige Fachbereich durch Satzung.

(2) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung zuerkannt. Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet die Hochschule über die Verleihung der Befug-

nis, in ihrem oder seinem Fach an der Hochschule Lehrveranstaltungen selbstständig durchzuführen. Auf Grund der Verleihung der Befugnis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet. Das Nähere zu den Sätzen 2 und 3 regelt die Hochschule.

## § 69

### Verleihung und Führung von Graden

(1) Grade dürfen nur verliehen werden, wenn innerstaatliche Bestimmungen es vorsehen. Bezeichnungen, die Graden zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht vergeben werden.

(2) Von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einschließlich der Europäischen Hochschulen in Florenz und Brügge sowie der Päpstlichen Hochschulen in Rom verliehene Hochschulgrade sowie entsprechende staatliche Grade können im Geltungsbereich dieses Gesetzes in der verliehenen Form geführt werden. Ein sonstiger ausländischer Hochschulgrad, der auf Grund einer Prüfung im Anschluss an ein tatsächlich absolviertes Studium von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule ordnungsgemäß verliehen wurde, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Institution geführt werden. Die verliehene Form des Grades kann bei fremden Schriftarten in die lateinische Schrift übertragen werden; ferner kann die im Herkunftsland zugelassene oder dort nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Die Sätze 2 und 3 gelten für ausländische staatliche und kirchliche Hochschulgrade entsprechend. Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad ist ausgeschlossen.

(3) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder einer anderen zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Führung von Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen entsprechend.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland die Betroffenen gegenüber den Absätzen 2 bis 4 begünstigen, gehen diese Regelungen vor.

(6) Das Ministerium kann in begründeten Fällen durch Rechtsverordnung für bestimmte Grade, Institutionen und Personengruppen Ausnahmen regeln, die Betroffene gegenüber den Absätzen 2 bis 5 begünstigen. Das Ministerium kann ferner durch Rechtsverordnung für bestimmte Grade eine einheitliche Schreibweise in lateinischer Schrift sowie einheitliche deutsche Übersetzungen vorgeben.

(7) Von den Absätzen 2 bis 6 abweichende Grade und Titel sowie durch Titelkauf erworbene Grade dürfen nicht geführt werden. Wer einen Grad führt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörden die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen. Eine von den Absätzen 2 bis 6 abweichende Grad- oder Titelführung kann vom Ministerium oder einer von ihm beauftragten Behörde untersagt werden. Wer vorsätzlich gegen Satz 1 oder eine Anordnung nach Satz 2 oder 3 verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 4 ist das Ministerium oder eine von ihm beauftragte Behörde.

## **Achter Abschnitt Forschung**

### § 70

#### Aufgaben und Koordinierung der Forschung, Veröffentlichung

(1) Die Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung sind unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

(2) Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten sowie zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit den Kunsthochschulen, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.

(3) Die Ergebnisse von Forschungsvorhaben sollen in absehbarer Zeit nach Durchführung des Vorhabens veröffentlicht werden. Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen ist jede oder jeder, die oder der einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet hat, als Mitautorin oder Mitautor oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zu nennen. Ihr oder sein Beitrag ist zu kennzeichnen.

(4) Die Hochschule berichtet in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte. Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, bei der Erstellung des Berichts mitzuwirken.

Seite 70 / 160

## § 71 Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden. Mittel Dritter können auch zur Durchführung von Forschungsvorhaben in den Universitätskliniken und im Bereich der Krankenversorgung der Universitätskliniken verwendet werden. Die Verpflichtung der in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach den Sätzen 1 und 2 ist Teil der Hochschulforschung.

(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Vorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sind in der Regel in absehbarer Zeit zu veröffentlichen.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist dem Präsidium über die Dekanin oder den Dekan anzuzeigen. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dieses erfordern. Die Hochschule kann ein angemessenes Entgelt für die Inanspruchnahme ihres Personals, ihrer Sachmittel und ihrer Einrichtungen verlangen.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den von der oder dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach deren oder dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend das Hochschulgesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. Auf Antrag des Hochschulmitgliedes, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern es mit den Bedingungen der oder des Dritten vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, dass

die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wird. Sofern es mit den Bedingungen der oder des Dritten vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern abschließen.

(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Entwicklungsvorhaben und Vorhaben zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers sinngemäß.

### **Neunter Abschnitt Anerkennung als Hochschulen und Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen**

#### § 72

#### Anerkennung und Verlust der Anerkennung

(1) Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, können als Universitäten oder Fachhochschulen staatlich anerkannt werden, wenn gewährleistet ist, dass

1. die Hochschule die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 wahrnimmt,
2. das Studium an dem in § 58 Abs. 1 genannten Ziel ausgerichtet ist,
3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen im Sinne des § 60 Abs. 1 an der Hochschule vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; das gilt nicht, soweit innerhalb eines Faches die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder die Bedürfnisse der beruflichen Praxis nicht nahegelegt wird,
4. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes den wissenschaftlichen Maßstäben an staatlichen Hochschulen entsprechen,
5. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
6. die Lehraufgaben überwiegend von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule mit den Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 wahrgenommen werden und alle Lehrenden die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
7. die Bestimmungen des § 65 Anwendung finden,

8. die Mitglieder der Hochschule an der Gestaltung des Studiums in sinn-  
gemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,
9. der Bestand der Hochschule und des Studienbetriebs sowie die Stellung  
des Hochschulpersonals wirtschaftlich und rechtlich dauerhaft gesichert  
sind und die Hochschule der alleinige Geschäftsbetrieb ihres Trägers ist.

(2) Die staatliche Anerkennung durch das Ministerium bedarf eines schriftlichen Antrages. Die Anerkennung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 dienen. In dem Anerkennungsbescheid sind die Studiengänge einschließlich der Hochschulgrade, auf die sich die Anerkennung erstreckt, und die Bezeichnung der Hochschule festzulegen. Die Anerkennung kann bei Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 auf weitere Studiengänge erstreckt werden. Wesentliche Veränderungen der Studiengänge sind dem Ministerium anzuzeigen.

(3) Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht innerhalb einer vom Ministerium zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr ruht. Die Anerkennung ist durch das Ministerium aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben waren, später weggefallen sind oder Auflagen gemäß Absatzes 2 nicht erfüllt wurden und diesem Mangel trotz Beanstandung innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht abgeholfen wird. Die Anerkennung kann aufgehoben werden, wenn die Hochschule einen Studiengang anbietet, auf den sich die staatliche Anerkennung nicht erstreckt. Den Studierenden ist die Beendigung des Studiums zu ermöglichen.

### § 73

#### Folgen der Anerkennung

(1) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die staatlich anerkannten Hochschulen haben nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Habilitationen durchzuführen. Die §§ 41 und 66 bis 68 gelten entsprechend.

(3) Die Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit mit den Ordnungen der staatlichen Hochschulen durch das Ministerium. § 74 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Die Einstellung von Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Ministerium anzuzeigen. Lehrende, zu deren Gehalt und Altersversorgung ein Zuschuss gemäß § 81 Abs. 2 geleistet oder denen im Falle der Auflösung der staatlich anerkannten Fachhochschule die Übernahme in den Landesdienst zugesichert werden soll, bedürfen zur Aus-



übung der Tätigkeit an der staatlich anerkannten Fachhochschule der Genehmigung durch das Ministerium.

Seite 73 / 160

(5) Mit Zustimmung des Ministeriums kann die staatlich anerkannte Hochschule einem hauptberuflich Lehrenden bei Vorliegen der Einstellungsbedingungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 für die Dauer der Tätigkeit an der Hochschule das Recht verleihen, die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" oder "Universitätsprofessorin" oder "Universitätsprofessor" zu führen. §§ 92 Abs. 4 und 202 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(6) Mit Zustimmung des Ministeriums kann die staatlich anerkannte Hochschule einer medizinischen Einrichtung außerhalb der Hochschule das Recht verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen, wenn sie den an eine Hochschuleinrichtung zu stellenden Anforderungen in Forschung und Lehre genügt. Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule nur der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte, so kann ihr die Hochschule mit Erlaubnis des Ministeriums eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung "Akademisches Lehrkrankenhaus", verleihen. Die staatlich anerkannte Hochschule hat die erforderlichen Nachweise beizubringen. Die Zustimmung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 dienen.

(7) Zur Wahrnehmung der dem Ministerium obliegenden Aufsichtspflichten ist es befugt, sich über die Angelegenheiten der staatlich anerkannten Hochschulen zu unterrichten. Eine staatlich Beauftragte oder ein staatlich Beauftragter kann zu Hochschulprüfungen entsandt werden.

(8) Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen. Staatlich anerkannte Hochschulen können mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken.

(9) Auf Verlangen des Ministeriums sind die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen zu bewerten. § 7 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Kosten trägt die Hochschule.

## § 74

### Kirchliche Hochschulen

(1) Die Theologische Fakultät Paderborn und die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel sind staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes. Andere kirchliche Bildungseinrichtungen können nach § 72 Abs. 2 als Hochschulen anerkannt werden. Dabei können Ausnahmen von den Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Nr. 3 und 8 zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass das Studium an der kirchlichen Bildungseinrichtung dem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist. Für Bildungseinrichtungen, die durch eine Kirche mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentli-

chen Rechts betrieben werden, und für Ordenshochschulen gelten die Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Nr. 9 als erfüllt. Die Hochschulplanung des Landes nach § 72 Abs. 1 bleibt in Bezug auf kirchliche Bildungseinrichtungen außer Betracht.

(2) Die staatlich anerkannten kirchlichen Hochschulen unterrichten das Ministerium über die Hochschulsatzung und die Berufung von Professorinnen und Professoren. § 73 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, Abs. 7 und Abs. 9 findet keine Anwendung.

(3) Für Studiengänge, die überwiegend der Aus- und Weiterbildung von Geistlichen oder für kirchliche Berufe dienen, gewährleisten die Kirchen die Gleichwertigkeit nach § 72 Abs. 1 Nr. 4. § 73 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

## § 75

### Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen

(1) Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen und sich im Rechtsverkehr als Hochschule, Universität, Fachhochschule oder Kunstakademie oder mit einem Namen bezeichnen, der die Gefahr einer Verwechslung mit einer der vorgenannten Bezeichnungen begründet, dürfen nur betrieben werden, wenn sie staatlich anerkannt oder die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 festgestellt sind.

(2) Staatliche Hochschulen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder dort staatlich anerkannte Hochschulen dürfen betrieben werden, soweit sie ihre im Herkunftsstaat anerkannte Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbieten und ihre im Herkunftsstaat anerkannten Grade auch nach einer Ausbildung in Nordrhein-Westfalen verleihen dürfen; die Hochschule bringt die erforderlichen Nachweise bei, nach denen die Voraussetzungen nach Halbsatz 1 vorliegen. Satz 1 Halbsatz 1 gilt ebenfalls für Bildungseinrichtungen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf einen Abschluss an einer Hochschule im Sinne des Satzes 1 oder auf die Verleihung eines Grades durch eine solche Hochschule vorbereiten (Franchising); die Bildungseinrichtung bringt eine Garantieerklärung der Hochschule bei, nach der die Voraussetzungen nach Halbsatz 1 vorliegen; die Bildungseinrichtung informiert die Personen, die an ihrem Bildungsangebot teilnehmen, über Art, Umfang und Reichweite ihrer Ausbildungsleistung. Die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 werden vor Aufnahme des Betriebs durch das Ministerium festgestellt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend im Falle staatlich anerkannter Hochschulen anderer Bundesländer.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen den Absätzen 1 und 2 ohne staatliche Anerkennung oder Feststellung eine Bildungseinrichtung oder eine Ausbildung als Studiengang betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwal-

## **Zehnter Abschnitt Ergänzende Vorschriften**

### § 76 Aufsicht

(1) Die Hochschule nimmt ihre Aufgaben unter der Rechtsaufsicht des Ministeriums wahr. Der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Grundordnung ist dem Ministerium unverzüglich nach ihrem Erlass anzuzeigen.

(2) Das Ministerium kann rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschule unbeschadet der Verantwortung des Präsidiums sowie der Dekanin oder des Dekans beanstanden und Abhilfe verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Hochschule einer Aufsichtsmaßnahme nach Satz 1 nicht nach, so kann das Ministerium die beanstandeten Beschlüsse oder Maßnahmen aufheben oder anstelle der Hochschule das Erforderliche veranlassen.

(3) Sind Gremien dauernd beschlussunfähig, so kann sie das Ministerium auflösen und ihre unverzügliche Neuwahl anordnen. Sofern und solange die Befugnisse nach Absatz 2 nicht ausreichen, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule Beauftragte bestellen, die die Befugnisse der Gremien oder einzelner Mitglieder von Gremien in dem erforderlichen Umfang ausüben. Sätze 1 und 2 gelten für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger entsprechend.

(4) Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten der Hochschule informieren und an den Sitzungen des Hochschulrates teilnehmen.

(5) Das Ministerium kann die Befugnisse nach den Absätzen 2 und 3 auf die Präsidentin, den Präsidenten, das Präsidium oder den Hochschulrat jederzeit widerruflich übertragen.

(6) Die Hochschule ist bei der Durchführung von Bundesgesetzen, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt, an die Weisungen des Fachministeriums gebunden. § 13 Abs. 1 und 3 des Landesorganisationsgesetzes und Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(1) Zur gegenseitigen Abstimmung und besseren Nutzung ihrer Lehrangebote insbesondere durch gemeinsame Studiengänge und zur Verbesserung der Studienbedingungen wirken die Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen zusammen. Das Nähere über das Zusammenwirken regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung. Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang vereinbart, so regeln die beteiligten Hochschulen insbesondere die mitgliedschaftliche Zuordnung der Studierenden des Studiengangs zu einer der beteiligten Hochschulen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.

(2) Mehrere Hochschulen können gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Verwaltungseinrichtungen bei einer der beteiligten Hochschulen errichten oder Verwaltungsverbände bilden, wenn es mit Rücksicht auf die Aufgaben, Größe und Ausstattung dieser Einrichtungen zweckmäßig ist. Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten, Verwaltungseinrichtungen oder Verwaltungsverbänden entscheiden die beteiligten Hochschulen durch die jeweils zuständigen Organe. Mit der Errichtung und Änderung sind die erforderlichen Regelungen über die Mitwirkung, Leitung, Organisationsstruktur, Verwaltung und Benutzung zu treffen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.

(3) Die Hochschule kann anderen Hochschulen des Landes oder Behörden des Landes oder sonstigen Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, im gegenseitigen Einvernehmen mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Verwaltung beauftragen oder mit ihnen zur Erfüllung derartiger Aufgaben zusammenarbeiten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Hochschulen und die Verwaltungsverbände nach Absatz 2 sowie die Hochschulen und die Stellen nach Absatz 3 können einander personenbezogene Daten übermitteln, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Verwaltungsverbände nach Absatz 2 und die Stellen nach Absatz 3 dürfen personenbezogene Daten der Studierenden und des Hochschulpersonals verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 78  
Überleitung des wissenschaftlichen Personals

(1) Soweit Beamtinnen, Beamte und Angestellte nach dem Universitätsgesetz oder dem Fachhochschulgesetz jeweils in der vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung nicht übernommen worden sind, verbleiben sie in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach dem bisher für sie geltenden Recht; dienstrechtliche Zuordnungen zu bestimmten

Hochschulmitgliedern entfallen. Mitgliedschaftsrechtlich sind sie an Fachhochschulen wie Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu behandeln. Soweit an Fachhochschulen das einer solchen Lehrkraft für besondere Aufgaben übertragene Lehrgebiet nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist, übt sie ihre Lehrtätigkeit selbständig aus.

(2) Für Akademische Rätinnen und Räte und Akademische Oberrätinnen und Oberräte, die in ein neues Amt als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Lehrkraft für besondere Aufgaben übernommen worden sind, gilt Artikel X § 5 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kolleggeldpauschales die Lehrvergütung auf Grund der Fußnoten 1 zu den Besoldungsgruppen H 1 und H 2 der Besoldungsordnung H (Hochschullehrer) tritt. Die Ausgleichszulage wird nur so lange gewährt, wie Lehraufgaben in dem bisherigen Umfang wahrgenommen werden. Die Ausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn Lehraufgaben auf Grund eines Lehrauftrages wahrgenommen werden, der gemäß § 43 Abs. 2 zu vergüten ist.

(3) Die beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. Ihre mitgliedschaftsrechtliche und dienstrechtliche Stellung bleibt unberührt. Auf sie finden die sie betreffenden Vorschriften des Hochschulgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190) weiterhin Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt nicht für beamtete wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, die seit dem 23. Februar 2002 ernannt worden sind und denen im Vorgriff auf die Einführung der Juniorprofessur durch den Fachbereichsrat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen worden ist. Sie sind als Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Beamtenverhältnis auf Zeit einen Monat nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform übergeleitet, wenn sie der Überleitung nicht zuvor gegenüber dem Dienstvorgesetzten widersprochen haben. Der Widerspruch ist unwiderruflich. Im Falle der Überleitung nach Satz 2 wird die Zeit, die die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten im Vorgriff auf die Einführung der Juniorprofessur Aufgaben in Lehre und Forschung selbständig wahrgenommen haben, auf die Dauer des Beamtenverhältnisses gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 bis 3 angerechnet.

(5) Befristete Angestelltenverhältnisse, die seit dem 23. Februar 2002 und die nach dem Inhalt des Arbeitsvertrages im Vorgriff auf die Einführung der Juniorprofessur begründet worden sind, werden binnen eines Monats mit dem Einverständnis der Angestellten oder des Angestellten so umgestellt, dass sie die dienstrechtliche Stellung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors erhalten. Im Falle der Umstellung des Angestelltenverhältnisses nach

Satz 1 wird die Zeit, die diese Angestellten im Vorgriff auf die Einführung der Juniorprofessur beschäftigt waren, auf die Dauer des privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 39 Abs. 5 Satz 4 und 5 Hochschulgesetz angerechnet.

Seite 78 / 160

## § 79

### Mitgliedschaftsrechtliche Sonderregelungen

(1) In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in universitären Angelegenheiten, die Forschung, Kunst und Lehre oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unmittelbar berühren, verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind und nicht gemäß § 122 Abs. 2 des Universitätsgesetzes in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung übernommen worden sind, über die Mehrheit der Stimmen.

(2) Der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung, die Aufgaben in universitären Angelegenheiten erfüllt, müssen mehrheitlich an ihr tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, die nicht ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind.

(3) In ein privatrechtliches Dienstverhältnis unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 122 Abs. 2 des Universitätsgesetzes in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung übernommene Professorinnen und Professoren stehen mitgliedschaftsrechtlich den gemäß dieser Vorschrift übernommenen Professorinnen und Professoren gleich.

(4) Dozentinnen oder Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die gemäß § 78 Abs. 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung an Universitäten verbleiben, zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der Professorinnen und Professoren. Dieses gilt auch für die übrigen Beamtinnen, Beamten und Angestellten, die gemäß § 78 Abs. 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung an Universitäten verbleiben, wenn sie im Rahmen ihrer hauptberuflichen Dienstaufgaben mindestens drei Jahre überwiegend selbständig in Forschung und Lehre im Sinne des § 34 tätig sind und die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllen; der Nachweis dieser Tätigkeit und der Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen gilt als erbracht, wenn der Beamtin oder dem Beamten oder Angestellten an ihrer oder seiner Universität die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" verliehen ist. Sonstige Beamtinnen, Beamte und Angestellte, die gemäß § 78 Abs. 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung an Universitäten verbleiben, zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 80  
Kirchenverträge, kirchliche Mitwirkung  
bei Stellenbesetzung und Studiengängen

(1) Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Vor jeder Berufung in ein Professorenamt in evangelischer oder katholischer Theologie ist die Zustimmung der jeweils zuständigen Kirche über das Ministerium herbeizuführen. Die Absetzung und die Umwidmung einer Professur in evangelischer oder katholischer Theologie bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

(3) Bei der Besetzung von Stellen für Professorinnen oder Professoren der evangelischen Theologie und der katholischen Theologie, die nicht einem Fachbereich für evangelische Theologie oder einem Fachbereich für katholische Theologie zugeordnet sind, gehören den Gremien, welche die Berufungsvorschläge vorbereiten, Professorinnen oder Professoren jeweils nur der evangelischen Theologie oder der katholischen Theologie an. Die weiteren Mitglieder dieser Gremien müssen im Fach evangelische Theologie oder katholische Theologie als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter tätig oder als Studierende eingeschrieben sein und der jeweiligen Kirche angehören. Die Gremien haben das Recht, sich mit den jeweils zuständigen kirchlichen Stellen ins Benehmen zu setzen.

(4) Die Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen in evangelischer oder katholischer Theologie oder in evangelischer oder katholischer Religionslehre und von Studiengängen, die den Erwerb der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts ermöglichen, sowie Änderungen der Binnenorganisation, soweit sie die bestehenden Fachbereiche für evangelische oder katholische Theologie betreffen, sind nur nach Abschluss der in den Verträgen mit den Kirchen vorgesehenen Verfahren zulässig. Dies gilt auch für den Erlass von Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen in evangelischer Theologie oder in katholischer Theologie. Beteiligte der Verfahren sind die zuständigen kirchlichen Stellen und das Ministerium.

§ 81  
Zuschüsse

(1) Staatlich anerkannte Fachhochschulen, denen nach § 47 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1975 (GV.NRW. S. 312) Zuschüsse gewährt wurden, erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten in Bildungsbereichen, die bisher nach dieser Vorschrift bezuschusst wurden, weiterhin Zuschüsse des Landes.

(2) Die Zuschüsse sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der staatlich anerkannten Fachhochschule nach § 3 sowie zur Sicherung der Gehälter und der Altersversorgung des Personals zu verwenden.

(3) Die Höhe der Zuschüsse sowie das Verfahren der Berechnung und Festsetzung werden durch Vertrag mit dem Land geregelt. Der Vertrag ist unter Beachtung der Vorschriften zur Ersatzschulfinanzierung des Schulgesetzes mit Ausnahme von dessen § 106 Abs. 7 abzuschließen. In dem Vertrag ist zu vereinbaren, dass in dem Haushaltsplan der staatlich anerkannten Fachhochschule fortdauernde Ausgaben nur in Höhe der entsprechenden Aufwendungen der staatlichen Fachhochschulen nach dem Verhältnis der Studierendenzahl veranschlagt werden dürfen. Der Vertrag soll die Festsetzung von Pauschalbeträgen ermöglichen; die Pauschalierung darf sich auch auf solche Ausgaben erstrecken, für die eine Pauschalierung nach dem Ersatzschulfinanzgesetz nicht vorgesehen ist.

## § 82

### Verwaltungsvorschriften, Ministerium, Fortgeltung

(1) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Ministerium.

(2) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Für Amtshandlungen des Ministeriums können Gebühren erhoben werden. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebührentatbestände festzulegen und die Gebührensätze zu bestimmen. Die §§ 3 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich oder in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Soweit das Gesetz über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst - FHGöD) vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590, berichtigt 644) auf Vorschriften des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), und des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 168) verweist, gelten diese Vorschriften fort.



Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2012 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

## **Art. 2** **Hochschulgesetz 2005 – HSchG 2005 –**

### **§ 1** **Kunsthochschulen**

Für die Hochschule für Musik Detmold, die Kunstakademie Düsseldorf, die Robert-Schumann Hochschule Düsseldorf, die Folkwang Hochschule im Ruhrgebiet, die Hochschule für Musik Köln, die Kunsthochschule für Medien Köln und die Kunstakademie Münster sowie für die Anerkennung als Kunsthochschule gilt das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG–) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom ■ 2006 (GV. NRW. ■) mit den folgenden Maßgaben:

1. Das Gesetz gilt nicht für die Universitäten und Fachhochschulen des Landes.
2. Zum und ab dem Wintersemester 2007/2008 werden in den Studiengängen, die zu einem Diplomgrad, einem Magistergrad oder einem sonstigen Grad im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 3 führen, keine Studienanfänger mehr aufgenommen. In begründeten Fällen kann das Ministerium die Frist nach Satz 1 um bis zu einem Jahr verlängern. Zur Sicherung der Verantwortung des Landes für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen bestimmt das Ministerium insbesondere zum Verfahren der Umstellung das Nähere durch Rechtsverordnung. Diese kann Ausnahmen für die Grade vorsehen, mit denen künstlerische Studiengänge abgeschlossen werden. In der Rechtsverordnung wird auch der Zeitpunkt bestimmt, bis zu dem das Studium in den Studiengängen nach Satz 1 abgeschlossen sein muss.“
3. In § 107 Abs. 2 Nr. 4 wird das Gebührenwesen ausgenommen
4. Die §§ 119 und 120 finden keine Anwendung.

## § 2

### Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster

(1) Der Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster nimmt die in § 3 Abs. 3 HG in der Fassung vom ■ 2006 (HFGG) beschriebenen Aufgaben der Kunsthochschulen auf dem Gebiet der Musik wahr. Hinsichtlich der Wahrnehmung dieser Aufgaben gelten für ihn daher die für die Kunsthochschulen geltenden Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der Fassung vom ■ 2006 (HFGG). Hierzu gehören insbesondere die künstlerische sowie die kunstpädagogische Ausbildung einschließlich des Zugangs und der Einschreibung in Bezug auf künstlerische Studiengänge sowie der Ausübung des Promotionsrechts. Im Übrigen gelten für den Fachbereich Musikhochschule die Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der geltenden Fassung. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Verteilung der Kompetenzen zwischen den zentralen Organen der Universität und dem Fachbereich Musikhochschule und für die Verteilung der Kompetenzen zwischen den Organen des Fachbereichs sowie hinsichtlich der staatlichen Finanzierung, des Verhältnisses zwischen dem Land und dem Fachbereich, hinsichtlich der Berufung der Professorinnen und Professoren, hinsichtlich der Haushaltsführung, hinsichtlich der hochschulinternen Mittelverteilung und hinsichtlich der unternehmerischen Hochschultätigkeit. Einem Berufungsvorschlag für eine Stelle am Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster sollen über die sonstigen Erfordernisse des § 38 HG in der geltenden Fassung hinaus für jeden Einzelvorschlag zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen und Professoren oder in geeigneten Fächern von künstlerisch ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Hochschulbereichs beigelegt werden.

(2) Für die Dienstaufgaben und die Einstellungs Voraussetzungen des dem Fachbereich Musikhochschule zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gelten die Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der Fassung vom ■ 2006 (HFGG). Für die dienstrechtliche Stellung des Personals des Fachbereichs gelten im Übrigen die Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der geltenden Fassung. Dabei gilt zusätzlich zu den allgemeinen Regeln: Für Professorinnen und Professoren am Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster können im Dienstvertrag besondere Regelungen über die Anwendung der allgemeinen Vorschriften über Nebentätigkeit und Sonderurlaub getroffen werden.

(3) Die Lehrbeauftragten des Fachbereichs Musikhochschule sind als solche Mitglieder der Universität Münster. Sie gehören hinsichtlich der Vertretung in den Gremien der Gruppe der Mitglieder nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HG in

der geltenden Fassung an. Innerhalb dieser Gruppe soll die Zahl der Lehrbeauftragten und der übrigen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Grundordnung oder die Fachbereichsordnung kann vorsehen, dass die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit den Mitgliedern nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 eine gemeinsame Gruppe bilden, wenn wegen ihrer geringen Anzahl die Bildung einer eigenen Gruppe nicht gerechtfertigt ist.

### § 3 Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2012 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

## **Art. 3 Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (– Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG)**

§ 111 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (– Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG) vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 69) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Beschäftigten nach § 110 wird jeweils ein besonderer Personalrat bei den Hochschulen, bei den Medizinischen Einrichtungen und bei den Universitätskliniken gebildet.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Beschäftigten nach § 110 an den Kunsthochschulen wird ein Hauptpersonalrat beim Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie gebildet.“

3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Beschäftigten nach § 110 sind nur für die Wahl zu diesen Personalvertretungen wahlberechtigt. § 8 Abs. 3 gilt nicht; für die Hochschule handelt der Präsident oder der Rektor.“

## **Art. 4**

### **Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG)**

Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV.NRW. S.154) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ämter der hauptberuflichen Mitglieder von Hochschulleitungen werden der Besoldungsgruppe W 3 zugeordnet.“
  - b. Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 12 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Hauptberuflichen Mitgliedern von Hochschulleitungen sowie Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Funktions-Leistungsbezug gewährt.“

## **Art. 5**

### **Änderung des Gesetzes über die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe**

§ 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 10. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 487), geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften der §§ 72 bis 74 des Hochschulgesetzes (HG) bleiben unberührt“.

**Art. 6**  
**Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das  
Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz  
NRW – VwVG NRW)**

§ 78 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 351) wird wie folgt gefasst:

„Ein Insolvenzverfahren findet nicht statt; dies gilt nicht für die Universitäten und Fachhochschulen des Landes im Sinne des § 1 Abs. 2 HG.“<sup>4</sup>

**Art. 7**  
**Änderung von Rechtsverordnungen**

1. Die Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - HLeistBVO) vom 17. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 790) wird wie folgt geändert:
  - a. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „Wissenschaft und Forschung“ durch die Wörter „Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.
  - b. In § 2 Abs. 3 werden die Worte „Wissenschaft und Forschung“ durch die Wörter „Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.
  - c. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.
  - d. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Die Kanzlerin oder der Kanzler“ ersetzt durch die Wörter „Die weiteren hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung“.

---

<sup>4</sup> Es besteht Einvernehmen auf Arbeitsebene, dass über die Ausgestaltung dieser Vorschrift weiterer Erörterungsbedarf zwischen den Ressorts während der Anhörung besteht.

- e. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Präsidentinnen und Präsidenten, Kanzlerinnen und Kanzlern“ durch die Wörter „Hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung“ ersetzt.
  - f. In § 7 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „des Rektorats oder des Präsidiums“ ersetzt durch die Wörter „der Hochschulleitung“.
  - g. In § 7 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „Rektorin oder des Rektors“ ersetzt durch die Wörter „hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung“.
  - h. § 7 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Über die Gewährung und die Höhe entscheidet bei den hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung der Universitäten und Fachhochschulen die oder der Vorsitzende des Hochschulrats; bei den Kunsthochschulen trifft diese Entscheidung das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie.“
2. Die Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVV) vom 30. August 1999 (GV.NRW. S. 518), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform vom 30. November 2004 (GV.NRW.S. 752) wird wie folgt geändert:
- a. § 1 erhält folgende Fassung

„Das Personal der Universitäten und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ist nach Maßgabe dieser Verordnung zur Wahrnehmung von Lehraufgaben verpflichtet, soweit ihm Lehraufgaben obliegen (Lehrende).“
  - b. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „84“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
  - c. § 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie oder er informiert jährlich die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Rektorin oder den Rektor über die erbrachten Lehrveranstaltungen.“
  - d. 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Wahrnehmung der Funktionen der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Rektorin oder des Rektors sowie der hauptberuflichen Prorektorin oder des hauptberuflichen Prorektors wird die Lehrverpflichtung um 100 v.H. ermäßigt.“

- e. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird vor die Wörter „Prorektorin“ oder „Prorektors“ jeweils das Wort „nichthauptberuflich“ eingefügt.
- f. § 12 erhält folgende Fassung:  
„Für Entscheidungen nach Maßgabe dieser Verordnung ist die Präsidentin oder der Präsident oder die Rektorin oder der Rektor in ihrer oder seiner Eigenschaft als Dienstvorgesetzte zuständig. Sie oder er trifft diese Entscheidungen auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs.“
3. § 5 der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Sonderurlaubsverordnung - SUrIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1993 (GV.NRW. S.691), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2004 (GV.NRW. S. 377) wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kann unbeschadet des § 40 HG für Vorhaben in ihren Fächern, die nicht zu ihrem Hauptamt zählen, aber geeignet sind, die Erfüllung der Aufgaben dieses Amtes zu fördern, Urlaub ohne Besoldung bewilligt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“
- b. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Die Wörter "Wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten" werden ersetzt durch die Wörter "Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren".
- c. Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„Den Urlaub bewilligt die Präsidentin oder der Präsident oder die Rektorin oder der Rektor der Hochschule; sofern die Besoldung für eine sechs Wochen übersteigende Zeit mit mehr als der Hälfte oder für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten belassen werden soll, bedarf diese Entscheidung bei den Kunsthochschulen jedoch der Zustimmung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie sowie des Finanzministeriums.“
- d. Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer geltenden Bestimmungen finden auch auf Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie Studienprofessorinnen und Studienprofessoren und Dozentinnen und Dozen-

ten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren geltenden Bestimmungen auch auf wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie Oberingenieurinnen und Oberingenieure Anwendung.“

e. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Kunsthochschulbereich zu den Absätzen 1 bis 5 Richtlinien erlassen.“

4. Die auf Nummer 1 bis Nummer 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage durch Rechtsverordnung geändert werden.

## **Art. 8**

### **Dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Zusammenhang mit der Verselbständigung der Universitäten und Fachhochschulen als Körperschaft**

#### **Abschnitt 1**

#### **Dienstrechtliche Regelungen**

##### § 1

##### Beamtenverhältnisse

Die Hochschule übernimmt die an ihr tätigen Beamtinnen und Beamten. Die Hochschule verfügt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Übernahme und ordnet die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an. Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie verfügt die Übernahme der Rektorin oder des Rektors; die Rektorin oder der Rektor verfügt die Übernahme der übrigen Beamtinnen und Beamten der Hochschule.

##### § 2

##### Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, Beschäftigungssicherung

(1) Die jeweilige Hochschule tritt im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge an die Stelle des Landes in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Arbeits- und Ausbil-



dungsverhältnisse mit Personen ein, die an der Hochschule beschäftigt sind oder ausgebildet werden. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Verselbständigung der Hochschule als Körperschaft sind ausgeschlossen. Eine Änderung der Vertragsbedingungen für die Wohnraumüberlassung aus Anlass der Verselbständigung als Körperschaft ist nicht zulässig. Für die Vordienstzeiten dieser Beschäftigten gilt § 34 Abs. 2 Satz 2 HG entsprechend.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren bestehende Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 von den Hochschulen übernommen worden sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Angebot

1. einer anderen Hochschule oder
2. einer anderen Landesdienststelle

auf eine vergleichbare Weiterbeschäftigung an demselben Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes endgültig ablehnen. Zum Zweck der Vermittlung von vergleichbaren Beschäftigungsmöglichkeiten wirken die Hochschulen im Rahmen ihres Personalmanagements zusammen.

(3) Für das Hochschulpersonal, das nicht vom Geltungsbereich des Bundesangestelltentarifvertrages erfasst wird, gelten die für diesen Kreis geltenden Bestimmungen des Landes bis zum 1. Januar 2008 fort.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für alle nach deren Satzung versicherbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schließen und die für die Beteiligung erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten. Die Hochschule haftet für Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschule, die daraus folgen, dass eine Beteiligungsvereinbarung zwischen der VBL und der Hochschule nicht zustande kommt. Der Umfang der Haftung ist höchstens auf die Höhe der Leistungen beschränkt, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Pflichtversicherung gegenüber der VBL hätten, wenn die Beteiligungsvereinbarung zwischen der Hochschule und der VBL zum 1. Januar 2007 wirksam werden würde. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für den Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 2006 und dem Tag, der auf den Tag der rechtsgültigen Unterzeichnung der Beteiligungsvereinbarung folgt.

## **Abschnitt 2 Sonstige Regelungen**

### § 3 Gesamtrechtsnachfolge

(1) Die dem Aufgabenbereich der jeweiligen Hochschule nach § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 HG in der geltenden Fassung zuzurechnenden Rechte und Pflichten des Landes gehen mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die jeweilige Körperschaft über. Hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens des Landes findet eine Gesamtrechtsnachfolge nicht statt.

(2) Zur Sicherung der Klarheit im Rechtsverkehr, zur Erleichterung des Verwaltungsmanagements im Zusammenhang mit der Verselbständigung der Hochschulen und zur vereinfachten Durchführung dieser Verselbständigung kann das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere zur Gesamtrechtsnachfolge regeln.

### § 4 Regelungen betreffend die Finanzströme

(1) Bemessungsgrundlage für die Finanzierung der Hochschulen gem. § 5 HG in der geltenden Fassung ist der Haushalt 2007 und die in den Erläuterungen zum Zuschuss für den laufenden Betrieb enthaltene Stellenübersicht für Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(2) Veränderungen werden insoweit berücksichtigt, als sie auch ohne Überführung der Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfelast auf die Hochschulen für das Land entstanden wären. § 5 Abs. 2 HG bleibt unberührt.

(3) Das Ministerium wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine Rechtsverordnung zu erlassen, mit der insbesondere Verfahren zur Umsetzung nach Maßgabe des Absatzes 2 sowie die technische Abwicklung der Bezügeverfahren und sonstiger Personalaufwendungen sowie Angelegenheiten des Kassenwesens geregelt werden. Bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung gelten die diesbezüglich bestehenden Regelungen weiter.

## Art. 9 Übergangsregelungen, In-Kraft-Treten

1. Auf Studiengänge, die mit einem Diplomgrad oder einem Magistergrad oder einem anderen Grad im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG–) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) abgeschlossen werden, finden anstelle
  - a) des § 48 Abs. 5 Sätze 3 und 4 HG i. d. F. dieses Gesetzes die Vorschrift des § 65 Abs. 5 Sätze 3 und 4 HG i. d. F. des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen – HFGG – vom ■ (GV. NRW. S. ■),
  - b) des § 51 Abs. 2 HG i. d. F. dieses Gesetzes die Vorschrift des § 70 Abs. 2 HG i. d. F. des HFGG,
  - c) des § 59 Abs. 2 HG i. d. F. dieses Gesetzes die Vorschrift des § 82 Abs. 3 HG i. d. F. des HFGG,
  - d) des § 61 HG i. d. F. dieses Gesetzes die Vorschrift des § 85 HG i. d. F. des HFGG,
  - e) der §§ 63 bis 65 HG i. d. F. dieses Gesetzes die Vorschriften der §§ 92 bis 95 HG i. d. F. des HFGG,
  - f) des § 66 Abs. 1 und 3 HG i. d. F. dieses Gesetzes die Vorschrift des § 96 Abs. 1 und 3 HG i. d. F. des HFGGweiterhin Anwendung.
  
2. Hinsichtlich der Hochschulordnungen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Universitäten und Fachhochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gilt folgendes:
  - a. Die Hochschulordnungen sind unverzüglich den Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes sowie dieses Gesetzes anzupassen. Regelungen in Grundordnungen treten ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes außer Kraft, soweit sie dem Hochschulgesetz in der Fassung dieses Gesetzes oder diesem Gesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes sowie dieses Gesetz unmittelbar, solange die Hochschule keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen der Hochschule notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie nach Anhörung der Hochschule entsprechende Regelungen erlassen.

- b. Die Neubildung der Gremien und die Neubestellung der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger auf der Grundlage des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes erfolgen unverzüglich. Bis dahin nehmen die entsprechenden bisherigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger die im Hochschulgesetz in der Fassung dieses Gesetzes vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Endet ihre regelmäßige Amtszeit vor der Neubildung, ist sie verlängert; Studierende werden nach ihrer regelmäßigen Amtszeit nachgewählt. Bis zur Bildung des Hochschulrates nimmt das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie dessen Aufgaben und Befugnisse wahr. Die Neuwahl der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Rektorin oder des Rektors erfolgt erst nach der Bildung des Hochschulrates.
  - c. Die Vertreterinnen und Vertreter des bisherigen Hochschulrates in dem ersten Auswahlgremium im Sinne des § 21 Abs. 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes werden vom Kuratorium benannt. Falls ein Kuratorium nicht eingerichtet ist, benennt das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie.
  - d. Die Kanzlerin oder der Kanzler, die oder der vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes für die Dauer von acht Jahren zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt worden ist, kann nicht vor Beendigung dieses Beamtenverhältnisses auf Zeit abgewählt werden. Für diesen Personenkreis gilt § 44 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG-) vom 14.März 2000 (GV.NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom ■ 2006 (GV.NRW. ■ ) fort.
3. Art. 13 Nr. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform vom 30. November 2004 (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG – (GV. NRW. S. 752) wird aufgehoben.
4. Soweit Berufungsvereinbarungen über die personelle und sächliche Ausstattung der Professuren von den durch dieses Gesetz herbeigeführten Änderungen betroffen sind, sind sie unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der neuen Rechtslage anzupassen.
5. Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie erprobt in einem Modellversuch mit ausgewählten Hochschulen die Übertragung der Hochschulliegenschaften aus dem Vermögen des Bau- und Liegenschaftsbetriebes des Landes auf die Hochschulen und kann hierzu das Nähere in einer Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Bauen und Verkehr regeln.

6. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Seite 93 / 160



# Begründung

## A. Allgemeiner Teil

Wissenschaft und Forschung schreiten rasant voran und stehen in einem immer stärkeren Wettbewerb. Die Entwicklungszyklen in der Forschung werden immer kürzer. Zudem erfordert exzellente Forschung einen steigenden Mitteleinsatz. Damit sich die nordrhein-westfälischen Hochschulen in diesem Umfeld erfolgreich behaupten und ihre Wettbewerbsfähigkeit steigern können, müssen daher die Rahmenbedingungen deutlich verbessert werden.

Damit die nordrhein-westfälische Hochschul- und Forschungslandschaft noch leistungsfähiger und national wie international noch wettbewerbsfähiger wird, bedarf es gut ausgestatteter Hochschulen mit Profil, Exzellenz und Internationalität sowie einer gezielten und wettbewerbsorientierten Forschungs- und Technologieförderung. Wissenschaftlich exzellente und qualitativ hochwertig ausbildende Hochschulen sind eine unabdingbare Voraussetzung für mehr Innovation, für zukunftssichere Arbeitsplätze und für die kulturelle und ökonomische Wertschätzung Nordrhein-Westfalens.

Zur Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit gehört, dass die nordrhein-westfälischen Hochschulen von hemmenden Regularien und überflüssigen Vorschriften befreit und hinreichend finanziert werden. Freiheit der Forschung und Lehre, gepaart mit mehr Wettbewerb, mehr Autonomie und mehr Verantwortung sind daher die Leitlinien dieses Hochschulfreiheitsgesetzes.

Das Land überträgt den Hochschulen Kompetenzen und die Verantwortung für Finanz-, Personal- und Organisationsentscheidungen. Entsprechend ändern sich auch die Aufgaben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie von einer eher klassisch ausgerichteten Hochschulverwaltung hin zu einem modernen Hochschulmanagement. In Rückkopplung mit dem Land werden die Hochschulen ihre eigene Strategie- und Entwicklungsplanung vornehmen können. Der Staat zieht sich aus der Detailsteuerung vollständig zurück und kommt seiner Gesamtverantwortung für das Hochschulsystem durch die Vorgabe strategischer Ziele nach.

Die Hochschulen werden im Rahmen dieses Gesetzes damit in einem Maße autonom werden, das bundesweit einzigartig ist und das auch international jedem Vergleich standhält. Die Reformen, die derzeit in den Bundesländern stattfinden oder stattgefunden haben, sind in keinem Falle so weit gegangen, dass sämtliche Universitäten und Fachhochschulen eines Bundeslandes verselbständigt werden. Zwar gab es einzelne Modellversuche oder eine Verselbständigung einzelner Hochschulen. Dies blieben aber Einzelercheinungen. Bundesweit sind die Hochschulen der Grundlinie nach mit dem Land auf das Engste verklammert. Mit dem Hochschulfreiheitsgesetz geht das Land hier bewußt einen neuen Weg hin zu besserer Bildung, besserer Forschung und verstärkter Innovation.

Während bislang die Hochschulen Körperschaften und zugleich staatliche Einrichtungen sind, werden sie künftig als Körperschaften des öffentlichen Rechts verselbständigt. Damit ist ein Paradigmenwechsel verbunden, dessen Tragweite für das überragend wichtige öffentliche Interesse an einer qualitativ hochwertigen Hochschullandschaft und auch für das Selbstverständnis der Hochschulen nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Die Verselbständigung bringt mit sich, dass der Staat nur noch die Rechts- und nicht mehr die Fachaufsicht führt. Im bundesweiten Vergleich werden die nordrhein-westfälischen Hochschulen damit mit Abstand am freiheitlichsten organisiert sein.

Gleichzeitig wird den Hochschulen die Verantwortung für ihr Personal übertragen werden. Sie werden die Dienstherrenfähigkeit und die Arbeitgebereigenschaft erhalten. Ein eigenverantwortliches Personalmanagement schafft die Grundlage für eine innovationsträchtige Hochschulentwicklung, wirkt leistungsmotivierend und führt zu einem effizienteren Einsatz von Ressourcen. Die Hochschulen werden künftig zudem allein über die Berufungen der Professorinnen und Professoren entscheiden können. Der bisherige Vorbehalt des staatlichen Einvernehmens entfällt.

Die selbständige Hochschule wird aus dem Regelungsregime der Landeshaushaltsordnung entlassen werden. Die Hochschulen werden künftig über Zuschüsse finanziert und können dann relativ frei wirtschaften.

Den Hochschulen soll es künftig auch ermöglicht werden, eigene Unternehmen zu gründen oder sich an Unternehmen zu beteiligen. Dabei müssen die Bezüge zu Lehre und Forschung gewahrt bleiben. Die moderne Hochschule der Zukunft muss eigenverantwortlich auf den Zukunftsmärkten agieren können. Mit dem Hochschulfreiheitsgesetz werden dazu die erforderlichen Instrumente bereitgestellt.

Die selbständige Hochschule steht in einer stärkeren Eigenverantwortung und Verantwortung gegenüber dem Land und der Gesellschaft. Angesichts ihrer



mit diesem Gesetz stark gestiegenen Autonomie, gepaart mit dem entsprechenden hohen Maß an Verantwortlichkeit, benötigt sie klare Leitungs- und Aufsichtsstrukturen. Erforderlich ist eine deutliche Abgrenzung von Entscheidung, Beratung und Aufsicht und der mit ihnen jeweils verbundenen Verantwortung. Ansonsten können Gefahren für das überragend wichtige Gemeinschaftsgut Wissenschaft durch wissenschaftsinadäquate Entscheidungen der Entscheidungsträger nicht mehr abgewendet werden. Die bisherigen Organisationsformen haben sich vor diesem Hintergrund in der bislang vorgesehenen Art der Organe und Verteilung ihrer Aufgaben und Befugnisse nicht bewährt. Insofern sind die akademischen, strategischen und operativen Verantwortlichkeiten klar zu trennen. Dies leistet u. a. die Implementierung eines Hochschulrates und die ihren Aufgaben angemessene starke Hochschulleitung. Mitglieder dieses Rates sind zum einen Persönlichkeiten, die außerhalb der Hochschule gewonnen werden. Die Hochschule kann sich aber auch dafür entscheiden, dass bis zur Hälfte der Mitglieder des Hochschulrates aus der Hochschule selbst entstammen. Auch damit wird ein Baustein für selbstregulierende Autonomie bereitgestellt. Der Hochschulrat wird die strategische Ausrichtung der Hochschule mitbestimmen und die Hochschulleitung kontrollieren. Jeder Hochschule wird es zudem ermöglicht werden, ihre Hochschulverfassung entsprechend ihrer individuellen Organisationsbedarfe auszugestalten. Die kollegiale Selbstorganisation bleibt dabei weiterhin ein bestimmendes Element.

Hochschulen sind Organisationen eigener Art. Ihre Leitungsstrukturen müssen deshalb den besonderen Erfordernissen des Wissenschaftsbetriebs Rechnung tragen. Modernes Management und wissenschaftliche Exzellenz sind keine Gegensätze, sondern sind vielfältig miteinander verflochten. Das Hochschulfreiheitsgesetz wahrt daher den selbstregulierenden Charakter von Forschung und Lehre und unterstreicht zugleich die gesellschaftlichen Anforderungen an die moderne, innovationsoffene Hochschule der Zukunft. Angesichts der einfachgesetzlich in § 4 HG niedergelegten Wissenschafts-, Lehr- und Forschungsfreiheit sind Eingriffe in Wissenschaft und Forschung als einen grundsätzlich von Fremdbestimmung freien Bereich autonomer Verantwortung und damit strukturelle Gefährdungen von Wissenschaft, Lehre und Forschung nicht zu befürchten. Durch die der Hochschulleitung, dem Hochschulrat und dem Senat in ausgewogener Weise zugewiesenen Aufgaben und Befugnissen werden die unterschiedlichen Aufgaben des hochschulischen Wissenschaftsbetriebs und die Interessen aller daran Beteiligter in einen angemessenen Ausgleich gebracht. Indem der Gesetzgeber hierdurch auch seine gesamtgesellschaftlicher Verantwortung gerecht wird, wendet das Hochschulfreiheitsgesetz zugleich Gefahren für eine gedeihliche und zukunftsfähige Entwicklung von Wissenschaft und Forschung und damit Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut ab.

Mit dem Hochschulfreiheitsgesetz wird zudem das Verhältnis zwischen Staat und Hochschulen auf eine neue Grundlage gestellt, die zu deutlichen Autonomiegewinnen für die Hochschulen führen und damit ihre Forschungsstärke und Innovationskraft in der selbstverwalteten Hochschule erhöhen wird. Planerische Einzelentscheidungen des Staates wird es künftig nicht mehr geben. Vielmehr werden die Hochschulen künftig über Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie Methoden des Leistungscontrollings und Qualitätssicherung, wie Akkreditierung und Evaluation, ergebnisorientiert gesteuert. Hinzu kommt die aufgaben- und leistungsbezogene Finanzierung, die sich nur noch innerhalb der Vorschriften des Hochschulgesetzes bewegen wird. In diesem Rahmen müssen sich die Hochschulen zukünftig im Wettbewerb behaupten.

Das Hochschulfreiheitsgesetz setzt die Rahmenbedingungen dafür, dass die Qualität sowie die Leistungs- und Innovationsfähigkeit des nordrhein-westfälischen Hochschulwesens durchgreifend verbessert werden kann. Damit werden zugleich die Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Vergleich gestärkt. Wettbewerbsfähige Hochschulen sind unabhängig, profiliert und international. Sie setzen ihre Mittel effektiv ein. Die hierzu benötigten Instrumente im finanziellen, personellen und organisatorischen Bereich werden den Hochschulen mit dem Hochschulfreiheitsgesetz zur Verfügung gestellt. Dem hohen öffentlichen Interesse an einem funktionsfähigen sowie freiheitsfördernden und -bewahrenden Wissenschaftsbetrieb wird in dieser Weise sachgerecht Rechnung getragen. Die Hochschulen werden damit einen wichtigen Beitrag für grundlegende Innovationen in Wirtschaft und Gesellschaft leisten können.

## B. Besonderer Teil

### **Zu Artikel 1**

(Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen)

#### **Zu § 1 – Anwendungsbereich**

Absätze 1 bis 3:

Die Änderungen in Absatz 1 nehmen den Regelungsgehalt des § 1 Abs. 4 HG a. F., die Änderungen in Absatz 3 den des § 42 Abs. 1 und 3 HG a. F. auf.

Seite 99 / 160

Der Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster ist eine Grundeinheit der Universität Münster und nimmt daher an der Verselbständigung der Universität teil. Da der Fachbereich Musikhochschule indes Aufgaben der Kunsthochschulen auf dem Gebiet der Musik wahrnimmt, bedarf es für ihn ergänzender Regelungen, die diese Aufgabenwahrnehmung ermöglichen. Dies leistet Art. 2 § 2 dieses Gesetzes. Danach gelten für den Fachbereich Musikhochschule teilweise die Vorschriften des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes und teilweise die Regelungen des für die Kunsthochschulen geltenden Hochschulgesetzes 2005.

#### Absatz 4:

Die Änderung nimmt zum einen den Regelungsgehalt des § 1 Abs. 5 HG a. F. auf. Zum anderen sichert die Regelung, dass die Kunsthochschulen des Landes nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts verselbstständigt werden. Das Regelungsregime des Kunsthochschulgesetzes ist mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform – HRWG – in das Hochschulgesetz überführt worden. Art. 14 Nr. 6 b) HFGG räumt den Kunsthochschulen einen Zeitraum von zwei Jahren ein, um sich ab dem 1. Januar 2005 auf die mit dem HRWG neu geschaffene Rechtslage einzustellen und die mit dem HRWG vorgezeichneten Reformschritte nachzuvollziehen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht sachgerecht, dass sich die Kunsthochschulen innerhalb dieses Zweijahreszeitraums abermals auf ein neues gesetzliches Regelungswerk ausrichten müssen. Für die Kunsthochschulen soll daher das Hochschulgesetz in der Fassung des HRWG zunächst weitergelten. Dies leistet Art. 2 § 1 dieses Gesetzes. Für das Hochschulgesetz zieht die Änderung hieraus die entsprechenden Konsequenzen.

### **Zu § 2 – Rechtsstellung**

#### Absatz 1:

Nach dem bislang geltenden Hochschulrecht sind die Landeshochschulen ihrem Rechtsstatus nach Körperschaften und zugleich staatliche Einrichtungen. Aufgrund dieser Doppelnatur rechnet das Gesetz (vgl. §§ 106 f. HG a. F.) die akademischen Angelegenheiten dem Selbstverwaltungsbereich der Hochschule als rechtsfähige Körper-

schaften zu, während die staatlichen Angelegenheiten von der Hochschule als rechtlich unselbständige Landeseinrichtung mit Behördencharakter wahrgenommen werden; daneben wirken in einigen Bereichen, in denen sich akademische und staatliche Angelegenheiten nicht trennscharf abgrenzen lassen, Hochschule und Land in besonderer Weise zusammen (vgl. u. a. § 108 HG a. F.).

Mit der Änderung des Satzes 1 verlieren die Hochschulen ihren Charakter als staatliche Einrichtungen und werden als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts verselbständigt. Aus Teilen der Körperschaft „Land“ werden mehrere neue Körperschaften „Hochschule“ gebildet. Das Hochschulgesetz in der Fassung dieses Gesetzes kennt zudem keine staatlichen Aufgaben mehr, sondern weist die bisherigen staatlichen Aufgaben, die die Hochschulen für das Land gemäß § 107 HG a. F. wahrgenommen haben, den Hochschulen als Selbstverwaltungsaufgaben zu (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1). Die bisherigen staatlichen Aufgaben gehen damit von der Körperschaft Land auf die neu gebildeten Körperschaften über.

Die Verselbständigung als Körperschaften ändert nichts daran, dass die Hochschulen weiterhin als Landeshochschulen vom Land getragen werden. Die Hochschulen werden daher nicht in eine neue Trägerschaft überführt.

Mit dem neuen Satz 2 wird unterstrichen, dass eine Pluralität in den Rechtsformen und der Trägerschaft der Hochschulen sachgerecht sein kann. Zugleich stellt die Regelung klar, dass neben der Errichtung einer Hochschule auch jede Änderung ihrer Rechtsform ebenfalls eines Gesetzes bedarf. Eine abstrakte Optionsregelung, z. B. in Richtung Stiftung oder privatrechtliche Gesellschaft, reicht wegen der bei einem Rechtsformwechsel regelungsbedürftigen Überleitung nicht aus.

#### Absatz 2:

Der dritte Satz des § 2 Abs. 2 HG a. F. ist entbehrlich und kann daher gestrichen werden. Der Grundsatz der öffentlich-rechtlichen Erfüllung der Hochschulaufgaben lag bis zum Erlass des Hochschulgesetzes im Jahre 2000 bereits als ungeschriebenes Prinzip dem für die Landeshochschulen geltenden Hochschulrecht zugrunde.

Die Änderungen des Absatzes 2 folgen ansonsten aus der Verselbständigung der Hochschulen als Körperschaften.

#### Absatz 3:

Anlässlich ihrer Verselbständigung als Körperschaft erhalten die Hochschulen die Dienstherrenfähigkeit. Damit verbunden steht das an den Hochschulen tätige Personal im Dienst der jeweiligen Hochschule und nicht mehr – wie bisher – im Landesdienst. Dies gilt nicht nur für die neu zu ernennenden Beamtinnen und Beamten oder für die neu angestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern auch für das bereits derzeit an den Hochschulen tätige Personal. Die bereits derzeit ernannten Beamtinnen und Beamte werden auf der Grundlage des § 128 Abs. 4 BRRG übergeleitet (vgl. Art. 8 § 1), während für die derzeitigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor dem Hintergrund der Rechtsnachfolge nach Art. 8 § 3 dieses Gesetzes die jeweilige Hochschule in die Rechte und Pflichten der bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse eintritt, vgl. Art. 8 § 2.

#### Absatz 4

Der neue Absatz regelt die Rechtsfolgen, die bei einer Insolvenz der Hochschule hinsichtlich ihres Fortbestehens eintreten. Die Rechtsverordnungsermächtigung dient insbesondere dazu zu sichern, dass die betroffenen Studierenden ihr Studium abschließen können. Da Beamtinnen und Beamten ihr Dienstherr im Falle einer Insolvenz nicht entzogen werden darf, findet nach § 33 Abs. 6 ein Übergang der Beamtinnen und Beamten der Hochschule auf das Land statt. Zudem sieht § 34 Abs. 4 einen entsprechenden Anspruch der im Zeitpunkt der Verselbständigung an der Hochschule privatrechtlich Beschäftigten vor.

#### Absätze 5 und 6:

Die Vorschrift enthält die Regelungen des Absatzes 4 und 5 a. F.. Die erfolgten Änderungen dienen der Klarstellung.

### **Zu § 3 – Aufgaben**

Der bisherige Landesgesetzgeber hat den Hochschulen im Laufe der Zeit eine Fülle von Aufgaben zugewiesen. Dabei wurde stellenweise nicht mehr ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Kernaufgaben von Forschung und Lehre gewahrt. Zudem wurden Aufgaben, deren Erfüllung öffentlich-rechtlichen Einheiten bereits durch andere Gesetze zugewiesen worden ist, nochmals den Hochschulen im Hochschulgesetz aufgegeben. Dies führt zu Redundanzen und trägt zu einer Komplexität des Hochschulgesetzes bei, die in der Sache nicht erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund wird mit dem Hochschulfreiheitsgesetz der Aufgabenkatalog des § 3 überarbeitet und auf das Wesentliche focus-

siert. Den Hochschulen wird dabei – auch im Interesse der unerlässlichen Profilbildung – im neuen Absatz 6 eröffnet, über ihre Grundordnung sich selbst weitere Hochschulaufgaben zu geben, wenn diese weiteren Aufgaben mit ihren gesetzlichen Aufgaben zusammenhängen und die Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Damit wird die Autonomie der Hochschulen durchgreifend erweitert. Zugleich wird damit erreicht, dass der Aufgabenkatalog flexibilisiert und an den Erfordernissen vor Ort ausgerichtet werden kann.

In den Kreis der hochschulischen Kernaufgaben der Absätze 1 und 2 ist nunmehr der Wissenstransfer in seinen beiden Weisen der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Technologietransfer aufgenommen worden. Die Bedeutung des Wissenstransfers wird dadurch unterstrichen. Der Regelungsgehalt der alten Absätze 5 und 6 wird von der neuen Regelung betreffend den Wissenstransfer aufgefangen. Die Zulässigkeit privatrechtlichen Handelns in diesen Bereichen wird unter Wahrung des Regelungsgehalts der Vorgängervorschriften nunmehr in Absatz 3 geregelt.

Die Regelungsgehalt des alten Absatzes 10 wird im Rahmen des geltenden Tierschutzrechts und der Regelungsgehalt des Absatzes 11 durch das geltende Umweltrecht aufgefangen. Absatz 12 folgt als selbstverständlicher Annex aus den sonstigen Aufgaben der Hochschule. Die Absätze konnten daher gestrichen werden.

Im Begriff von Wissenschaft und Forschung ist ein hohes Maß an Internationalität bereits begrifflich angelegt. Wissenschaft ist international und Forschung ist ohne Internationalität undenkbar. Die Hochschulen fördern deshalb die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Hochschulaustausch schon durch die Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben nach den Absätzen 1 und 2. Auch das Studium ist zunehmend international angelegt. Zudem nehmen die Hochschule ihre Verantwortung für eine internationale Wissenschaft auch durch eine sachgerechte Betreuung ausländischer Studierender wahr und reflektieren u. a. auf diese Weise auf deren besonderen Bedürfnisse. Die Neuregelung unterstreicht im Gesetzestext selbst diese Bezüge zur Internationalität nochmals durch den Zusatz „im In- und Ausland“. Vor diesen Hintergründen konnte Absatz 8 gestrichen werden.

Absatz 6 regelt, dass die Hochschulen in dem dort vorgezeichneten Rahmen weitere Aufgaben übernehmen dürfen. Macht die Hochschule von dieser Satzungsbefugnis Gebrauch, können daraus keine Ansprüche auf zusätzliche Finanzmittel gegen das Land abgeleitet werden.

## **Zu § 4 – Freiheit in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium**

Mit den Änderungen wird die bisherige Vorschrift redaktionell in eine systematisch einsichtigere Form überführt. Während Absatz 1 den Grundsatz regelt, formt Absatz 2 diesen Grundsatz auf Forschung, Lehre und Studium aus. Absatz 3 regelt sodann die Eingriffsbefugnisse, die im Interesse eines funktionsfähigen Hochschulbetriebs erforderlich sind.

Die Änderung der Überschrift und die Streichung von Absatz 3 tragen § 1 Abs. 4 Rechnung.

## **Zu § 5 – Finanzierung und Wirtschaftsführung**

### Absatz 1:

In der Vorschrift werden die grundlegenden Aspekte und Verfahren genannt, nach denen sich künftig die Finanzierung der Hochschulen richten soll. Damit wird die Abkehr von der bisherigen Orientierung am prognostizierten Mittelverbrauch hin zu einer ergebnisorientierten Mittelzuweisung verdeutlicht. Das Finanzierungsmodell setzt durch Instrumente wie Zielvereinbarungen und leistungsbezogene Mittelvergabe auf Steuerung über Anreize und stärkt damit die Autonomie und Selbstverantwortung der Hochschule. Dabei wird auch ihrer besonderen Kostenstruktur Rechnung getragen. Insbesondere die große Bedeutung der Personalkosten sowohl für die Hochschulen wie das Land erfordert im Hinblick auf die künftige Entwicklung eine gewisse Planungssicherheit. In der Gesamtfinanzierung sollen deshalb besoldungs- und tarifrechtlichen Veränderungen entsprechend berücksichtigt werden.

### Absatz 2:

Die Vorschrift greift die bisherigen Regelungen zum Globalhaushalt als wesentlichen Schritt zu mehr finanzwirtschaftlicher Flexibilität und Handlungsfähigkeit auf. Zur Umsetzung der Autonomie in der Haushalts- und Wirtschaftsführung ist ein maßgeschneidertes Regelwerk erforderlich, das den besonderen Bedingungen und Anforderungen an die autonome Hochschule gerecht wird. Im Gegenzug ist seitens der Hochschulen der Nachweis der Selbststeuerungsfähigkeit notwendig. Dies ist durch den Einsatz eines ganzheitlichen Controllings, das neben der schon eingeführten Kosten- und Leistungsrechnung auch ein

Berichtswesen und eine Steuerung über Kennzahlen umfasst, sicher zu stellen.

Absatz 3:

Die Regelung stellt vor dem Hintergrund der veränderten hochschul- und haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen klar, dass die Zuschüsse des Landes in das Vermögen der Hochschulen fallen.

Absatz 4:

Der Absatz stellt das hochschulinterne Verfahren zur Prüfung des Jahresabschlusses der Grundordnung der Hochschule anheim. Die Regelung zur Entlastung durch den Hochschulrat erfolgt in Analogie zum Aktienrecht.

Absatz 5:

Die Vorschrift schafft die Rechtsgrundlage für die Erarbeitung des in Absatz 2 genannten besonderen Regelwerks und verweist insbesondere auf die Notwendigkeit von Regelungen zur externen Prüfung der Mittelverwendung und der Hochschule durch das Land. Zugleich soll die Möglichkeit eröffnet werden, das kaufmännische Rechnungswesen in den Hochschulen einzuführen.

Absatz 6:

Mit dem neuen Absatz 6 wird den Hochschulen Handlungsfreiheit auf dem Gebiet der Unternehmensgründung und -beteiligung gegeben. Es sollen vor allem im Bereich des Technologietransfers und der Begleitung der Existenzgründungen aus den Hochschulen heraus die erforderlichen gesetzlichen Vorkehrungen getroffen werden, dass die Hochschulen die sachgerechten Handlungsoptionen treffen können, ohne an die restriktiven Vorgaben der Landeshaushaltsordnung gebunden zu sein, vgl. Satz 4. Satz 3 sichert dabei, dass die jeweilige Unternehmensgründung oder -beteiligung nur innerhalb der öffentlichen Zwecke nach Satz 1 Nr. 1 erfolgt. Den Hochschulen ist mithin keine freie unternehmerische Tätigkeit gestattet, sondern nur ein Handeln innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zwecke.

Zum Begriff des Wissenstransfer rechnen ausweislich § 3 Abs. 1 Satz 1 die beiden Bereiche der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Technologietransfer. Zum Technologietransfer gehören auch Patentierungen, Verwertungen von Forschungsergebnissen und Existenzgründungen. Verwertung von Forschungsergebnissen bedeutet entsprechend der Aufgabenstellung der Hochschule, dass Innovationen ange-



regt werden. Es ist nicht Aufgabe der Hochschule, industrielle Warenproduktion zu betreiben, sondern lediglich die Produktreife zu fördern oder herzustellen. Damit wird gewährleistet, dass die Hochschulen mit solchen Unternehmensgründungen nicht in Konkurrenz zu mittelständischen Unternehmen treten. Zu den sonstigen Zwecken im Umfeld der Aufgaben nach § 3 rechnet beispielsweise das facility management. Ein Tätigwerden der Hochschule steht hier unter den verschärften Anforderungen des Satzes 2.

Eventuelle Haftungsfälle gehen zulasten der jeweiligen Hochschule und sind aus ihrem Körperschaftsvermögen abzudecken. Vor diesem Hintergrund dürfen die Hochschulen ausweislich Satz 1 Nr. 4 nur Beteiligungen mit beschränkter Haftung (etwa Gesellschafter einer GmbH oder als Kommanditist einer KG) eingehen. Somit kommen nur Rechtsformen in Betracht, bei denen die Haftung gesellschaftsrechtlich beschränkt ist. Insbesondere Beteiligungen an ausländischen Unternehmen sind rechtlich wie wirtschaftlich besonders riskant. Die Hochschulen können deshalb die vom Finanzministerium erarbeiteten Vertragsstandards nutzen oder zugrunde legen.

## **Zu § 6 – Ziel- und Leistungsvereinbarungen**

Die Verselbständigung der Hochschulen und der damit verbundene umfassende Rückzug des Staates von der operativen Entscheidungsebene entbinden den Staat nicht von seiner Gewährleistungsverantwortung für ein funktions- und leistungsfähiges Hochschulsystem und für ein ausgewogenes Studienangebot.

Absatz 1 Satz 1 hebt die Verantwortung des Staates für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen hervor. Absatz 1 Satz 2 präzisiert den Zusammenhang von hochschulübergreifender Gesamtverantwortung des Staates und autonomer Entwicklung und Profilbildung der einzelnen Hochschule. Satz 3 übernimmt einfachgesetzlich das verfassungsrechtliche Gebot aus Art. 15 Satz 2 Halbsatz 2 Landesverfassung und erstreckt es zugleich auf eine gemeinsame Verantwortungsträgerschaft der Hochschulen und der Landesregierung.

Absatz 2 definiert die Zielvereinbarung als wesentliches Instrument des Neuen Steuerungsmodells, welches hoheitliche Maßnahmen (Genehmigungen) vollständig substituiert. Denn im Rahmen des Neuen Steuerungsmodells sind Zielvereinbarungen das adäquate Instrument, um individuelle Vorstellungen und Planungen der Hochschule einerseits und Zielvorstellungen des Staates andererseits kooperativ auf-

einander abzustimmen. Dementsprechend stellt Absatz 3 Satz 1 die Verknüpfung zwischen hochschulübergreifender Landesverantwortung und individueller Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule durch Ziel- und Leistungsvereinbarung her. Es wird klargestellt, dass das Land hinsichtlich des Abschlusses der Vereinbarungen den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen unterliegt. So müssen etwa für Vereinbarungen mit überjährigen Verpflichtungen entsprechende Verpflichtungsermächtigungen in den Haushalt eingestellt werden.

Die mehrjährigen Zielvereinbarungen sollen es den Hochschulen ermöglichen, mit Planungssicherheit eigenverantwortlich zu wirtschaften und autonom Entscheidungen über die geeigneten Maßnahmen zur Zielerreichung zu treffen. Die Vorschrift verzichtet auf detaillierte inhaltliche Vorgaben zu den Vereinbarungen und betont ihre strategische Ausrichtung sowie ihre konkrete Ziel- und Leistungsorientierung. Notwendiger Inhalt von Zielvereinbarungen sind insbesondere Festlegungen über messbare und überprüfbare Ziele und Leistungen der Hochschule, deren Umsetzungsstand festgestellt werden kann und an deren Erreichung oder Nichterreichung für die Hochschule unmittelbare Folgen geknüpft sind.

Dementsprechend stellt Absatz 2 Satz 2 klar, dass nach Maßgabe des Haushalts finanzielle Regelungen in den Zielvereinbarungen aufgenommen werden können. Dies beinhaltet vor allem auch die Option, im Rahmen der Finanzierung einen Teil des Landeszuschusses an die Hochschulen, an die Zielerreichung zu binden.

Das Instrument der Ziel- und Leistungsvereinbarungen ersetzt einseitiges hoheitliches Handeln. Die Wissenschaftsfreiheit wird damit – auch in Ansehung des § 4 – sachgerecht geschützt. Die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums müssen sich im Rahmen der durch § 4 festgelegten Grenzen bewegen und die Vorgaben des Verfassungsrechts beachten.

Absatz 3 regelt, bei aller Priorität für den Abschluss einer Vereinbarung und unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die Möglichkeit des Ministeriums, hoheitlich tätig zu werden und Zielvorgaben zu erlassen, sofern es nicht zum Abschluss einer Vereinbarung kommt. Hiermit wird es zudem ermöglicht, dem einfachgesetzlichen Gebot aus Absatz 1 Satz 3 und damit auch dem Verfassungsgebot des Art. 15 Satz 2 Halbsatz 2 Landesverfassung nachzukommen. Es bleibt damit weiterhin hinsichtlich der Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer ein Lehrangebot gewährleistet, welches die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt.

## Zu § 7 – Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation

Die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen steht bislang unter dem Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums, vgl. § 108 Abs. 2 HG a. F.. Hier setzt die Neuregelung an.

Absatz 1 regelt den Rückzug des Staates aus der operativen Detailsteuerung bei der Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und ihrer Qualitätskontrolle. Die Verantwortung des Staates für die bundesweite Mobilität der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen und die Qualitätssicherung der Studiengänge und Studienabschlüsse bleibt hiervon unberührt. Der Vollzug erfolgt jedoch im Wege der Delegation staatsfern durch die Stiftung für die Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland und durch von der Stiftung akkreditierte Agenturen. Die gesetzliche Regelung sieht die Akkreditierung von Studiengängen als Regelfall und als Kompensation für den staatlichen Genehmigungsvorbehalt vor. Sie umfasst auch alle Maßnahmen zur Effizienzsteigerung im Akkreditierungsverfahren einschließlich der gebündelten Akkreditierung. Weitergehende Verfahren wie die Systemakkreditierung sind damit grundsätzlich nicht ausgeschlossen, sie setzen aber die Anwendung zertifizierter Qualitätssicherungsverfahren in den Hochschulen und die sachgerechte Einbindung der Berufspraxis in die Bewertung der Studienangebote voraus.

Maßgeblich für die Akkreditierung sind die für die Akkreditierung geltenden Regeln. In Betracht kommen dabei die für die Stiftung für die Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland geltenden Regelungen. Neben dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), zählen hierzu insbesondere die das Akkreditierungswesen betreffenden Vereinbarungen und Beschlüsse der Kultusministerkonferenz, die Beschlüsse des Akkreditierungsrates und sonstige auf der Grundlage des Gesetzes „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ ergangenen Regelungen sowie landespezifische Vorgaben, die über die Stiftung Bindungswirkung für die Agenturen entfalten. Absatz 1 Satz 4 lässt Ausnahmen von den Erfordernissen nach den Sätzen 1 bis 3 zu. Vor diesen Hintergründen besteht für die Staatsexamensstudiengänge das Erfordernis einer Akkreditierung nicht.

Absatz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen § 6 HG a. F..

Die Vorschrift wird um einen neuen Absatz 3 ergänzt, der ausdrücklich die Möglichkeit normiert, hochschulübergreifende, vergleichende Evaluationen (Meta-Evaluation) sowie Struktur- und Forschungsevaluationen durchzuführen. Derartige Evaluationen sind nur im Rahmen des § 4 zulässig und können daher die Forschungsfreiheit nicht beeinträchtigen. An den Evaluationsverfahren sind unabhängige Sachverständige, insbesondere aus anderen Ländern und dem Ausland zu beteiligen. Die Evaluation der Leistungen und Strukturen der Hochschule gehört im Neuen Steuerungsmodell zu den wesentlichen Elementen eines Hochschul- und Vertragscontrollings. Die unterschiedlichen Evaluationsverfahren dienen der Qualitätsentwicklung und liefern sowohl der Politik als auch hochschulintern entscheidende Informationen, auf welche sich Sach- und Strukturentscheidungen fundiert stützen können.

Aufgrund der neuen Regelungen zur Lehrevaluation ist die bisherige Regelung über den Lehrbericht (§ 91 HG a. F.) entbehrlich; diese Regelung kann daher gestrichen werden.

## **Zu § 8 – Berichtswesen, Datenschutz, Datenverarbeitung**

### Absatz 1:

Künftig wird der Datenschutz durch eine eigene Regelung erfasst werden. Absatz 1 stellt dabei die allgemeine Rechtsgrundlage zur Erhebung personenbezogener Daten für die Hochschule dar. Die bisherige Regelung des § 65 Abs. 1 Satz 3 HG a. F. wird damit entbehrlich.

### Absatz 2:

Satz 1 konkretisiert im Hinblick auf die Lieferung von Daten die schon nach der derzeitigen Regelung des § 106 Abs. 4 HG a. F. bestehende allgemeine Informationsbefugnis des Ministeriums. Satz 2 stellt dabei den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Erforderlichkeit der Datenerhebung bei personenbezogenen Daten klar. Satz 3 schließlich verdeutlicht, dass die die Informationsbeschaffung betreffende rechtsaufsichtliche Regelung des § 76 Abs. 4 durch die Sätze 1 und 2 in keiner Weise eingeschränkt wird.

### Absatz 3:

Verschiedene öffentliche und private Einrichtungen (z.B. Einrichtungen, die sich mit Hochschulrankings befassen) fragen bei den Hochschulen um Daten nach. Die Vorschrift stellt vor diesem Hintergrund

sicher, dass das Ministerium die Möglichkeit hat, bei Bedarf ebenfalls auf derartige Daten zuzugreifen, die den Dritteinrichtungen zur Verfügung gestellt worden sind. Gleiches soll für den Fall gelten, dass Einrichtungen des Landes (wie z. B. Staatliche Prüfungsämter) selbst hochschulbezogene Daten erheben. Außerdem kann das Ministerium vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik uneingeschränkt Daten seines eigenen Geschäftsbereichs beziehen.

Absatz 4:

Die Vorschrift sichert die interne und externe Weiterverarbeitung von Daten z.B. durch Einrichtungen des Landes, aber auch private Auftragnehmer ab.

Absatz 5:

Durch die flächendeckende Einführung von differenzierten Bachelor- und Masterstudiengängen besteht ein zunehmendes Interesse, die bislang durch den Staatsvertrag über die Vergaben von Studienplätzen und Kapazitätsverordnungen bundeseinheitlich festgelegten Regelungen zur Kapazitätsberechnung zu modernisieren. Zudem ergeben sich Vereinfachungs- und Entbürokratisierungspotentiale. Die Vorschrift ermöglicht dies, berücksichtigt aber auch, dass aufgrund der auf absehbare Zeit weiter bestehenden Knappheit von Studienplätzen aus rechtlichen Gründen und auch aus allgemeinen Gründen der Planung weiterhin die Möglichkeit zur Berechnung von Aufnahmekapazitäten bestehen muss.

## **Zu § 9 – Mitglieder und Angehörige**

Die Vorschrift fängt den Regelungsgehalt des § 11 HG a. F. auf. Die Änderung in Absatz 1 greift den Umstand auf, dass nach § 14 Abs. 1 die Präsidialverfassung die Regelverfassung der Hochschule ist, von der nach Maßgabe der Grundordnung abgewichen werden kann.

Da nunmehr auch eine Person zur Dekanin oder zum Dekan gewählt werden kann, die vor der Wahl nicht Mitglied der Hochschule ist, regelt § 9 Abs. 1 nunmehr, dass die Dekanin oder der Dekan Mitglied der Hochschule ist. Damit wird eine Fremdorganschaft vermieden. Für die Dekaninnen und Dekane, die von außerhalb der Hochschule kommen, ist diese Regelung hinsichtlich ihrer Mitgliedschaft konstitutiv. Für die Dekaninnen und Dekane, die bereits vor ihrer Wahl Hochschulmitglieder waren, ist die Regelung klarstellend. Das gleiche gilt für die

Mitglieder des Präsidiums. Die sonstigen Änderungen sind redaktionell.

Die Streichung in Absatz 2 trägt § 1 Abs. 4 Rechnung.

### **Zu § 10 – Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen**

Die Vorschrift fängt den wesentlichen Regelungsgehalt des § 12 HG a. F. auf.

Die Änderungen des Absatzes 1 tragen dem Umstand Rechnung, dass die Abwahl der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums künftig nicht mehr konstruktiv erfolgt. Da in der Interimszeit zwischen Abwahl und Neuwahl die Handlungsfähigkeit der Hochschule gesichert sein muss, wird die entsprechende Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes mit Leitungsfunktion geregelt.

Mit den Änderungen des Absatzes 2 wird eine Inkompatibilität zwischen der Mitgliedschaft im Hochschulrat und den sonstigen Funktionen der Selbstverwaltung geschaffen, die mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet sind. Gleiches gilt mit Blick auf die Einrichtung einer Fachbereichskonferenz für das Verhältnis zwischen den Mitgliedern des Präsidiums und der Funktion einer Dekanin oder eines Dekans. Derartige Inkompatibilitäten sind mit Blick auf die erforderliche deutliche Abgrenzung zwischen Entscheidung, Beratung und Aufsicht im Sinne der Funktionsangemessenheit der Hochschulverfassung notwendig. Aus § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 2 folgt inzident, dass ein Mitglied des Präsidiums nicht gleichzeitig stimmberechtigt dem Senat angehören kann; gleiches folgt ausweislich § 28 Abs. 3 im Verhältnis zwischen der Dekanin oder dem Dekan und dem Fachbereichsrat. Wird gleichwohl entgegen den Inkompatibilitätsregelungen die nichtwählbare Person in das Gremium oder in die Funktion gewählt, ist eine Annahme der Wahl rechtswidrig.

Die sonstigen Änderungen sind redaktionell.

### **Zu § 11 – Zusammensetzung der Gremien**

Die Vorschrift fängt den Regelungsgehalt des § 13 HG a. F. auf. Der neue Absatz 3 fängt den Regelungsgehalt des § 14 HG a. F. auf. Die sonstige Änderung ist redaktionell.

## Zu § 12 – Verfahrensgrundsätze

Die Änderung in Absatz 1 fängt den Regelungsgehalt des alten § 89 Abs. 4 auf. Der neue letzte Satz des Absatzes 1 stellt dabei ausdrücklich klar, dass sich die Entscheidungen der entscheidungsbefugten Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger innerhalb des durch § 4 gezogenen Rahmens bewegen müssen.

Die Änderungen des Absatzes 2 und der neue Absatz 5 fangen die wesentlichen Regelungsprinzipien des § 17 HG a. F. auf und führen dessen Gehalt auf ein Regulierungsniveau zurück, welches einer selbständigen Körperschaft angemessen ist. Dabei unterstreicht Absatz 5 den hohen Stellenwert einer internen Transparenz des Handelns der Hochschulorgane- und gremien.

## Zu § 13 – Wahlen zu den Gremien

Die Vorschrift enthält die Regelungen des § 16 HG a. F..

## Zu § 14 – Zentrale Organe

### Absatz 1:

Die Vorschrift führt das Präsidium als regelmäßige Form des zentralen Leitungsgremiums und zudem den Hochschulrat als neues Entscheidungsorgan ein. Das für die Geschäftsführung der Hochschule zuständige Organ erhält damit die Regelbezeichnung „Präsidium“; dessen Tätigkeit wird von einem „Hochschulrat“ als Aufsichts- und Kontrollorgan begleitet. Die Bezeichnung des sich aus verschiedenen Mitgliedergruppen zusammensetzenden Organs „Senat“ bleibt unverändert.

### Absatz 2:

Um der Hochschule die Fortführung tradierter Bezeichnungen für einzelne Organe oder Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger zu ermöglichen, lässt es das Gesetz zu, dass die Grundordnung für das Präsidium die Bezeichnung „Rektorat“, für die Präsidentin oder den Präsidenten die Bezeichnung „Rektorin“ oder „Rektor“ und für die Vizepäsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung die Bezeichnung „Kanzlerin“ oder

„Kanzler“ vorsieht. Die Bezeichnung der einzelnen Organmitglieder ändert sich dann entsprechend der Regelung in der Grundordnung.

## **Zu § 15 – Präsidium, erweitertes Präsidium**

### Absatz 1:

Das Präsidium setzt sich aus der Präsidentin als Vorsitzende oder dem Präsidenten als Vorsitzenden, dem Mitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung sowie weiteren Mitgliedern zusammen. Die Grundordnung kann bestimmen, ob und wieviele weitere hauptberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten dem Präsidium angehören. Sie bestimmt, wieviele nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten dem Präsidium angehören.

Mit den Bezeichnungen „hauptberuflich“ und „nichthauptberuflich“ wird die erforderliche Abgrenzung zum beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsrecht geleistet. Die in der gesellschaftlichen Wirklichkeit eher gebräuchlichen Begriffe „hauptamtlich“ und „nebenamtlich“ sind rechtlich daher hier nicht sachgerecht und würden zu einer nicht tragfähigen Vermengung einer korporationsrechtlichen und einer dienstrechtlichen Begrifflichkeit führen. Vor diesem Hintergrund wird den korporationsrechtlich hauptberuflich tätigen Mitgliedern des Präsidiums dienstrechtlich ein Amt verliehen, welches sie dienstrechtlich hauptamtlich ausüben. Die Besoldung der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums kann je nach Art und Weise ihrer Funktion der Höhe nach unterschiedlich ausgestaltet sein.

### Absatz 2

Die Regelung führt als neues Organ das erweiterte Präsidium ein. Es nimmt anstelle des Hochschulrates dessen planerischen und strategischen Aufgaben wahr.

### Absatz 3

Das Hochschulfreiheitsgesetz lässt zahlreiche Variationsmöglichkeiten in der Ausgestaltung der internen Hochschulverfassung zu und unterstreicht damit den Gedanken hochschulischer Autonomie und Verantwortung. Entsprechend diesem Grundgedanken kann die Grundordnung beim Präsidium eine Richtlinienkompetenz der Präsidentin oder des Präsidenten (Satz 2 Nr. 1), ihre oder seine herausgehobene, einer monokratischen Leitung angenäherten Stellung (Satz 2 Nr. 3) sowie feste Ressorts für die einzelnen Mitglieder des Präsidiums (Satz 2 Nr.



2) vorsehen. Die Befugnisse der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung nach § 19 gehen der Richtlinienkompetenz vor.

Da die Grundordnung feste Geschäftsbereiche nur abstrakt-generell als Option vorsehen, nicht aber in ihrem Zuschnitt regeln kann, obliegen die Frage, ob Ressorts eingerichtet werden, ihr genauer Zuschnitt und ihre Zuordnung zu den einzelnen Präsidiumsmitgliedern der Entscheidung des Präsidiums, vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2. Dieses entscheidet dabei auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten.

### **Zu § 16 – Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums**

Die Vorschrift fängt den Regelungsgehalt des § 20 Abs. 1 bis 5 HG a. F. auf. Die rechtliche Stellung der Vorstandsmitglieder zueinander wird vom Kollegialprinzip bestimmt. Damit wird die Einheit in der Leitung unterstrichen, die auch durch Regelungen in der Grundordnung nach § 15 Abs. 3 nicht aufgegeben, sondern nur modifiziert wird.

Funktion und Zuständigkeitsbereich des Präsidiums als Hochschulleitung entsprechen im Wesentlichen dem schon bisher geltenden Recht, wobei indes das neue Verhältnis zum Hochschulrat beachtet werden muss. Neu hinzugekommen ist die Befugnis des Präsidiums nach Absatz 5 Satz 3. Danach kann es von allen übrigen Organen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern – mit Ausnahme des Hochschulrates, Absatz 5 Satz 5 – verlangen, dass sie über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden. Zudem kann das Präsidium sowohl für die Beratung als auch für die Entscheidung angemessene Fristen vorgeben. Mit diesen Befugnissen soll die gerade für eine gedeihliche Wissenschaft und Forschung erforderliche Zügigkeit und Effizienz der Beratungen und der Entscheidungen verbessert werden. Bei dringlichen Vorlagen kann die angemessene Frist, innerhalb derer beraten und entschieden wird, beispielsweise vier Wochen betragen.

Die Koordinationsbefugnis des Präsidiums aus Absatz 3 und 5 bewegt sich innerhalb des durch § 4 gesetzten Rahmens. Weisungsrechte in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten, die über dasjenige Maß hinausgehen, welches die Notwendigkeit des Zusammenwirkens mit anderen Grundrechtsträgern bedingt, sind mit ihr nicht verbunden. Die Wahrnehmung der Koordinationsbefugnis wie auch der sonstigen Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums müssen sich daher im Rahmen

der durch § 4 festgelegten Grenzen bewegen und die Vorgaben des Verfassungsrechts beachten.

## **Zu § 17 – Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums**

### Absätze 1 bis 3:

Eine entscheidende Änderung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums bringen die Absätze 1 bis 3. Die Wahl erfolgt nun nicht mehr durch den Senat, sondern durch den Hochschulrat. Die Wahl bedarf indes der nachträglichen Bestätigung durch den Senat; hierfür reicht die einfache Stimmenmehrheit der Gesamtzahl der Senatsmitglieder aus, vgl. Absatz 3 Satz 1. Damit das hohe Verfassungsgut der Funktionsfähigkeit der hochschulischen Leitungsgremien gewahrt wird, kann der Hochschulrat nach Absatz 3 Satz 2 eine verweigerte Bestätigung mit dem sehr hohen Quorum von drei Vierteln (bei einer ausschließlich externen Besetzung des Hochschulrates) oder zwei Dritteln (bei einer gemischt intern-externen Besetzung des Hochschulrates) seiner Stimmen ersetzen. Damit bleibt ein bestimmender Einfluss des Senats – auch in Ansehung der hälftig besetzten Findungskommission und der Zusammensetzung des Auswahlgremiums zur Vorauswahl des Hochschulrates – auf die Besetzung der Hochschulleitung erhalten.

Die Wahlen werden vorbereitet durch ein hälftig vom Hochschulrat und vom Senat besetztes Findungsgremium. Mit diesem Gremium soll nicht nur die Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten, sondern auch die Abstimmung zwischen dem Hochschulrat und dem Senat im Vorfeld der eigentlichen Wahl im Gesamtinteresse einer partizipativen Hochschulverfassung erleichtert werden.

Mit dem neuen Wahlmodus wird einerseits eine höhere Unabhängigkeit der Präsidiumsmitglieder erreicht, die für ihre tragende Verantwortlichkeit im Interesse der Funktionsfähigkeit des Hochschulganzen notwendig ist, andererseits bewirkt die Bestätigung die notwendige partizipative Rückbindung und Akzeptanz innerhalb der Hochschule. Einer Grundordnungsregelung durch die Hochschule ist das Wahlverfahren nicht zugänglich. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens obliegt hinsichtlich der Wahl und des Findungsgremiums vielmehr dem Hochschulrat und hinsichtlich der Bestätigungsfrist dem Senat. Auch dadurch wird im hohen öffentlichen Interesse einer funktionierenden Hochschulleitung ein sachgerechtes Partizipationsniveau geschaffen.

Die schlanke gesetzliche Regelung gewährt einerseits ein hohes Maß an Flexibilität und erfordert andererseits viel Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand aller Beteiligten, um in vertretbarer Zeit zu einer Konsenslösung ohne Imageverlust potenzieller Kandidatinnen und Kandidaten zu gelangen. Das Gesetz unterstreicht damit den Gedanken hochschulischer Selbstverantwortung, ohne die eine größere Autonomie der Hochschulen nicht tragfähig wäre.

Die hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung müssen nicht der Professorenschaft der Hochschule angehören. Die für die hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums geeigneten Persönlichkeiten, die die besten Voraussetzungen für die anspruchsvolle Leitungsaufgabe mitbringen, können vielmehr auch aus dem nichthochschulischen Bereich gewonnen werden. Die Erfahrungen beispielsweise bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen zeigen, dass Besetzungen der Leitungspositionen mit Persönlichkeiten, die nicht der konkreten Hochschule entstammen, häufig neue innovative Impulse geben. Innerhalb der bestehenden Hochschulsystemen hat sich ein spezielles Berufsbild des Wissenschaftsmanagers herausgebildet, der in verschiedenen Einrichtungen in der Wissenschaft zunehmende Verantwortung trägt. Die nordrhein-westfälische Hochschulverfassung knüpft damit an internationale Erfahrungen an und sichert die Wettbewerbsfähigkeit der Landeshochschulen im internationalen Vergleich. Vor diesen Hintergründen ist zum hauptberuflichen Präsidiumsmitglied auch geeignet, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzt. Bei dieser Öffnung des Amtes für Externe mit entsprechender Eignung und Kompetenz ist es mithin unbeachtlich, ob die Bewerberin oder der Bewerber der Hochschule als Mitglied angehört oder nicht.

Bis auf die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung erfolgt nach Absatz 1 Satz 3 die Wahl der sonstigen hauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten auf Vorschlag derjenigen künftigen Präsidentin oder desjenigen künftigen Präsidenten, die oder der von dem Findungsgremium als mögliche Kandidatin oder als möglicher Kandidat benannt, mithin designiert worden ist.

Für das Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung greifen nunmehr in Abweichung von der bisher für die Kanzlerin oder den Kanzler geltenden Anforderungen des § 44 Abs. 3 Satz 2 HG a. F. die gleichen Eignungsvoraussetzungen, denen auch die sonstigen hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder unterliegen.

Die nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums können im Gegensatz zu seinen hauptberuflichen Mitgliedern nur aus dem Kreis der Hochschulmitglieder selbst entstammen. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Präsidiums greift Absatz 2 die Regelungen des § 20 Abs. 6 HG a. F. auf.

#### Absatz 4:

Die Vorschrift regelt die Abwahl der Präsidiumsmitglieder neu. Nunmehr kann auch die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung abgewählt werden. Darüberhinaus findet mit Blick auf das gestufte Verfahren der Kandidatensfindung durch das Findungsgremium, der Wahl durch den Hochschulrat und der Bestätigung durch den Senat keine konstruktive Abwahl mehr statt, da diese die Abwahl und die Neuwahl in einer Sitzung des gleichen Gremiums voraussetzt. Nach der Abwahl muss zur Gewährleistung einer funktionsfähigen Hochschulleitung die Neuwahl so schnell wie möglich stattfinden. Das abgewählte Präsidiumsmitglied führt bis zur Neuwahl seine Funktion weiter, vgl. § 10 Abs. 1 Satz 4.

Das Rechtsstaatsprinzip verlangt, dass eine Abwahl grundsätzlich einen wichtigen Grund voraussetzt. Dies gilt auch dann, wenn das Gesetz solche Gründe nicht ausdrücklich nennt. Nach den allgemeinen Grundsätzen gehören hierzu grobe Pflichtverletzungen, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch den Hochschulrat (vgl. § 84 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz).

#### Absatz 5:

Die Vorschrift vereinheitlicht die Amtszeiten der Präsidiumsmitglieder auf mindestens sechs Jahre für die erste Amtszeit und mindestens vier Jahre für nachfolgende Amtszeiten. Es steht dem Grundordnungsgeber frei, jeweils längere Amtszeiten vorzusehen. Während nach dem bisherigen Recht die Amtszeit der Prorektorinnen und Prorektoren spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors endete (vgl. § 20 Abs. 6 Satz 4 HG a. F.), beendet die Beendigung der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten nunmehr nicht die Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Dies ist für die nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums vielmehr nur der Fall, wenn die Grundordnung dies so vorsieht. Die jetzige Regelung unterstreicht damit die Kontinuität in der Mitgliedschaft im Präsidium und trägt zur Professionalisierung der Hochschulleitung bei.

Die Vorschrift greift in ihrem Absatz 1 den Regelungsgehalt des § 19 Abs. 1 und 2 a. F. auf. Die neue Regelung des Absatzes 2 unterstreicht die operative Verantwortlichkeit der Präsidentin oder des Präsidenten für die Erfüllung der Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und stellt hierzu die erforderlichen Instrumente bereit.

Absatz 3 regelt die Ernennung oder die Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten. Im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage erfolgt die Ernennung oder Bestellung nicht mehr durch das Ministerium, sondern durch den Hochschulrat. Damit wird die Selbständigkeit der Körperschaft Hochschule unterstrichen.

Die Einrichtung eines Hochschulrates sichert wissenschaftsadäquate Entscheidungen. Vor diesem Hintergrund kann die Organisation des grundrechtlich geschützten Freiheitsbereichs von Wissenschaft und Forschung mit Blick auf den weiten gesetzgeberischen Spielraum staatsfrei erfolgen, solange das erforderliche Maß an öffentlicher Kontrolle gewahrt bleibt. Gerade im Bereich der Wissenschaftsfreiheit kann die Einschränkung des herkömmlichen hierarchisch geprägten Kontrollinstrumentariums dem Grundrecht dienen. Vor diesem Hintergrund sind ausweislich Art. 5 Abs. 3 GG auch ministerialfreie, die Unabhängigkeit der Wissenschaft vom Staat stärker sichernde Organisationsformen wie beispielsweise ein Hochschulrat zulässig. Der Hochschulrat kann mithin die erforderliche demokratische Legitimation der Hochschulleitung vermitteln, da das demokratisch legitimierte Ministerium bei der Auswahl der Mitglieder des Hochschulrates mitbestimmt (§ 21 Abs. 4) und dessen Mitglieder bestellt (§ 21 Abs. 3 Satz 4).

## **Zu § 19 – Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung**

Die Vorschrift nimmt den wesentlichen Regelungsgehalt des § 104 HG a. F. auf und führt für den Bereich der Wirtschaftsführung – angelehnt an das Widerspruchsrecht der oder des Beauftragten über den Haushalt nach der Landeshaushaltsordnung – ein Widerspruchsrecht der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung ein.

## **Zu § 20 – Die Rechtsstellung der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums**

Absatz 1 ermöglicht es den hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder als Beamte auf Zeit oder als befristet Beschäftigte tätig zu werden. Wenn ein hauptberufliches Präsidiumsmitglied bei der Hochschule oder beim Land tätig ist, dann bleibt sein Lebenszeitbeamtenverhältnis oder sein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis während seiner Amtszeit bestehen. Diese Regelung des Absatzes 2 ist in Anlehnung an die Regelung des § 19 Abs. 5 und Absatz 6 HG a. F. getroffen worden. Sie dient dazu, die hauptberufliche Mitgliedschaft im Präsidium attraktiv zu machen.

Absatz 3 Satz 1 regelt, in welchen Fällen das hauptberufliche Präsidiumsmitglied aus dem Zeitbeamtenverhältnis entlassen ist. Satz 2 stellt klar, dass die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 2 Satz 2 LBG auch eintreten, wenn das Präsidiumsmitglied abgewählt wird.

Absatz 4 verdeutlicht, dass die Hochschule, um geeignete Persönlichkeiten für das Präsidium zu gewinnen, diesen nach Ende der Amtszeit eine attraktive Rückfallposition schaffen kann.

## **Zu § 21 – Hochschulrat**

Die Regelung führt als eine der wichtigsten Reformvorhaben, die mit der neuen hochschulischen Kompetenzordnung des Hochschulfreiheitsgesetzes verbunden sind, als neues Organ den Hochschulrat ein. Ihm kommen drei wichtige Funktionen zu. Einmal besitzt er eine unmittelbare strategische Funktion für die künftige Entwicklung der Hochschule zu. Zudem obliegt ihm die Aufsicht über das durch die Hochschulleitung erledigte operative Geschäft. Schließlich nimmt der Rat Impulse aus Wirtschaft und Gesellschaft auf und vermittelt in dieser Weise als Transmissionsriemen zugleich das erforderliche Beratungswissen für die Entscheidungen der Hochschulleitung. Für eine gedeihliche Entwicklung von Forschung und Lehre innerhalb der Hochschule ist es daher unumgänglich, den Hochschulrat mit den in Absatz 1 genannten Entscheidungskompetenzen vor allem im Bereich der Strategie und der Wahl der Hochschulleitung auszustatten.

Nur mit der Einrichtung eines Hochschulrates als Organ der Hochschule wird es vor dem Hintergrund der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung des Landes weiterhin möglich sein, für funktionsfähige Institutionen eines freien Wissenschaftsbetriebs zu sorgen. Mit der Implementierung eines Hochschulrates sichert das Land mithin, dass das individuelle Grundrecht der freien wissenschaftlichen Betätigung so weit unangetastet bleibt, wie das unter Berücksichtigung der anderen

legitimen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtungen und der Grundrechte der verschiedenen Beteiligten möglich ist. Eine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit scheidet also – auch mit Blick auf die Regelung des § 4 sowie die weiterhin bestehenden Mitbestimmungsrechte des Senats vor allem hinsichtlich der Bestätigung der Wahl der Hochschulleitung und seines Satzungsrechts – aus. Gerade umgekehrt dient die Implementierung des Rates dem Grundrecht.

Der Hochschulrat besteht nach Absatz 3 Satz 1 aus sechs, acht oder zehn Mitgliedern und damit immer aus einer geraden Zahl von Mitgliedern. Dies stärkt die Stellung der oder des (externen, vgl. Absatz 6 Satz 1) Vorsitzenden, vgl. Absatz 3 Satz 5. Hinsichtlich der Wählbarkeit der Ratsmitglieder stellt das Gesetz in Absatz 3 Satz 2 dem Grundordnungsgeber zwei Modelle zur Wahl. Nach dem einen Modell besteht der Hochschulrat zur Gänze aus Persönlichkeiten, die keine Hochschulmitglieder sind. Emeritierte oder pensionierte Professorinnen und Professoren sind Angehörige und damit (vgl. § 9 Abs. 4) keine Mitglieder der Hochschule; sie sind daher zum Hochschulrat wählbar. Nach dem zweiten Modell muss mindestens die Hälfte der Ratsmitglieder aus Persönlichkeiten bestehen, die keine Hochschulmitglieder sind. Das zweite Modell kann ausweislich Absatz 3 Satz 3 dann nicht ergriffen werden, wenn die Grundordnung ein erweitertes Präsidium vorsieht. Hat sich die Hochschule für das zweite Modell entschieden und möchte nunmehr ein erweitertes Präsidium einführen, ist dies nur zulässig, wenn zugleich die Zusammensetzung des Hochschulrates auf das erste Modell umgestellt wird.

Die Auswahl der Mitglieder des Rates geschieht nach Absatz 4 durch ein Auswahlgremium. Dieses Verfahren geht davon aus, dass es regelmäßig zu einem einvernehmlichen Vorschlag von Land, Senat und bisherigem Hochschulrat kommt. Vor der Bildung des ersten Hochschulrates übernimmt das Ministerium dessen Funktion, vgl. Art. 9 Nr. 2 c). Die Entscheidung über den Vorsitz in dem Auswahlgremium obliegt seinen Mitgliedern. Erst wenn in diesem Ausschuss kein Einvernehmen über die Liste der wählbaren Persönlichkeiten zustande kommt, ist in einer neuen Sitzung mit Zweidrittelmehrheit die Liste zu beschließen. In diesem Fall haben die Vertreterinnen oder Vertreter des Senats und die Vertreterin oder der Vertreter des Landes dem Gremium das verbindliche Vorschlagsrecht für jeweils die Hälfte der Mitglieder des Hochschulrates.

Die Mitglieder des Auswahlgremiums können sich auch selbst zur Wiederwahl vorschlagen und an der Abstimmung teilnehmen. Die §§ 20 und 21 VwVfG.NRW. finden schon ihrem Tatbestand nach keine Anwendung. Zum Abschluss des mehrstufigen Auswahlverfahrens bedarf

die Liste aus Gründen der Partizipation insgesamt der Bestätigung durch den Senat; hierfür reicht die einfache Stimmenmehrheit aus. Außerdem muss das Land der Liste zustimmen.

Für die Mitglieder des Hochschulrates sieht das Gesetz keine besonderen Qualifikationsanforderungen vor. Es ist jedoch selbstverständlich, dass für die Funktion des Hochschulrates nur Persönlichkeiten in Betracht kommen, die kraft ihrer Kompetenz, beruflichen Erfahrung, Unabhängigkeit und Objektivität erwarten lassen, dass sie den besonderen Anforderungen dieser Funktion gewachsen sind.

Absatz 7 regelt in Anlehnung an die für die Dekaninnen und Dekane geltende parallele Vorschrift des § 25 Abs. 1 Satz 4 die administrative Grundlage für die Tätigkeit des Hochschulrates und trägt damit dem Erfordernis einer funktionsgerechten Organstruktur Rechnung.

### **Zu § 22 – Senat**

Die Vorschrift nimmt den wesentlichen Regelungsgehalt des § 22 HG a. F. auf und modifiziert ihn zugleich unter den Bedingungen einer modernen und zukunftsfähigen Hochschulverfassung. Die in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Befugnisse des Senats sind abschließend. Da die Wahl der Hochschulleitung dem Hochschulrat obliegt, tritt an die Stelle dieser Wahl künftig die Bestätigung der erfolgten Wahl durch den Senat. Der Gedanke der Partizipation wird mithin gewahrt, da die Mitglieder des Hochschulrates ihrerseits durch den Senat auf der Basis des Vorschlags eines vom Senat mitbestimmten Gremiums bestätigt worden sind, vgl. § 21 Abs. 4 Satz 5, und da das Erfordernis einer Bestätigung vor dem Hintergrund der Erfahrungen in Hochschulsystemen, die einen Hochschulrat kennen, ein funktional sachgerechtes Maß an Partizipation gewährleistet.

Der erweiterte Senat wird abgeschafft. Schon der Gesetzgeber des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Tragfähigkeit dieses Gremiums durch die Einführung des § 22 Abs. 6 HG a. F. sowie des § 22 Abs. 1 Satz 2 HG a. F. stark eingeschränkt. Er hat sich als zu großes und zu schwerfälliges Gremium nicht bewährt.

### **Zu § 23 – Fachbereichskonferenz**



Mit der Fachbereichskonferenz soll der Sachverstand der Fachbereiche beratend in die Entscheidungsprozesse der Hochschulleitung und des Hochschulrates eingebunden werden. Die Einrichtung einer derartigen Konferenz ist aus Gründen einer zielführenden Partizipation und damit mit Blick auf den Schutz der Wissenschaftsfreiheit obligatorisch, wenn die Mitglieder des Hochschulrates gänzlich nicht Mitglieder der Hochschule sind.

Ausweislich der Stellung der Vorschrift handelt es sich bei der Fachbereichskonferenz um ein Gremium, welches Bestandteil der Zentralorganisation der Hochschule ist. Vor diesem Hintergrund artikuliert die Konferenz nicht die partikularen Eigeninteressen der einzelnen Fachbereiche, sondern dient dazu, in Angelegenheiten, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind, zu beraten.

Mitglieder der Fachbereichskonferenz sind die Dekaninnen und Dekane aufgrund ihrer Außenvertretungsbefugnis, vgl. § 27 Abs. 1 Satz 1. Die Dekanin oder der Dekan nimmt bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Mitgliedschaft inhaltlich indes die jeweiligen Impulse aus dem Fachbereichsrat auf und trägt sie im Wege ihrer oder seiner Außenvertretungsbefugnis in die Fachbereichskonferenz, vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1.

#### **Zu § 24 – Gleichstellungsbeauftragte**

Die Vorschrift greift den wesentlichen Regelungsgehalt des § 23 Abs. 1 HG a. F. auf.

Das neu geregelte Stimmrecht der Gleichstellungsbeauftragten nach Absatz 1 Satz 4 trägt dem verfassungsrechtlichen Förderungsgebot des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG Rechnung und ist eine Konsequenz der ihr durch das Hochschulrecht zuerkannten wichtigen Stellung. Das Stimmrecht sowie das Mitwirkungsrecht nach Absatz 1 Satz 5 stärkt die Position der Gleichstellungsbeauftragten erheblich und führt dazu, dass den gleichstellungsrelevanten Sachverhalten eine größere Bedeutung zukommt.

Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten erfordert fundierte Kenntnisse in Personal- und Organisationsentscheidungsaufgaben. Der Aufgabenbereich und die fachliche Weisungsfreiheit der Gleichstellungsbeauftragten (§ 16 LGG) setzt eine Mindestqualifikation voraus. Ohne entsprechende berufliche Erfahrung innerhalb der Hoch-

schule kann diese verantwortungsvolle Tätigkeit nicht ausgeübt werden. Dem trägt der neue Absatz 1 Satz 7 Rechnung.

Die Einrichtung von Kommissionen steht der Hochschule jederzeit nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Satz 2 offen. Damit ist es sachgerecht, die Regelung betreffend die Gleichstellungsbeauftragte durch die Streichung des Absatzes 2 auf dasjenige Regulierungsniveau zurückzuführen, welches einer selbständigen Körperschaft angemessen ist.

### **Zu § 25 – Hochschulverwaltung**

Absatz 1 der Vorschrift enthält die Regelungen des § 43 HG a. F.. Absatz 2 Sätze 1 und 2 der Die Vorschrift enthalten die Regelungen des § 44 Abs. 1 HG a. F.. Der neue Absatz 2 Satz 3 zieht aus der Möglichkeit, nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 feste Ressorts für die Mitglieder des Präsidiums vorzusehen, die entsprechenden verwaltungsorganisatorischen Folgen. Die verantwortliche Leitung fester Geschäftsbereiche setzt voraus, dass in der Hochschulverwaltung die hierfür erforderlichen Strukturen geschaffen werden.

Hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis des Präsidiums nach Absatz 2 Satz 2 bleibt das Widerspruchsrecht der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung nach § 19 Abs. 2 unberührt.

### **Zu § 26 – Die Binneneinheiten der Hochschule**

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 sind entweder redaktionell oder tragen dem Umstand Rechnung, dass bei selbständigen Körperschaften eine entsprechende Deregulierung vor dem Hintergrund der Eigenverantwortung der Hochschule sachgerecht ist.

Die Absätze 3 und 4 des § 25 HG a. F. sind zu einem neuen Absatz 3 zusammengefasst worden.

Der neue Absatz 4 fängt den Regelungsgehalt des § 26 HG a. F. auf. Da nunmehr nach § 27 Abs. 4 Satz 2 auch eine Person zur Dekanin oder zum Dekan gewählt werden kann, die vor der Wahl nicht Mitglied der Hochschule ist, sieht Absatz 4 nunmehr, dass die Dekanin oder der Dekan Mitglied des Fachbereichs ist. Damit wird eine Fremdorganschaft vermieden. Für die Dekaninnen und Dekane, die von außerhalb der Hochschule kommen, ist diese Regelung hinsichtlich ihrer

Mitgliedschaft konstitutiv. Für die Dekaninnen und Dekane, die bereits vor ihrer Wahl Hochschulmitglieder waren, ist die Regelung klarstellend. Die Streichung trägt § 1 Abs. 4 Rechnung.

Der neue Absatz 5 fängt die wesentlichen Regelungsprinzipien des § 25a HG a. F. auf. Der frühere Regelungsinhalt ist entsprechend der bei selbständigen Körperschaften zu erwartenden Eigenverantwortung dereguliert worden.

### **Zu § 27 – Dekanin oder Dekan**

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 27 HG a. F.. Zudem nimmt Absatz 1 Satz 3 den Regelungsgehalt des § 103 Abs. 2 HG a. F. auf, der überdies auf diejenige Regelungstiefe dereguliert worden ist, die bei selbständigen Körperschaften vor dem Hintergrund der Eigenverantwortung der Hochschule sachgerecht ist.

Darüberhinaus ist in Absatz 4 geregelt worden, dass die Wahl der Dekanin oder des Dekans der Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten bedarf. Dies dient der besseren Verklammerung der Zentral- und der Binnenebene der Hochschule und stärkt zudem die Legitimation der Entscheidungsebene der Fachbereiche. Zugleich wird – im Lichte der bisherigen Erfahrungen – die Funktion der Fachbereichsleitung optimiert. Aus der Wissenschaftsfreiheit ergibt sich kein Recht der Fachbereiche, die Fachbereichsleitung ausschließlich selbst zu bestimmen. Die Fachbereiche sind nicht nur Grundeinheiten der Lehre und Forschung, sondern auch Teil der Hochschule, der die Fachbereichsleitungen ebenfalls verantwortlich sind. Dem trägt die Neuregelung Rechnung.

Mit der sonstigen Änderung des Absatzes 4 wird es ermöglicht, flexibel und den konkreten Gegebenheiten angemessen die Frage zu entscheiden, ob eine hauptberufliche Dekanin oder ein hauptberuflicher Dekan den Fachbereich leiten soll. Mit der Figur eines hauptberuflichen Dekans kann die wichtige Funktion der Dekanin oder des Dekans attraktiver gemacht werden. Dies ist vor allem bei großen Fachbereichen von entscheidender Bedeutung. Die Entscheidung über die Frage, ob ein Dekan hauptberuflich tätig ist, trifft das Präsidium im Benehmen mit dem Fachbereich. Dies dient ebenso der besseren Verklammerung der Zentral- und Binnenebene.

Für die Dauer der Amtszeit der hauptberuflichen Dekanin oder des hauptberuflichen Dekans wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. Wird mit einem Professor der betreffenden Hochschule oder einer der anderen Hochschulen ein privatrechtliches Dienstverhältnis nach Satz 7 begründet, ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professorin oder als Professor. Entsprechendes gilt für eine Professorin oder einen Professor, die oder der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis steht. Die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt davon unberührt.

### **Zu § 28 – Fachbereichsrat**

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 28 HG a. F.. Die Änderungen in Absatz 1 tragen § 1 Abs. 4 Rechnung. Beim Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster tritt hinsichtlich dieser Vorschrift keine Änderung der derzeit bestehenden Rechtslage ein.

### **Zu § 29 – Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; Einrichtungen an der Hochschule**

Die Vorschrift nimmt den wesentlichen Regelungsgehalt der §§ 29 und 32 HG a. F. sowie die wesentlichen Regelungsprinzipien des HG a. F. § 30 HG a. F. auf; zugleich ist der Regelungsgehalt auf diejenige Tiefe dereguliert worden, die bei selbständigen Körperschaften vor dem Hintergrund der Eigenverantwortung der Hochschule sachgerecht ist. Voraussetzung für die Errichtung der Einrichtungen und der Betriebseinheiten ist nunmehr nur noch die Zweckmäßigkeit ihrer Errichtung, über die die Hochschule selbstverantwortlich entscheidet.

Die Herausnahme der künstlerischen Einrichtungen trägt § 1 Abs. 4 Rechnung.

Auch im Bereich der medien-, informations- und kommunikationstechnischen Dienstleistungen ist bei selbständigen Körperschaften die bei § 30 HG a. F. vorhandene Regulierung vor dem Hintergrund der Eigenverantwortung der Hochschule nicht mehr sachgerecht. Die Änderung zieht aus diesem Befund die erforderliche Konsequenz der Deregulierung. Die bisherige Ermächtigung zur Gebührenerhebung (§ 30 Abs. 3 und 4 HG a. F.) befindet sich nun in Absatz 4.

Wie bereits nach altem Recht entscheidet über die Einrichtung der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie der Betriebseinheiten auf Zentral-ebene das Präsidium und auf Fachbereichsebene der Fachbereichsrat.

### **Zu § 30 – Lehrerbildung, Studienzentren**

Absatz 1 enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 31 HG Abs. 2 a. F.. Der neue vorletzte Satz des neuen Absatzes 1 stellt klar, dass die Hochschule der Lehrerausbildung eine weitergehende Verortung im Studienkonzept sowie im Organisationsgefüge der Hochschule geben kann. Hierzu können eigenständige wissenschaftliche Organisationseinheiten errichtet werden, die sich disziplinenübergreifend der Lehrerverberuf in Lehre und Forschung widmen. Der neue letzte Satz des Absatzes 1 gibt der kontinuierlichen Zusammenarbeit mit den staatlichen Studienseminaren für Lehrkräfte einen verbindlichen institutionellen Rahmen.

Der neue Absatz 2 fängt die wesentlichen Regelungsprinzipien des § 111 HG a. F. auf. Der frühere Regelungsinhalt ist entsprechend der bei selbständigen Körperschaften zu erwartenden Eigenverantwortung der Fernuniversität Hagen dereguliert worden. Die Interessen der Mentorinnen und Mentoren sind dabei gewahrt worden.

### **Zu § 31 – Hochschulmedizin**

Zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation, insbesondere mit Blick auf die erforderlichen Investitionen, eröffnet die Vorschrift die Option, die Universitätsklinik auch in anderer Rechtsform zu errichten oder in eine andere Rechtsform umzuwandeln.

Das Universitätsklinikum bleibt nicht mehr auf die Struktur eines öffentlichen Unternehmens mit einem Aufsichtsrat und einem Vorstand und einer am Unternehmensvorbild orientierten Kompetenzverteilung zwischen den Organen beschränkt, sondern es wird auch die Option einer privatrechtlichen Organisationsform eröffnet.

Durch diese Neuregelung sollen die Ausrichtung des Handelns an Wirtschaftlichkeitsprinzipien gestärkt und die Möglichkeiten der Eigenständigkeit und Flexibilität erweitert werden. Den Universitätskliniken sollen auch die unternehmerischen Möglichkeiten eingeräumt werden, über die viele der mit ihnen konkurrierenden insbesondere in privat-

rechtlicher Rechtsform geführten Krankenhäuser selbstverständlich verfügen.

Absatz 4 regelt nunmehr die Medizinischen Einrichtungen der Universität Bochum und führt den Regelungsgehalt des § 34 HG a. F. auf ein Regulierungsniveau zurück, welches einer verselbständigten Körperschaft angemessen ist.

### **Zu § 32 – Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule**

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 40 HG a. F..

### **Zu § 33 – Beamtinnen und Beamte der Hochschule**

Die Vorschrift regelt in den Absätzen 1, 2 und 4 die beamtenrechtlichen Fragen im Gefolge der Verleihung der Dienstherrenfähigkeit nach § 2 Abs. 3 Satz 2. Absatz 3 fängt in seinen Sätzen 2 und 3 den wesentlichen Regelungsgehalt des § 64 HG a. F. auf. Der neue Absatz 3 Satz 1 bestimmt den Dienstvorgesetzten der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder, während der neue Absatz 3 Sätze 4 und 5 die persönlichen Angelegenheiten der dem Dienstvorgesetzten nachgeordneten Beamtinnen und Beamte sowie die Disziplinarbefugnis betrifft.

Absatz 5 nimmt die Ermächtigungsgrundlage des § 62 HG a. F. in modifizierter Weise auf.

Eine Statuierung der Genehmigungspflicht für Dienstreisen im Gesetz erübrigt sich. Nach der Lehrverpflichtungsverordnung kann die Dekanin oder der Dekan Hochschullehrerinnen und Hochschullehren Ausnahmen von der Präsenzpflicht in der Vorlesungszeit erteilen.

Eine institutionelle Lehrverpflichtung ermöglicht es, den Universitäten ein deutlich flexibleres Eingehen auf die individuellen Schwerpunktsetzungen der Professorinnen und Professoren und auf die Bedürfnisse von Forschung und Lehre. Besonders forschungsstarke Professorinnen und Professoren etwa können von Lehrverpflichtungen entlastet werden und sich so besser aktuellen Projekten widmen, die letztlich dem gesamten Fachbereich und der gesamten Hochschule durch Reputation und Drittmittelinwerbungen zugute kommen. Dagegen können Professorinnen und Professoren, die gerne in der Lehre arbeiten und besondere Fähigkeiten im Umgang mit Studierenden entwickeln,

Schwerpunkte in der Lehre setzen und stattdessen weniger intensiv in der Forschung arbeiten. Mit dieser Regelung wird der Hochschule ein zusätzliches Instrument in die Hand gegeben, um ihr Profil zu schärfen und ihr Personal effizient einzusetzen. Dabei entstehen keine Nachteile für die Studierenden, da das Lehrangebot insgesamt unverändert bleibt – es ändert sich also weder die Aufnahmekapazität der Hochschule noch verschlechtert sich in irgendeiner Weise die Betreuung. Auch die insgesamt zur Verfügung stehende Arbeitszeit für den Forschungsbereich ändert sich nicht.

Neben den Möglichkeiten zur sachgerechteren Verteilung des Depu- tats über alle Professorinnen und Professoren ergibt sich außerdem bei entsprechender Handhabung durch die Hochschulen auch für die einzelne Professorin oder den einzelnen Professor die Möglichkeit, im Laufe ihrer oder seiner Tätigkeit unterschiedliche Schwerpunkte zu set- zen, z.B. bei der Arbeit an einem konkreten Forschungsprojekt für einige Zeit schwerpunktmäßig Forschung zu betreiben, in späteren Jahren dann vielleicht mehr Zeit damit zu verbringen, die gewonnenen Erfah- rungen an Nachwuchswissenschaftler zu vermitteln und entsprechend mehr Lehre anzubieten.

## **Zu § 34 – Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschule**

### Absatz 1:

Die Vorschrift sichert, dass sich die bestehenden Arbeitsverhältnisse und die Arbeitsverhältnisse, die künftig eingegangen werden, sich nach den für die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten des Landes gelten- den tarifvertraglichen Bestimmungen richten. Satz 2 gibt zudem den Hochschulen die rechtliche Möglichkeit, künftig - abweichend vom BAT und MTArb - mit den Gewerkschaften ggfs. eigenständige tarifvertrag- liche Regelungen zu vereinbaren, die den besonderen Gegebenheiten bei der jeweiligen Hochschule besser gerecht werden. Damit wird die sachgerechte und erforderliche Flexibilität in den tarifvertraglichen Be- stimmungen gewährleistet. Das Quorum von 25 Prozent wirkt dabei als zusätzlicher Schutzmechanismus für die Arbeitnehmerinnen und Ar- beitnehmer und ist einer entsprechenden Regelung im Studenten- werksgesetz vom 3. September 2004 (GV. NRW. S. 518) nachge- zeichnet.

### Absatz 2 und 3:

Die Vorschrift sichert die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von der Verselbständigung der Hochschulen betroffen sind. Zugleich wird die Ermächtigungsgrundlage nach § 62 HG a. F. hinsichtlich der Regelung der Lehrverpflichtung übernommen.

### **Zu § 35 – Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 45 HG a. F.. Die gegenüber der Altfassung erfolgten Änderungen tragen der Verselbständigung der Hochschulen sowie § 1 Abs. 4 und Art. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes Rechnung.

### **Zu § 36 – Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

Die Vorschrift enthält in ihren Absätzen 1 bis 5 die redaktionell angepassten Regelungen des § 46 HG a. F. und in ihrem Absatz 6 die redaktionell angepassten Regelungen des § 49a HG a. F.. Die Änderung in Absatz 2 trägt § 1 Abs. 4 Rechnung. Die Änderung in Absatz 5 ist redaktionell. Durch die Öffnung der Vorschrift für sämtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer konnte die Regelung des § 49a HG a. F. gestrichen werden. Aus Absatz 1 Nr. 4 und 5 geht deutlich hervor, dass für die Professorinnen und Professoren über die für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (also auch für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) geltenden Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 hinaus weitere Anforderungen erfüllt sein müssen.

Die Änderungen in Absatz 1 Nr. 4 beruhen auf der Überlegung, dass sich die faktisch bestehende Vielfalt in den Qualifikationswegen zur Professur in der gesetzlichen Regelung der Einstellungsvoraussetzungen hinreichend deutlich widerspiegeln sollte.

### **Zu § 37 – Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern**

Die Vorschrift enthält zum einen die redaktionell angepassten Regelungen des § 47 HG a. F.. Zum anderen wurde der bislang bestehende Einvernehmensvorbehalt des Ministeriums bei der Berufung von Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3, von Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 2, die eine Abtei-



lung mit Aufgaben in der Krankenversorgung leiten sollen, sowie im Falle eines die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffenden Sondervotums ersatzlos gestrichen. Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge und das Berufungsverfahren selbst fallen damit künftig in den alleinigen Verantwortungsbereich der Hochschule. Für die mit dieser gestiegenen Verantwortung der Hochschule verbundenen entsprechenden qualitätssichernden Maßnahmen trägt die Neuregelung in § 38 Abs. 4 Satz 2 Sorge.

Die gegenüber der Altfassung erfolgten Änderung des Absatzes 3 trägt § 1 Abs. 4 sowie Art. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes Rechnung.

### **Zu § 38 – Berufungsverfahren**

Die Vorschrift enthält bis auf den neuen Absatz 4 Satz 2 bis 5 die redaktionell angepassten Regelungen des § 48 HG a. F..

Darüberhinaus lockert die Regelung das Hausberufungsverbot dort, wo eine Lockerung aus Qualitätsgründen und aus Gründen des Wettbewerbs unter den Hochschulen sinnvoll erscheint. Ob ein mindestens gleichwertiger Ruf im Sinne des neuen Absatzes 1 Satz 6 vorliegt, bestimmt sich nach der zu besetzenden Professur. Die Belange der Gleichstellung werden über die Änderung in Absatz 1 Satz 7 gewahrt.

Durch die Einfügung des Wortes „spätestens“ in Absatz 2 Satz 2 wird der hohe Wert eines frühzeitigen und zügig durchgeführten Besetzungsverfahrens unterstrichen. Die Streichung in Absatz 3 trägt § 1 Abs. 4 Rechnung.

Mit Berufungsentscheidungen nimmt die Hochschule nicht nur ihr Recht zur personellen Selbstergänzung wahr, sondern entscheidet auch über ihre zukünftige Entwicklung, über ihre Profilierung und über ihre Exzellenz. Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge muss in diesem Zusammenhang daher gewährleisten, dass Personalentscheidungen im offenen Wettbewerb auf sachliche und transparente Weise getroffen werden. Vor diesem Hintergrund setzt der neue Absatz 4 Satz 2 Rahmenbedingungen für transparente, wettbewerblich orientierte und gesellschaftlich akzeptierte Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge, die der Sicherung qualitativ hochwertiger Berufungen dienen. Die Hochschulen müssen im Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge effiziente Instrumente der Personalplanung und der Hochschulsteuerung entwickeln, welche zur Qualitätssicherung beitragen, internationalen Verfahrensstandards

entsprechen, objektiv und transparent strukturiert sind und daher auch von den Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern sowie der wissenschaftlichen Öffentlichkeit und mit Blick auf die staatliche Gesamtverantwortung für ein qualitätvolles Hochschulwesen akzeptiert werden können. Die Hineinnahme externen Sachverständigen in die Entscheidungen der Berufungskommission ist dabei unabdingbar. Absatz 4 Satz 3 unterstreicht dieses Erfordernis für Universitäten in besonderem Maße, da den dortigen Berufungskommissionen möglichst Mitglieder aus dem Ausland angehören sollen.

Über die obligatorische Funktion der oder des Berufungsbeauftragten wird gewährleistet, dass die zentrale Verantwortlichkeit für das Berufungsgeschehen durch die Präsidentin oder den Präsidenten (§ 37 Abs. 1 Satz 1) sowie durch die Hochschulleitung (§ 16 Abs. 3 Satz 1) erfolgreich wahrgenommen werden kann. Die Aufgabe einer oder eines Berufungsbeauftragten besteht insbesondere darin, als nicht-stimmberechtigtes Mitglied an sämtlichen Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen und der Hochschulleitung regelmäßig über den aktuellen Stand eines Berufungsverfahrens zu berichten. Darüber hinaus sollte der Berufungsbeauftragte stellvertretend für die Hochschulleitung darauf hinwirken, dass die Pläne zur strategischen Entwicklung der Hochschule sowie die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien bei der Entscheidungsfindung der Kommission berücksichtigt werden, dass der kompetitive Charakter des Bewerbungsverfahrens gewahrt bleibt und dass eine hinreichende Verfahrenstransparenz und eine tragfähige Informationspolitik gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern stattfindet. Die Mitverantwortlichkeit der Präsidentin oder des Präsidenten für das Berufungsgeschehen wird zudem durch das Vorschlagsrecht nach Absatz 4 Satz 4 konkretisiert.

Die Mitglieder des Präsidiums oder von ihm Beauftragte können an allen Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilnehmen, § 16 Abs. 5 Satz 2.

Im neuen Absatz 4 Satz 5 ist geregelt, dass auch die Berufung von Persönlichkeiten zulässig ist, die sich nicht beworben und daher auch nicht an dem Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge teilgenommen haben. Damit wird eine gezieltere Aquisition des professoralen Personals ermöglicht und der Anschluss zu hocheffektiven Personalgewinnungsmodalitäten erzielt, die auch international im Hochschulbereich verbreitet und personalwirtschaftlich sachgerecht sind.

## **Zu § 39 – Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

Seite 131 / 160

Die Vorschrift enthält in ihren Absätzen 1 bis 4 die redaktionell angepassten Regelungen des § 49 Abs. 2 bis 5 HG a. F. und in ihrem Absatz 5 die redaktionell angepassten Regelungen des § 49b HG a. F.. Der Regelungsgehalt des § 49 Abs. 1 HG a. F. befindet sich nun in der allgemeinen Vorschrift des § 33 Abs. 1. Die gegenüber der Altfassung erfolgten Änderung des Absatzes 1 trägt § 1 Abs. 4 sowie Art. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes Rechnung.

Absatz 6 enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 50 HG a. F.. Darüberhinaus unterstreicht die Neufassung der Vorschrift durch die Streichung der Wörter „in Ausnahmefällen“, dass die Einbindung des wissenschaftlichen Sachverstands von Persönlichkeiten, die außerhalb der Hochschule hauptberuflich tätig sind, in die Hochschullehre und -forschung sachgerecht ist.

## **Zu § 40 – Freistellung und Beurlaubung**

Die Vorschrift enthält die Regelungen des § 51 HG a. F. und führt sie auf ein Regulierungsniveau zurück, welches einer selbständigen Körperschaft angemessen ist.

## **Zu § 41 – Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren**

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 53 HG a. F..

## **Zu § 42 – Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 54 HG a. F.. Dabei wird in Folge der Änderung des HRG für Lehrkräfte für besondere Aufgaben in Absatz 1 eine Änderung vorgenommen, indem diese nicht mehr nur überwiegend praktische Fertigkeiten und Kenntnisse vermitteln dürfen. Sie können vielmehr nach dem Vorbild des Lecturers an englischen Hochschulen ausschließlich oder überwiegend Lehraufgaben wahrnehmen. Außerdem wird bei dieser Formulierung berücksichtigt, dass die Lehre an Universitäten und

Fachhochschulen in aller Regel der Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen dient, nicht aber von Fertigkeiten.

Seite 132 / 160

Mit dem neuen Absatz 3 Satz 2 wird dem Fachbereichsrat die Möglichkeit eröffnet, Lehrkräften für besondere Aufgaben, denen Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen worden sind, die akademische Bezeichnung Lecturer zu verleihen. Durch die Verleihung der Bezeichnung soll die anspruchsvolle Tätigkeit dieser Lehrenden gewürdigt werden. Damit ist eine Aufwertung der nichtprofessoralen Lehre vor allem im grundständigen Studium intendiert. Gerade im Bachelorstudium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, bedarf es einer intensiveren Lehre und Betreuung. Diese soll künftig verstärkt durch primär auf Lehraufgaben verpflichtetes wissenschaftliches Personal geleistet werden, das im Regelfall keine professorale Qualifikation besitzt, und diese im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch nicht anstrebt.

#### **Zu § 43 – Lehrbeauftragte**

Die Vorschrift enthält die Regelungen des § 55 HG a. F.. Die gegenüber der Altfassung erfolgten Änderung des Absatzes 1 trägt § 1 Abs. 4 sowie Art. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes Rechnung. Zudem führt die Vorschrift die bisherigen Regelungen auf ein Regulierungsniveau zurück, welches einer selbständigen Körperschaft angemessen ist.

#### **Zu § 44 – Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und Kunsthochschulen**

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 59 HG a. F.. Der Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster wird dabei in Absatz 5 nicht mehr eigens genannt, da für ihn über § 1 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 die Regelungen über die Kunsthochschulen entsprechend gelten.

Die gegenüber der Altfassung erfolgte Änderung des Absatzes 5 trägt § 1 Abs. 4 sowie Art. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes Rechnung.

#### **Zu § 45 – Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen**

#### **Zu § 46 – Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte**

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 61 HG a. F..

#### **Zu § 47 – Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 63 HG a. F..

#### **Zu § 48 – Einschreibung**

Die Vorschrift enthält im Wesentlichen die redaktionell angepassten Regelungen des § 65 HG a. F.. In Absatz 1 wurden die Sätze 3 und 4 mit Blick auf die allgemeine Vorschrift des § 8 gestrichen. Der Begriff des „Einschreibungshindernisses“ in Absatz 1 bezieht die Änderungen im § 50 auf. Der in Absatz 5 vorhandene Begriff der „Teilnahmevoraussetzung im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 2“ zieht die Folgerungen aus dem Wegfall der Leistungsnachweise vor dem Hintergrund des neu gestalteten § 63. Für Studiengänge, die mit einem Diplom- oder Magistergrad abschließen, findet § 65 Abs. 5 Sätze 3 und 4 des Hochschulgesetzes i. d. F. des HFGG nach Art. 9 Nr. 1 dieses Gesetzes weiterhin Anwendung.

#### **Zu § 49 – Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen**

Die Absätze 1 bis 6 und 8 bis 10 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen zum Hochschulzugang nach § 66 HG a. F.. Mit der Neufassung wird das Ziel verfolgt, die Zugangsregelungen des Hochschulrechts übersichtlicher und für die Anwenderinnen und Anwender verständlicher zu gestalten. Darüberhinaus sollen Studieninteressenten einfacher erfahren können, welche Studienmöglichkeiten sie aufgrund ihrer Qualifikation haben.

Mit dem neuen Absatz 1 Satz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Hochschulen ein obligatorisches Testverfahren einführen, mit dem

im Interesse der Studierenden die Eignung der Studienbewerberinnen und -bewerber für den von ihnen gewählten Studiengang getestet wird. Die Studienbewerberinnen und -bewerber erhalten damit Signale im Hinblick auf ihre Studienwahlentscheidung und werden daher – gerade mit Blick auf die oft schwierige Situation im Übergang von Schule zur Hochschule – sicherer, wie die Wahrscheinlichkeit eingeschätzt werden kann, ob das gewählte Studium für sie erfolgreich sein wird oder nicht. Wird der Eignungstest nicht bestanden, entstehen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine Nachteile. Ihr Recht auf Hochschulzugang wird durch den Ausgang des Tests mithin nicht berührt.

Der neu eingefügte Absatz 7 stellt in Satz 1 klar, dass ein Masterstudiengang einen ersten berufsqualifizierten Hochschulabschluss voraussetzt.

Die Absätze 11 und 12 enthalten die Regelungen der §§ 67 und 69 HG a. F.. Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass der Einschreibungszwang nach § 69 HG a. F. zu Mißbräuchen insbesondere dann führen kann, wenn ein Sprachkurs außerhalb Nordrhein-Westfalens absolviert wird und nicht beabsichtigt ist, an einer nordrhein-westfälischen Hochschule zu studieren. Dem trägt die Änderung in Absatz 12 Rechnung.

Die Änderungen hinsichtlich der Kunsthochschulen tragen § 1 Abs. 4 Rechnung.

### **Zu § 50 – Einschreibungshindernisse**

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 68 HG a. F.. Die neugefasste Überschrift stellt klar, dass die Vorschrift nicht nur Einschreibungshindernisse regelt, die auf einer mangelnden Qualifikation gründen, sondern allgemeiner Hindernisse der Einschreibung.

Die Vorschrift enthält im Wesentlichen die redaktionell angepassten Regelungen des § 70 HG a. F.. Die Änderung des Absatzes 1 Buchstabe b) beruht auf dem Umstand, dass insbesondere mit Blick auf den Bereich der Computerkriminalität eine Exmatrikulation ermöglicht werden muss, wenn die Einschreibung durch eine Straftat gleich welcher Art herbeigeführt wurde.

Neu eingeführt wurde die Zulässigkeit einer Exmatrikulation nach pflichtgemäßem Ermessen nach Absatz 3 Buchstabe e), wenn die oder der Studierende ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat. Mit der Regelung wird die Rechtsfolge der Fallgestaltungen des § 64 Abs. 3 Satz 2 erfasst.

**Zu § 52 – Zweithörerinnen oder Zweithörer, Gasthörerinnen oder Gasthörer**

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 71 HG a. F..

**Zu § 53 – Studierendenschaft**

Absätze 1 bis 3 und Absatz 6 enthalten die Regelungen des § 72 HG a. F., während Absatz 4 den redaktionell veränderten Regelungsgehalt des § 73 HG a. F. und Absatz 5 den redaktionell veränderten Regelungsgehalt des § 74 HG a. F. auffangen.

**Zu § 54 – Studierendenparlament**

Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2 enthalten die Regelungen des § 75 HG a. F., während Absatz 1 Satz 3 den Regelungsgehalt des § 78 Abs. 1 HG a. F. und Absatz 3 den Regelungsgehalt des § 78 Abs. 2 HG a. F. auffangen.

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 76 HG a. F..

**Zu § 56 – Fachschaften**

Die Vorschrift enthält die Regelungen des § 77 HG a. F..

**Zu § 57 – Ordnung des Vermögens und des Haushalts**

Die Vorschrift enthält die redaktionell neu gefassten Regelungen der §§ 79 und 80 HG a. F..

**Zu § 58 – Ziele von Studium und Lehre, Lehrangebot, Studienberatung**

Absatz 1 fängt den Regelungsgehalt des § 81 HG a. F. ein. Zugleich stellt die Vorschrift den auch berufsqualifizierenden Charakter der Lehre und des Studiums klar. Die gegenüber der Altfassung erfolgten Streichung beruht auf dem Umstand, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass eine nordrhein-westfälische Hochschule zu einem verantwortlichen Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen, sozialen und den natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteten Rechtsstaat befähigt. Der entsprechende Satzteil der Altfassung konnte daher gestrichen werden.

Die Absätze 2 und 4 enthalten die Regelungen des § 87 HG a. F., während Absatz 3 Satz 1 die Regelungen des § 86 Abs. 4 HG a. F. auffängt. Die Regelungen des § 86 HG a. F. sind bis auf seinen Absatz 4 nicht in die neue Vorschrift überführt worden, da eine gesetzliche Regelung mit Blick auf das nur noch fakultative Instrument der Studienordnung, welche zudem keine Vorschriften mit einem echten Regelungscharakter mehr enthält, entbehrlich ist.

Mit dem neuen Absatz 3 Satz 2 wird das Instrument des Studienablaufplans in das Hochschulrecht eingeführt. Durch die Einführung von Studienbeiträgen erhalten die Hochschulen künftig zusätzliche Mittel, die der Verbesserung von Lehre und Studienbedingungen dienen. Eine derartige Verbesserung kann für den einzelnen Studierenden auch in einer individuellen Empfehlung zum Studienablauf liegen, die die Ori-



entierung im Studium erleichtert. Hierdurch können Verzögerungen im Studienablauf vermieden werden. Bei einem Einstieg ins Studium nach einer beruflicher Aus- oder Weiterbildung kann eine derartige Beratung ein verkürztes Studium ermöglichen. Insgesamt folgt diese Änderung des Gesetzes dem Gedanken einer verstärkten Orientierung an dem Abnehmer einer Leistung, wie sie aus Hochschulsystemen anderer Länder (Schweiz, USA) bekannt und erprobt ist. Damit keine unnötige Bürokratie aufgebaut wird, ist die Erstellung eines Studienablaufplans den Hochschulen nicht verbindlich aufgegeben. Die Hochschulen müssen versuchen, in der Hochschulwirklichkeit das Institut des Studienablaufplans so zu verwirklichen, dass die sonstigen Aufgaben der Hochschule weiterhin sachgerecht erfüllt werden können.

Von einer studierendenorientierten Hochschule darf erwartet werden, dass sie ihre Studierenden in der Weise berät, die bislang in § 83 HG a. F. vorgezeichnet war. Indes muss dies nicht eigens gesetzlich geregelt sein. Vor diesem Hintergrund fängt Absatz 5 den Regelungsgehalt des alten § 83 gänzlich ein und führt dessen Gehalt auf ein Regulierungsniveau zurück, welches einer selbständigen Körperschaft angemessen ist. Da die Vorschrift ausdrücklich alle Fragen des Studiums erfasst, muss die Studienberatung neben ihren sonstigen Beratungsfeldern auch den Übergang von Schule zur Hochschule in besonderem Maße focussieren.

### **Zu § 59 – Besuch von Lehrveranstaltungen**

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 76 HG a. F. und führt dessen Gehalt durch die Streichung des alten Absatzes 1 Satz 1 zugleich auf ein Regulierungsniveau zurück, welches einer selbständigen Körperschaft angemessen ist. Das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges ergibt sich inzident bereits aus dem alten Absatz 2 Satz 1.

Die gegenüber der Altfassung erfolgten sonstigen Änderungen tragen § 1 Abs. 4 sowie Art. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes Rechnung.

### **Zu § 60 – Studiengänge**

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 84 HG a. F. und führt dessen Gehalt durch die Streichung der alten Absätze 2 und 4 zugleich auf ein Regulierungsniveau zurück, welches einer selbständigen Körperschaft angemessen ist. Zudem sind die Re-

gelungen des § 84 Abs. 2 und 4 HG a. F. in einem Studiengangsystem mit Akkreditierung als gesetzliche Vorschrift nicht mehr sachgerecht.

Der neue Absatz 4 enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 84a HG a. F.. In den neuen Absatz 5 sind zur besseren Verständlichkeit die mit Absatz 4 zusammenhängenden Regelungen des Art. 13 Nr. 1 HRWG überführt worden. Art. 13 Nr. 1 HRWG wird demzufolge mit diesem Gesetz aufgehoben werden, Art. 9 Nr. 3.

### **Zu § 61 – Regelstudienzeit**

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 85 Abs. 1, 3 und 4 HG a. F.. § 85 Abs. 2 HG a. F. ist in einem Studiengangsystem mit Akkreditierung als gesetzliche Vorschrift nicht mehr sachgerecht.

### **Zu § 62 – Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung**

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 90 HG a. F..

### **Zu § 63 – Prüfungen**

Die Vorschrift über Prüfungen, die bislang in § 92 HG a. F. niedergelegt war, ist durchgreifend mit Blick auf die Erfordernisse des Bachelor-Master-Systems neu gefasst worden. Für Diplom- und Magisterprüfungen gilt weiterhin das bisherige System, siehe Art. 9 Nr. 1 dieses Gesetzes.

Die Neuregelung sieht vor, dass bei Prüfungen künftig die Möglichkeit von Freiversuchen entfällt. Für Diplom- und Magisterprüfungen gilt weiterhin das bisherige System, siehe Art. 9 Nr. 1 dieses Gesetzes. Die neue Struktur der Bachelor- und Master-Studiengänge sieht keine Gliederung in Grund- und Hauptstudium vor. Daneben sollen in den Leistungspunktsystemen Kompensationsmöglichkeiten vorgesehen werden, die den Freiversuch überflüssig machen. Zudem können vereinfachte Fassungen des Freiversuchs in die insofern flexiblen Leistungspunktsysteme integriert werden.

Im Einzelnen:

Satz 1 entspricht § 92 Abs. 1 Satz 1 HG a. F.. Spezialgesetzliche Regelungen, die für staatliche Prüfungen gelten, bleiben unberührt.

Satz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass inzwischen die Mehrzahl der Studiengänge mit dem Bachelorgrad oder dem Mastergrad abschließt. Bereits die Akkreditierung dieser Studiengänge setzt eine Modularisierung und Kreditierung voraus. Angesichts der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung von Einzelfragen der Akkreditierung und Modularisierung wird auf eine gesetzliche Legaldefinition des Leistungspunktsystems und des Moduls verzichtet. Der Wortlaut von Satz 2 soll verdeutlichen, dass das Leistungspunktsystem neben dem Transfergedanken nach ECTS weitere Kriterien enthalten sollte (u.a. Akkumulierung, Wahlmöglichkeiten, Kompensation). § 92 Abs. 2 a. F. entfällt: Eine Zwischenprüfung ist weder beim Bachelor- noch beim Master-Studiengang vorgesehen.

Der neue Satz 3 zeigt auf, dass die Prüfungsleistung und das Prüfungsergebnis mit einer absoluten Note nach dem bisherigen Bewertungssystem, mit einer relativen Note („Platzziffer“) nach der ECTS-Bewertungsskala und mit der Vergabe von Leistungspunkten zu versehen ist. Die Zahl der Leistungspunkte („credits“) berücksichtigt dabei die Arbeitsbelastung der oder des Studierenden („workload“). Prüfungsleistungen können abschließende Modulprüfungen, aber auch Teilprüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sein.

Absatz 2:

Die Vorschrift verdichtet den bisherigen § 92 Abs. 3 HG a. F. dahingehend, dass auch die Studienleistungen Bestandteil der der Prüfungsleistung zugrunde liegenden „workload“ sind und nur noch in Verbindung mit der Prüfungsleistung, also nicht mehr selbständig, in Erscheinung treten; etwas anderes gilt bei noch nicht abgeschlossenen Modulen und einem Hochschul- oder Studiengangwechsel.

Mit dem neuen Satz 3 können Leistungen, die insbesondere im Beruf und in der beruflichen Aus- und Fortbildung gezeigt worden sind, anrechnungspflichtig relevant werden. Das zwingende Erfordernis einer besonderen Qualifizierung der Kenntnisse und Qualifikationen (wie etwa gleichwertig, einschlägig, studiengangbezogen etc.) sieht das Gesetz dabei nicht vor. Ob eine Anrechnung erfolgt, entscheidet die Hochschule nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der von der Antragstellerin oder vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen, mithin nach Aktenlage und nicht durch Examination der Antrag-

stellerin oder des Antragstellers. Zudem limitiert die Regelung das durch Anrechnung ersetzbare Studienvolumen gesetzlich nicht. Die Anrechnung ist indes auf förmliche, durch Prüfungsordnungen geregelte Studiengänge beschränkt.

Bei einem Hochschulwechsel sind bei der neuen Hochschule auch Fehlversuche anzurechnen, die bei der alten Hochschule stattgefunden haben.

Absatz 3:

Die Vorschrift enthält die Regelungen des § 92 Abs. 5 HG a. F..

Absatz 4:

Die Vorschrift enthält im Wesentlichen die Regelungen des § 92 Abs. 4 HG a. F.. Die Änderungen stellen klar, dass es sich bei der Entscheidung der Frage, ob Studierende als Zuhörerinnen oder Zuhörer an der Prüfung teilnehmen können, nicht um ein förmliches Verwaltungsverfahren der Zulassung handelt.

Absatz 5:

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 92 Abs. 7 HG a. F.. Der Ordnungswidrigkeitstatbestand ist dabei auch auf Verstöße gegen eine kirchliche Prüfungsordnung erstreckt worden, da Gründe für eine Herausnahme dieser Ordnungen aus dem Anwendungsbereich der Regelung nicht erkennbar sind.

## **Zu § 64 – Prüfungsordnungen**

Die Vorschrift über Prüfungsordnungen, die bislang in § 94 HG a. F. niedergelegt war, ist durchgreifend mit Blick auf die Erfordernisse des Bachelor-Master-Systems neu gefasst worden. Für Diplom- und Magisterprüfungen gilt weiterhin das bisherige System, siehe Art. 9 Nr. 1 dieses Gesetzes.

Absatz 1:

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 94 Abs. 1 HG a. F. und führt dessen Gehalt durch die Streichung des alten Satzes 2 zugleich auf ein Regulierungsniveau zurück, welches einer selbständigen Körperschaft angemessen ist.

## Absatz 2:

Die Katalogregelung sieht die Streichung von Regelungen vor, die den überkommenen Diplom- bzw. Magister-Studiengängen zugeordnet sind oder die die überkommene Prüfungsstruktur beinhalten. Andererseits sind Regelungen aufgrund der neuen Studienstruktur (Module) vorzugeben:

Nummer 1 entspricht in ihrem Regelungsgehalt der Nummer 1 a. F..

Nummer 2 enthält Regelungen für Module (anstelle der Fächer nach Nummern 5 und 6 a. F.) und greift zudem die Regelung für behinderte Studierende nach Nummer 7 a. F. auf.

Nummer 3 greift den Teil von Nummer 3 a.F. auf.

Nummer 4 entspricht weitgehend Nummer 4 a.F..

Nummer 5 entspricht den Nummern 8 und 9 a.F..

Nummer 6 greift zum Teil den Regelungsgehalt der Nummern 10 und 12 a.F. auf und regelt zudem mit Blick auf eine effiziente Studienorganisation Höchstfristen für die Mitteilung von Prüfungsbewertungen.

Nummer 7 entspricht der Nummer 11 a.F..

Nummer 8 entspricht der Nummer 13 a.F..

Nummer 9 entspricht der Nummer 14 a.F..

Nummer 10 entspricht der Nummer 15 a.F..

Nummer 11 entspricht der Nummer 16 a.F..

## Absatz 3:

Die Vorschrift enthält im Wesentlichen die redaktionell angepassten Regelungen des § 94 Abs. 3 HG a. F.. Zudem ist der Regelungsgehalt des § 94 Abs. 2 Satz 2 HG a. F. in die Vorschrift überführt worden.

Darüberhinaus wird nunmehr geregelt, dass die Hochschule Fristen nicht nur für den Erstversuch einer Prüfung, die nach dem Besuch der ihr zugeordneten Lehrveranstaltung erfolgt, vorsehen kann, sondern bereits Fristen für den Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung selbst. Damit soll vor dem Hintergrund der Profilbildung des jeweiligen Hochschule und der Stärkung der Leistungsfähigkeit und -bereitschaft der Studierenden eine Beschleunigung im Studierverhalten erzielt werden. Es liegt in der Eigenverantwortung der Hochschule, genau zu prüfen, inwieweit die Realitäten des Studiums vor Ort (insbesondere des faktischen Teilzeitstudiums) und die hochschulische Profilbildung eine Re-

gelung derartiger Fristen – auch vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – sachgerecht erscheinen lassen.

Vor dem Hintergrund der Bemühungen der Hochschule, die Qualität der Lehre zu verbessern, die tatsächlichen Studienzeiten mit der Regelstudienzeit in Einklang zu bringen sowie des Ziels, nicht hinreichend motiviert Studierende schon früh zu einem Ausscheiden aus dem Studium zu bewegen, ist eine Sanktionsmöglichkeit gegenüber Studierenden angemessen. Da die Fristversäumung dazu führt, dass die betreffenden Studierenden ihren Prüfungsanspruch verlieren, können die Betroffenen nach Maßgabe pflichtgemäßen Ermessens exmatrikuliert werden, vgl. § 51 Abs. 2 Buchstabe e). Damit wird es der Hochschule ermöglicht, in angemessener und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz reflektierender Weise auf die Fristversäumung zu reagieren.

#### Absatz 4:

Die Vorschrift enthält die Regelungen des § 94 Abs. 5 und 6 HG a. F..

### **Zu § 65 – Prüferinnen und Prüfer**

Die Vorschrift enthält in ihren Absätzen 1 und 2 die redaktionell angepassten Regelungen des § 95 Abs. 1 und 2 HG a. F. und führt dessen Gehalt zugleich auf ein Regulierungsniveau zurück, welches einer selbständigen Körperschaft angemessen ist.

Bei der Neuregelung des bislang in § 95 Abs. 3 HG a. F. und nunmehr in Absatz 2 niedergelegten sog. Zwei-Prüfer-Prinzips ist die Zunahme der Zahl der Prüfungen aufgrund des Wegfalls der Studienleistungen bei gleichbleibender Zahl der Prüferinnen und Prüfer zu berücksichtigen. Das Zwei-Prüfer-Prinzip gilt nunmehr nur noch bei dem abschließenden Teil der Prüfung (z.B. der Bachelorarbeit) und bei Wiederholungsprüfungen, bei deren Nichtbestehen eine Kompensation (wie z.B. bei einem Bonus-Malus-System) nicht möglich ist.

### **Zu § 66 – Hochschulgrade und Leistungszeugnis**

Die bisherige Vorschrift über Hochschulgrade, die bislang in § 96 HG a. F. niedergelegt war, ist mit Blick auf die Erfordernisse des Bachelor-Master-Systems neu gefasst worden. Für Diplom- und Magisterprüfungen gilt weiterhin das bisherige System, siehe Art. 9 Nr. 1 dieses Ge-

setzes. Dies gilt insbesondere für die bislang in § 96 Abs. 1 und 3 HG a. F. enthaltenen Regelungen.

Seite 143 / 160

Der neue Absatz 4 greift den Regelungsgehalt des § 92 Abs. 6 HG a. F. auf und unterstreicht mit der neuen systematischen Stellung die hohe Wertigkeit des Zeugnisses über die während des nicht abgeschlossenen Studiums gezeigten Leistungen.

Der neue Absatz 5 greift den Regelungsgehalt des § 96 Abs. 1 Satz 4 HG a. F. auf und regelt das Franchising staatlicher Hochschulen. Bei einem Franchising besteht für die Hochschulen die Möglichkeit, im Wege des public-private-partnership entgeltpflichtige Studiengänge zu erschließen. Nach dem Modell des Absatzes 5 bietet eine private Bildungseinrichtung zur Vorbereitung auf eine Hochschulprüfung Kurse an. Wie bereits nach der alten Regelung bestimmt sich auch nach dem neuen Absatz 5 die Frage, ob eine Ausbildung zur Vorbereitung auf eine Hochschulprüfung mit der Hochschulausbildung gleichwertig ist, nach drei Voraussetzungen: nach dem Curriculum, nach den Zugangsvoraussetzungen, die an die Auszubildenden gestellt werden, sowie nach dem Qualifikationsprofil des Lehrpersonals, welches in diesem Curriculum tätig ist. Ob die erforderliche Gleichwertigkeit gegeben ist, entscheidet sich bei einer Ausbildung, die mit einem Studiengang identisch ist, welcher an der franchisegebenden Hochschule bereits besteht – erster Fall –, nach der jeweiligen Hochschulprüfungsordnung. Bereitet der Private indes auf die Verleihung eines Grades vor, der bisher auf der Grundlage des dem Franchising zugrundeliegenden Curriculums noch nicht von der Hochschule verliehen worden ist – zweiter Fall –, muss die Hochschule zunächst das neue Curriculum und den neuen Grad fiktiv wie ein Studiengang akkreditieren lassen. Erst bei positiver Akkreditierung kann die Ausbildung bei dem Privaten dann aufgenommen werden.

### **Zu § 67 – Promotion**

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 97 HG a. F.. Zudem tragen die Änderungen § 1 Abs. 4 Rechnung.

### **Zu § 68 – Habilitation**

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) ist § 98 HG a. F., der die Habilitation regelte,

ersatzlos gestrichen worden. Aus Gründen der Rechtssicherheit, vor dem Hintergrund der erstrebenswerten Pluralität in den Qualifizierungswegen zur Professur und mit Blick auf die Autonomie der Universität ist eine Regelung der Habilitation indes unentbehrlich. Die Neuregelung sichert dabei ein Regulierungsniveau, welches einer selbständigen Körperschaft angemessen ist.

### **Zu § 69 – Verleihung und Führung von Graden**

Die Vorschrift enthält die Regelungen des § 119 HG a. F..

### **Zu § 70 – Aufgaben und Koordinierung der Forschung, Veröffentlichung**

Die Vorschrift enthält in ihrem Absatz 1 die Regelungen des § 99 HG a. F., in ihren Absätzen 2 bis 4 die Regelungen des § 100 HG a. F..

### **Zu § 71 – Forschung mit Mitteln Dritter**

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 101 HG a. F..

### **Zu § 72 – Anerkennung und Aberkennung**

Die Vorschrift enthält in ihrem Absatz 1 die redaktionell angepassten Regelungen des § 113 HG a. F. und in ihren Absätzen 2 und 3 die redaktionell angepassten Regelungen des § 114 HG a. F.. Die Änderung in Absatz 5 trägt zudem § 1 Abs. 4 Rechnung.

### **Zu § 73 – Folgen der Anerkennung**

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 115 HG a. F.. Die Streichung in Absatz 2 trägt § 1 Abs. 4 Rechnung.

Aufgrund des § 75 Abs. 1 ist es den staatlich anerkannten Hochschulen bislang verwehrt, medizinischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule das Recht zu verleihen, sich als Hochschuleinrichtungen, als Akademisches Lehrkrankenhaus der staatlich anerkannten Hoch-



schule oder mit einem vergleichbaren Namen zu bezeichnen. In Anlehnung an die für den Bereich der Hochschulen, die vom Land getragen werden, geltende Bestimmung des § 32 Abs. 2 eröffnet der neue Absatz 6 die entsprechenden Bezeichnungen nun auch für den Bereich der staatlich anerkannten Hochschulen.

### **Zu § 74 – Kirchliche Hochschulen**

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 117 HG a. F..

### **Zu § 75 – Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen**

Die Vorschrift enthält im Wesentlichen die redaktionell angepassten Regelungen des § 118 HG a. F..

Die gegenüber der Altfassung erfolgten Änderungen in Absatz 2 Satz 1 sollen das Verwaltungsverfahren zur Prüfung der Frage erleichtern, ob die Voraussetzungen für ein zulässiges Tätigwerden der in Absatz 2 Satz 1 genannten Hochschulen in Nordrhein-Westfalen vorliegen. Es wird klargestellt, dass es die Aufgabe der ausländischen Hochschule ist die Nachweise beizubringen, aus denen sich die Zulässigkeit des Tätigwerdens nach Absatz 2 Satz 1 ergibt. Die Darlegungs- und Beweisführungslast obliegt daher der betreffenden Hochschule. Eine praktisch erhebliche, umfassende Sachverhaltsermittlungspflicht des Ministeriums besteht damit nicht. Die jeweiligen Nachweise sind in deutscher Sprache vorzulegen (§ 23 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Zudem stellt die Änderung im Interesse eines sachgerechten Verbraucherschutzes klar, dass die ausländische Hochschule in Nordrhein-Westfalen nur betrieben werden darf, wenn sie auch nach dem Recht ihres Herkunftsstaates ihre Hochschulausbildung – vor dem Hintergrund des geltenden Europarechts – außerhalb der Grenzen ihres Herkunftsstaates in Nordrhein-Westfalen anbieten darf.

Die gegenüber der Altfassung erfolgten Änderungen in Absatz 2 Satz 2 sollen das Informationsinteresse der Interessentinnen und Interessenten an einer im Wege des Franchising stattfindenden Ausbildung sichern. Ähnlich den Produktinformationspflichten ist im Sinne eines sachgerechten Verbraucherschutzes eine hinreichende Information unabdingbar. Die Informationspflicht des Anbieters umfasst auch die Reichweite der Ausbildungsleistung und damit auch die Frage, ob und

inwieweit der durch die Ausbildung angestrebte Grad in Nordrhein-Westfalen und auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geführt werden kann. Zudem muss die Information hinreichend deutlich klarstellen, dass die Ausbildung nicht an einer Hochschule, sondern bei einem hiervon zu unterscheidenden Dritten erfolgt.

Die Vorschrift regelt das Franchising staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Absatz 2 Satz 2) und das Franchising der staatlich anerkannten Hochschulen der anderen Bundesländer (Absatz 2 Satz 4). Aus dieser Vorschrift kann nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass ein Franchising, bei der der Franchisegeber eine staatliche Hochschule eines anderen Bundeslandes ist, unzulässig ist. Die Ausbildung innerhalb des bundesdeutschen Hochschulsystems unterliegt durchweg den gleichen Qualitätsanforderungen. Zudem darf bei staatlichen Hochschulen erwartet werden, dass der erforderliche Verbraucherschutz gewahrt wird. Nach dem Sinn und Zweck der Verbraucherschutzregelungen des Absatzes 2 Sätze 2 bis 4 ist es deshalb nicht erforderlich, dass dieses Franchising gesetzlich eigens geregelt wird. Das nordrhein-westfälische Hochschulrecht lässt es vielmehr ohne weiteres zu. Es ist Angelegenheit des Hochschulrechts des jeweiligen anderen Bundeslandes, ob es seinerseits zulässt, dass auf der Grundlage einer franchiseweise erfolgenden Ausbildung ein Grad verliehen werden kann.

### **Zu § 76 – Aufsicht**

Die Vorschrift regelt die Aufsicht über die verselbständigte Körperschaft Hochschule. Absatz 1 Satz 1 und die Absätze 2 bis 5 nehmen dabei den redaktionell angepassten Regelungsgehalt des § 106 HG a. F. auf, welcher die Aufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten betraf. Mit Blick auf die Entwicklungen in der Förderalismusreform ist davon abgesehen worden, einen Genehmigungsvorbehalt hinsichtlich des Erlasses, der Änderung und der Aufhebung der Grundordnung, der bislang in § 108 Abs. 1 Satz 1 HG a. F. niedergelegt war, weiterhin vorzusehen. Ein derartiger Genehmigungsvorbehalt wird als Form präventiver Aufsicht der gestiegenen Verantwortung der selbständigen Hochschule auch in sämtlichen Belange des Rechts nicht gerecht. Als funktionales Äquivalent ist daher in Absatz 1 Satz 2 eine Anzeigepflicht hinsichtlich erlassener oder geänderter Grundordnungen vorgesehen worden. Damit bleibt gewährleistet, dass das Ministerium aufsichtsrechtlich einschreiten kann, wenn eine oder mehrere Regelungen in einer Grundordnung gegen höherrangige Rechtsvorschriften verstoßen.

Die Vorschrift des § 107 HG a. F., der die Fachaufsicht in staatlichen Angelegenheiten betrifft, ist gestrichen worden.

Seite 147 / 160

Die Aufsichtsregelung bezieht sich nun auf sämtliche Aufgaben der Hochschule und trennt dabei nicht mehr zwischen Selbstverwaltungsaufgaben und staatlichen Aufgaben. Damit werden aufsichtsrechtlich die Folgerungen aus § 2 Abs. 2 Satz 1 gezogen, wonach die Hochschulen ihre Aufgaben als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Das Informationsrecht des Ministeriums nach Absatz 4 umfasst auch dessen Befugnis, an den Sitzungen der Organe und Gremien jederzeit und unbeschränkt teilzunehmen. Klarstellend wird dies insbesondere für den Hochschulrat aufgrund seiner strategisch wichtigen Bedeutung im Gesetzestext hervorgehoben. Damit wird insbesondere hinsichtlich der nunmehr in den Selbstverwaltungsbereich überführten, ehemals staatlichen Aufgaben dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes Rechnung getragen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Ministeriums haben kein Stimmrecht.

Der neue Absatz 6 dient der Umsetzung der zwingenden Vorgaben des Art. 85 Abs. 3 Satz 3 GG.

Die Vorschrift regelt detailliert und umfassend die staatliche Aufsicht, die neben der Rechtsaufsicht auch die verfassungsrechtlich erforderlichen Ansätze einer Fachaufsicht einschließt. So kann sich das Ministerium umfassend informieren und hierzu auch an den Sitzungen der Organe und Gremien teilnehmen (Absatz 4). Erfüllt die Hochschule ihre gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelten Aufgaben oder Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang, kann das Ministerium beanstanden und verlangen, dass innerhalb einer bestimmten Frist das Notwendige von der Hochschule (Absatz 2 Satz 1) veranlasst wird, beispielsweise, dass Maßnahmen, die aufgrund rechtswidriger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Wird die Anordnung nicht befolgt, kann die Aufsichtsbehörde anstelle der Hochschule diese selbst ausführen oder von einem anderen durchführen lassen (Absatz 2 Satz 3). Sind Gremien dauernd beschlussunfähig oder Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger dauernd handlungsunfähig, kann das Ministerium sie auflösen oder ablösen und ihre unverzügliche Neuwahl oder Neubesetzung anordnen (Absatz 3 Satz 1 und Satz 3). Schließlich kann die Aufsichtsbehörde, um eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben zu sichern, eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, die oder der alle oder einzelne Aufgaben der Hochschule wahrnimmt (Absatz 3 Satz 2). Darüberhinaus ist die Hochschule über die aufgaben-, ziel- und leistungsorientierte Finanzierung, über das Instrument

der Zielvereinbarungen und über die Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation in einem hinreichenden Maße auch im Bereich der funktionalen Selbstverwaltung an demokratisch legitimierte Entscheidungsträger angebunden.

### **Zu § 77 – Zusammenwirken von Hochschulen**

Absatz 1 enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 109 HG a. F., während Absatz 2 den redaktionell angepassten Regelungsgehalt des § 110 HG a. F. auffängt. Dabei ermöglicht Absatz 2 nunmehr den Hochschulen, Verwaltungsverbände zu bilden. Mit der Übertragung der Dienstherrenfähigkeit obliegt es künftig den Hochschulen, die Entrichtung der Besoldung, Versorgung und Beihilfe ihrer Beamtinnen und Beamte als Hochschulaufgabe zu erledigen. Für diesen Personenkreis nimmt das Landesamt für Besoldung und Versorgung die entsprechenden Aufgaben nicht mehr wahr. Vor diesem Hintergrund kann es sinnvoll sein, dass die Hochschulen stärker als bisher und in anderen Formen als bislang zusammenarbeiten. Dem trägt die Neufassung des Absatzes 2 und der neue Absatz 3 Rechnung.

Der Sinn und Zweck der Verwaltungsverbände nach Absatz 2 liegt darin, den verselbständigten Hochschulen die Wahrnehmung der mit ihrer Verselbständigung verbundenen Verwaltungsaufgaben zu erleichtern. Mit derartigen Verwaltungsverbänden können Aufgaben der Wirtschaftsführung, der Dienstleistungen und der Hoheitsverwaltung der Hochschulen in einer Organisationseinheit wahrgenommen werden. Damit wird eine organisatorische Infrastruktur bereitgestellt, die zur Effizienz in der Aufgabenerfüllung, zur Verwaltungsvereinfachung und damit zu geringeren Kosten beiträgt. Das Nähere zu dem jeweiligen Verbund regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung.

Mit dem Absatz 3 werden die gesetzlich erforderlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass die Hochschulen die gesetzliche Kompetenzordnung hinsichtlich der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Verwaltung auch über die Zusammenarbeit der Hochschulen nach Absatz 2 hinaus verändern können. Damit wird gewährleistet, dass Hochschulen untereinander oder mit Behörden des Landes oder der Kommunen (Gemeinden, Städte und Kreise), deren Verbände (Landschaftsverbände) oder sonstigen Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, beispielsweise Verwaltungsverbände eingehen können oder in sonstiger Weise die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Verwaltung organisieren können. Auch bei Absatz 3 besteht der Sinn und Zweck der Norm darin, den verselbständigten

Hochschulen die Wahrnehmung der mit der Verselbständigung verbundenen Verwaltungsaufgaben (vor allem im Bereich der Personalverwaltung, wie beispielsweise bei der Versorgung, Beihilfe und der Entrichtung der Bezüge) zu erleichtern.

Vor diesem Hintergrund ist der Kreis der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Zusammenarbeit nach Absatz 3 denkbar weit gezogen. Hinreichend ist, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer öffentliche Aufgaben wahrnimmt. Diese Wahrnehmung muss nicht in Formen öffentlichrechtlicher Verwaltungstätigkeit erfolgen. Es reicht vielmehr hin, dass Aufgaben öffentlicher Verwaltung erfüllt werden, ohne dass die Rechtsform relevant ist, in der die jeweilige Verwaltungsaufgabe bewältigt wird (materieller Verwaltungsbegriff).

Die Formen der Zusammenarbeit im Verwaltungsbereich nach Absatz 2 und Absatz 3 sind dadurch abgegrenzt, dass bei einer Zusammenarbeit nach Absatz 2 mehrere Hochschulen einen Verwaltungsverbund oder mehrere Verwaltungsverbände bilden oder bei einer Hochschule eine gemeinsame Verwaltungseinrichtung errichten, während nach Absatz 3 die Hochschule oder mehrere Hochschulen auf eine andere Hochschule die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben übertragen.

Die neuen Absätze 2 und 3 ermöglichen sehr flexible Formen der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben. Die Hochschulen können damit im Bereich der Verwaltung auf die durch die Verselbständigung geschaffene neue Situation einfach und mit Blick auf die Verhältnisse vor Ort reagieren. Auch dies trägt zu ihrer Autonomie bei.

Der neue Absatz 4 regelt den erforderlichen Datenschutz und sichert zugleich, dass die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erfolgen kann.

### **Zu § 78 – Überleitung des wissenschaftlichen Personals**

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 120 HG a. F.. Da die Beamtenverhältnisse aller Hochschulassistentinnen und Hochschulassistenten zwischenzeitlich beendet sind, ist die Übergangsbestimmung zu dieser Personalkategorie entbehrlich. Absatz 2 wird daher gestrichen.

### **Zu § 79 – Mitgliedschaftsrechtliche Sonderregelungen**

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 121 HG a. F..

Seite 150 / 160

### **Zu § 80 – Kirchenverträge, kirchliche Mitwirkung bei Stellenbesetzung und Studiengängen**

Die Vorschrift enthält im Wesentlichen die redaktionell angepassten Regelungen des § 80 HG a. F.. Zudem sichern die Änderungen, die gegenüber § 80 HG a. F. erfolgt sind, die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen, die zwischen dem Land und den Kirchen gelten.

Die Streichung des Absatzes 5 trägt § 1 Abs. 4 Rechnung.

### **Zu § 81 – Zuschüsse**

Die Vorschrift enthält die Regelungen des § 125 HG a. F..

### **Zu § 82 – Verwaltungsvorschriften, Ministerium, Fortgeltung**

Die Vorschrift enthält im Wesentlichen die redaktionell angepassten Regelungen der §§ 126 und 127 Abs. 2 HG a. F.. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird dabei nunmehr in Absatz 3 vollständig auf die §§ 3 bis 22 des Gebührengesetzes verwiesen.

### **Zu § 83 – Berichtspflicht**

Die Vorschrift enthält die zeitlich angepasste Regelungen des § 127 Abs. 1 HG a. F..

## **Zu Artikel 2**

(Hochschulgesetz 2005 – HSchG 2005 –)

### **Zu § 1 (Kunsthochschulen)**

Das Regelungsregime des Kunsthochschulgesetzes ist mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform – HRWG – in das Hochschulgesetz überführt worden. Art. 14 Nr. 6 b) HFGG räumt den Kunsthochschulen einen Zeitraum von zwei Jahren ein, um sich ab dem 1. Januar 2005 auf die mit dem HRWG neu geschaffene Rechtslage einzustellen und die mit dem HRWG vorgezeichneten Reformschritte nachzuvollziehen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht sachgerecht, dass sich die Kunsthochschulen innerhalb dieses Zweijahreszeitraums abermals auf ein neues gesetzliches Regelungswerk ausrichten müssen. Für die Kunsthochschulen soll daher das Hochschulgesetz in der Fassung des HRWG zunächst weitergelten. Aus Gründen der Normenklarheit trägt das für die Kunsthochschulen geltende Hochschulgesetz künftig den Namen „Hochschulgesetz 2005“.

Nr. 2 der Regelung stellt klar, dass das Hochschulgesetz 2005 nicht für die Universitäten und Fachhochschulen des Landes, mithin nicht für die in § 1 Abs. 2 HG genannten Hochschulen gilt.

Nr. 2 der Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass mit diesem Gesetz Art. 13 Nr. 1 HRWG aufgehoben wird.

Nr. 3 der Regelung überträgt den Kunsthochschulen das Gebührenwesen als Selbstverwaltungskörperschaft und ermöglicht ihnen daher, je unterschiedlich hohe Studienbeiträge zu erheben.

Nr. 4 der Regelung leistet die erforderliche Normenklarheit im Verhältnis zum Hochschulgesetz. Der Regelungsgehalt des § 119 HG a. F. findet sich nunmehr in § 69 HG in der geltenden Fassung. § 69 HG in der geltenden Fassung richtet sich hinsichtlich der dort genannten Bezeichnungen an sämtliche Personen, die diese Bezeichnungen führen oder führen wollen. Eine eigene Regelung in dem für Kunsthochschulen geltenden Hochschulgesetz 2005 ist daher nicht erforderlich.

§ 120 HG regelt die Überleitung von Personal nach dem Universitätsgesetz und dem Fachhochschulgesetz und berührt daher die Kunsthochschulen nicht. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die Regelung daher gestrichen.

Nr. 5 der Regelung passt die Bezeichnung des zuständigen Ministeriums an.

## **Zu § 2 (Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster)**

Die frühere Abteilung Münster der Musikhochschule Detmold ist mit dem Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes (HG) vom 16. Dezember 2003 (GV.NRW 2003 Nr. 57 S.772) als Fachbereich Musikhochschule in die Universität Münster integriert worden. Der Fachbereich steht indes materiell einer Kunsthochschule gleich, da er die Aufgaben der Kunsthochschulen auf dem Gebiet der Musik wahrnimmt. Entsprechend der bisher geltenden Regelung des § 3 Abs. 3 Satz 6 HG a. F. muss daher – auch aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit – gewährleistet sein, dass für den Fachbereich die Regelungen des Hochschulgesetzes 2005 gelten, soweit es die musikhochschultypischen Aufgaben und die besonderen Ziele künstlerischer Studiengänge erfordern. Dies leistet die Regelung.

Im Einzelnen:

#### Absätze 1 und 2

Die Regelungen gewährleisten, dass die Standards der künstlerischen und der kunstpädagogischen Studiengänge mit ihren spezifischen Voraussetzungen am Fachbereich erhalten bleibt. Sie schaffen damit die notwendige Voraussetzung der Gleichstellung des Fachbereichs als Musikhochschule Münster im Miteinander der Musikhochschulen. Die Stellung des Fachbereichs Musikhochschule im Gesamtgefüge der Universität sowie die Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Fachbereichs regelt das Hochschulgesetz in der geltenden Fassung (Absatz 1 Sätze 4 und 5).

Die besondere Aufgabenstellung der Kunsthochschulen macht erforderlich, dass für die Dienstaufgaben und die Einstellungsbedingungen des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals des Fachbereichs Musikhochschule die Regelungen des Hochschulgesetzes 2005 Anwendung finden (Absatz 2 Satz 1). Indes wird die dienstrechtliche Stellung des Personals ansonsten nicht berührt. Die am Fachbereich Münster tätigen Beamtinnen und Beamten des Landes werden mithin Beamtinnen und Beamten der Körperschaft; gleiches gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

#### Absatz 3

Die Vorschrift greift den Regelungsgehalt des § 13a HG a. F. auf.



(Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (– Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG))

Der Wegfall des Hauptpersonalrates im Sinne von § 111 Abs. 1 Nr. 2 LPVG ist die Rechtsfolge der Umwandlung einer Hochschule von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes (§ 2 Abs. 1 HG a. F.) in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Hauptpersonalrat im Sinne von § 50 Abs. 1 LPVG wird nur von Bediensteten des Geschäftsbereichs gewählt und vertritt diejenigen, die nicht Mitglieder oder Angehörige einer Hochschule sind. Sein Zuständigkeitsbereich reduziert sich damit derzeit auf

1. Ministerium,
2. Zoologisches Forschungsinstitut und Museum Alexander König, Bonn,
3. Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, Dortmund,
4. Deutsche Zentralbibliothek für Medizin, Köln,
5. Zentralbibliothek der Landbauwissenschaft, Bonn,
6. Landesinstitut Sozialforschungsstelle Dortmund,
7. Landesspracheninstitut NRW,
8. Hochschulbibliothekszentrum Köln,
9. Wissenschaftszentrum NRW, Düsseldorf,
10. Institut Arbeit und Technik, Gelsenkirchen,
11. Kulturwissenschaftliches Institut Essen,
12. Wuppertal Institut für Klima, Umwelt und Energie,
13. Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Düsseldorf.

Die Änderung in Absatz 1 Satz 4 nimmt Bezug auf die künftig bestehende Wahlmöglichkeit der Hochschulen im Hinblick auf die Benennung ihrer Leitungsstruktur.

Die Eröffnung der Möglichkeit, dass medizinische Einrichtungen künftig auch in privater Rechtsform geführt werden können, hat personalvertretungsrechtlich zur Folge, dass dann für diese Einrichtungen Betriebsverfassungsrecht (Bundesrecht) Anwendung findet.

Für die Kunsthochschulen, die nicht als reine Körperschaften verselbstständigt werden, muss die bisherige Rechtslage hinsichtlich der Hauptpersonalräte erhalten bleiben.

Seite 154 / 160

## **Zu Artikel 4**

(Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG))

Die Regelung zieht die besoldungsrechtlichen Folgen aus der neuen hochschulrechtlichen Rechtslage betreffend die Hochschulleitung. Ansonsten beruhen die Änderungen auf dem Umstand, dass die Frage des Anteils der mit W 3 bewerteten Stellen bei der anstehenden generellen Novellierung des LBesG in Folge der Neuordnung der föderalen Aufgaben aufgegriffen wird.

## **Zu Artikel 5**

(Änderung des Gesetzes über die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe)

Die Änderung ist redaktionell.

## **Zu Artikel 6**

(Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW))

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 InsO ist die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes untersteht, nur dann unzulässig, wenn das Landesrecht

dies bestimmt. § 78 Abs. 3 Satz 2 VwVG enthält bislang eine derartige Bestimmung. Damit ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der verselbständigten Universitäten und Fachhochschulen nach § 1 Abs. 2 HG zulässig wird, müssen diese Körperschaften aus dem Regelungsbereich des § 78 Abs. 3 Satz 2 VwVG herausgenommen werden. Dies leistet Art. 6 dieses Gesetzes.

## **Zu Artikel 7**

(Änderung von Rechtsverordnungen)

### **Zu Nummer 1**

(Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - HLeistBVO)

Die Regelung ist redaktionell oder zieht die besoldungsrechtlichen Folgen aus der neuen hochschulrechtlichen Rechtslage betreffend die Hochschulleitung.

### **Zu Nummer 2**

(Lehrverpflichtungsverordnung – LVV)

Die Regelung zieht die lehrverpflichtungsrechtlichen Folgen aus der neuen hochschulrechtlichen Rechtslage betreffend die Hochschulleitung.

### **Zu Nummer 3**

(Sonderurlaubsverordnung – SUrlV)

#### Buchstabe a)

Dass der Begriff Hochschullehrer nicht nur ein korporationsrechtlicher, sondern auch ein dienstrechtlicher Begriff ist, zeigt § 35 Abs. 1 HG, der die Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und damit eben auch der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren bestimmt. Dementsprechend wird § 5 Abs. 1 Satz 1 SUrlV angepasst.

Der Verweis auf § 29 KunstHG erübrigt sich, da das Kunsthochschulgesetz in das Hochschulgesetz (HG) integriert worden ist.

Seite 156 / 160

#### Buchstabe b)

Zwar haben Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 35 HG dieselben Dienstaufgaben wie Professorinnen und Professoren. Darüber hinaus sind aber von den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen zu erbringen, die für eine Einstellung als Professorin oder Professor vorausgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dass Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren - wie den wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten - Sonderurlaub zur weiteren wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung bewilligt werden kann. Diese Regelung, die auf den Qualifikationsstatus der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors Rücksicht nimmt, entspricht auch den Regelungen in der Lehrverpflichtungsverordnung, die für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren eine Lehrverpflichtung von 4 bzw. 5 Lehrveranstaltungsstunden in Anlehnung an die bisherige Regelung für wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten vorsieht.

#### Buchstabe c)

An dieser Stelle wird eine Übergangsbestimmung für die noch vorhandenen wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenierinnen und Oberingenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten geschaffen, die in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung verblieben sind.

Die Übergangsbestimmung zur Personalkategorie Hochschulassistent ist nunmehr, da die Beamtenverhältnisse aller Hochschulassistentinnen und Hochschulassistenten zwischenzeitlich beendet sind, entbehrlich.

### **Zu Nummer 4**

(Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Mit Nummer 4 wird ermöglicht, auch die durch dieses Gesetz geänderten Bestandteile der in Nummer 4 genannten Rechtsverordnungen auf der Grundlage der jeweiligen Rechtsverordnungsermächtigungen durch Rechtsverordnung zu ändern.

## **Zu Artikel 8**

(Dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Zusammenhang mit der Verselbständigung der Universitäten und Fachhochschulen als Körperschaft)

Artikel 7 enthält dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Zusammenhang mit der Verselbständigung der Universitäten und Fachhochschulen als Körperschaft. Aus der Artikelüberschrift folgt, dass sich die §§ 1 bis 4 des Artikel 7 nur auf die Universitäten und Fachhochschulen nach § 1 Abs. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes beziehen. Die in den §§ 1 bis 4 verwendete Begrifflichkeit „Hochschule“ dient ausschließlich der sprachlich knappen Darstellung dieses Umstands. Die Vorschriften finden damit keine Anwendung auf die Kunsthochschulen und auf die Fachhochschulen des Landes, die ausschließlich Ausbildungsgänge für den öffentlichen Dienst anbieten.

Die Regelungen des Art. 8 sind zum Teil auf Dauerwirkung angelegt und müssen deshalb auch für die Zukunft Bestand haben. Ein anderer Teil der Regelungen erschöpft sich durch Vollzug. In beiden Fällen ist eine Evaluierung durch Befristung nicht angebracht.

### **Zu Abschnitt 1 – Dienstrechtlich Regelungen**

Die Vorschriften regeln die mit dem Übergang der Beschäftigten zusammenhängenden Fragen.

#### § 1 – Beamtenverhältnisse

Diese Norm betrifft die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten. Hier greifen die unmittelbar geltenden Vorschriften des §§ 128 ff. BRRG. Satz 1 hat insoweit nur klarstellende Bedeutung. Dass die Hochschule als aufnehmende Körperschaft die Übernahme verfügt, ergibt sich bereits aus § 129 Abs. 3 BRRG. Den Hochschulen wird aufgegeben, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen, so wird dem Beamten Klarheit über seinen Status verschafft und die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung sichergestellt. Satz 3 trifft Regelungen zur Zuständigkeit.

#### § 2 – Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, Beschäftigungssicherung

In die bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse tritt die Hochschule im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten ein. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Verselbständigung werden ausgeschlossen. Die Regelungen zur Wohnraumüberlassung und zu den Vordienstzeiten dienen der Besitzstandswahrung.

Absatz 2 sieht einen besonderen Kündigungsschutz für die übernommenen Beschäftigten vor. Bei Wegfall des Arbeitsplatzes an der Hochschule ist eine Kündigung nur zulässig, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer einen vergleichbaren Arbeitsplatz bei einer anderen Hochschule oder einer Dienststelle des Landes – jeweils am selben Dienort einschließlich seines Einzugesgebiets – ablehnt. Damit stehen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von den Hochschulen übernommen worden sind, nicht schlechter als sie stehen würden, wenn sie beim Land verblieben wären.

Gemäß Absatzes 3 können die Hochschulen für die Beschäftigung des Personals, das nicht vom BAT erfasst wird, nach dem 1. Januar 2008 eigene Richtlinien erlassen, dies bedeutet für diese einen Zuwachs an Flexibilität.

Absatz 4 stellt die Wahrung der Zusatzversorgungsansprüche dadurch her, dass die Hochschulen verpflichtet werden, der VBL beizutreten und die Beschäftigten unabhängig von einer Beteiligung der Hochschule an der VBL so gestellt werden als ob die Versicherung bei der VBL durch die Verselbständigung nicht unterbrochen worden wäre.

## **Zu Abschnitt 2 – Sonstige Regelungen**

### § 3 – Gesamtrechtsnachfolge:

Die Vorschrift regelt die Gesamtrechtsnachfolge der Körperschaft Hochschule in die Rechte und Pflichten des Landes, die dem Aufgabenbereich der jeweiligen Hochschule zuzurechnen sind. Von der Gesamtrechtsnachfolge ausgenommen sind die Immobilien des Landes; sie verbleiben daher im Eigentum des Landes.

Es besteht ein Bedürfnis, zur Rechtsklarheit und -sicherheit sowie zur Erleichterung der verwaltungstechnischen und -organisatorischen Umstände der Gesamtrechtsnachfolge ihre Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln. Dem trägt Absatz 2 Rechnung.

### § 4 – Regelungen betreffend die Finanzströme

Absatz 1 weist Stichtag und Basis für die künftige Bemessung des Zuschusses des Landes zur Finanzierung der Hochschulen aus.

Absatz 2 schreibt fest, in welchem Ausmaß Veränderungen hierbei für das Land verpflichtend zu berücksichtigen sind.

Absatz 3 enthält die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung, in der neben Umsetzungsvorgaben zu Absatz 2 Vorkehrungen für die technische Abwicklung der Besoldung, Vergütung, Versorgung und der sonstigen Leistungen des Dienstherrn getroffen werden.

## **Zu Artikel 9**

(Übergangsregelungen, In-Kraft-Treten)

### **Zu Nummer 1**

Die prüfungsrechtlichen Vorschriften des Hochschulgesetzes werden mit diesem Gesetz durchgreifend mit Blick auf die Erfordernisse des Bachelor-Master-Systems neu gefasst. Für Diplom- und Magisterprüfungen muss indes weiterhin das bisherige System fortgelten. Dies leistet die Vorschrift.

### **Zu Nummer 2**

Die Vorschrift regelt die Einführung des durch das Hochschulfreiheitsgesetzes geschaffenen neuen Regelungsregimes in den Hochschulen. Ein Widersprechen im Sinne des Buchstaben a) Satz 2 liegt bei den Grundordnungen nur vor, wenn diese echte Regelungen enthalten. Echte Regelungen sind nur solche Vorschriften der Grundordnungen, die sich innerhalb des Regelungsrahmens des Hochschulgesetzes (§ 2 Abs. 4 Satz 1 HG) bewegen und insofern Inhalte besitzen, die das Gesetz selbst als regelungsbedürftig oder als regelungsfähig bezeichnet hat. Sonstige Vorschriften, die sich in Grundordnungen finden, regeln nicht, sondern geben bloß deklaratorisch die Regelungen des Gesetzes wieder. Vor diesem Hintergrund treten derartige bloß deklaratorische Vorschriften ohne weiteres mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes außer Kraft, wenn sich das Gesetz in der Weise ändert, dass diese

bloß deklaratorischen Grundordnungsvorschriften nach der Gesetzesänderung dem Gesetz widersprechen. Diesen Fall der bloß deklaratorischen Grundordnungsvorschriften regelt Buchstabe a) Satz 2 nicht. Buchstabe a) Satz 2 erfasst vielmehr nur echte Grundordnungsregelungen, für die daher auch nur die Jahresfrist gilt.

Buchstabe d) dient dem Vertrauensschutz der betroffenen Kanzlerinnen und Kanzler.

### **Zu Nummer 3**

Die Regelung sieht vor, dass Berufungsvereinbarungen, soweit sie durch dieses Gesetz herbeigeführte gesetzliche Änderungen betroffen sind, der neuen Rechtslage anzupassen sind.

### **Zu Nummer 4**

Art. 13 Nr. 1 HRWG ist entbehrlich, da sein Regelungsgehalt in das HG und das HSchG 2005 überführt worden ist. Die Vorschrift konnte daher gestrichen werden.

### **Zu Nummer 5**

Die Übertragung der Hochschulliegenschaften aus dem Vermögen des Bau- und Liegenschaftsbetriebes des Landes auf die Hochschulen wird angestrebt. Die Vorschrift betrifft einen Modellversuch zur Übertragung der Hochschulliegenschaften.

### **Zu Nummer 6**

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes